Historische Tatsachen Nr. 56

Dipl. Pol. Udo Walendy

Herrschaft – im Namen des Volkes?

Ernst Moritz Arndt (1769 - 1860), nach Studium von Geschichte und ev. Theologie Professor für Geschichte in Greifswald, Schriftsteller und Publizist, trug entscheidend zur Aufhebung der Leibeigenschaft im damals schwedischen Vorpommern bei. 1818 - 1820 Prof. in Bonn, infolge seines Einsatzes für die nationalen Belange Deutschlands im Zuge der Demagogenverfolgung suspendiert. Er sah sich in seinem einsatzfrohen Leben als Volkserzieher zahlreichen Verfolgungen ausgesetzt. Hier durchwühlen Polizeibeamte alle Fächer seines Arbeitspultes. Sie packen sämtliche Papiere und Briefe zusammen, versiegeln sie und schleppen alles weg. 1840 rehabilitiert, schloß er sich 1848/49 als Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung an und forderte einen deutschen Nationalstaat unter preußischer Führung.

Vergleiche zu heutigen demokratischen Verhältnissen in Rumpfdeutschland wären rein zufällig?

(Bild von Prof. Fritz Bergen)

Historische Tatsachen **Nr. 56**

Dipl. Pol. Udo Walendy

-- Wissenschaftliches Sammelwerk --

Herrschaft – im Namen des Volkes?

Die in diesem Heft berichteten Tatsachen sind aus verschiedenen, auch gegensätzlichen, in- und ausländischen Veröffentlichungen, aus der Anhörung von Zeitzeugen und Sachverständigen und nach wissenschaftlicher, kritischer Prüfung gewonnen worden. Ihre Richtigkeit ist nachprüfbar. Vielfache Fußnoten weisen dem Leser und Forscher die Richtung.

Soweit aus Tatsachen Folgerungen zu weiteren Tatsachen gezogen werden, ergeben sich diese aus der Logik, aus der Naturwissenschaft, aus der Lebenserfahrung und geschichtlichen Zusammenhängen. Auch sie sind somit nachvollziehbar. Wiedergegebene Darstellungen Dritter sind gleichermaßen geprüft, wobei Zustimmung oder Ablehnung beigefügt ist.

Meinungsäußerungen fließen allein aus dem Kern der Tatsachen, nicht aus ferneren, insbesondere politischen Absichten.

Über die Selbstverpflichtung des Verfassers und Verlegers hinaus ist dieses Heft juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen.

"1944 war ein Jahr, als die Greuelpropaganda sich um ein Vielfaches steigerte gegenüber dem, was die Welt seither erlebt hatte. ... Stalins Armeen hatten im Juli jenen Jahres das erste deutsche Konzentrationslager erobert, und sensationelle Berichte wuchsen wie Bakteriensporen-Kolonien in der gesamten Presse der sowjetischen Alliierten ebenso wie in der UdSSR selbst. Die Totenzahlen der angeblich von den Deutschen mit voller politischer Absicht Ermordeten eskalierte monatlich, um in den nächsten zwei Jahren noch viele Male übertroffen zu werden. So wurde die Erfindung eines so unwahrscheinlichen statistischen Rohmaterials für die Propagandamühle eine richtige Industrie."

James J. Martin, "The Man, Who invented 'Genocide' -- the Public Career and Consequences of Raphael Lemkin", Los Angeles 1981, S. 293.

Artikel 21 des Londoner Statuts vom 8. August 1945:

"Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen."

IMT, Nürnberg 1947, Bd. I, S. 16.

Das **Bundesverfassungsgericht**, Karlsruhe bestätigte am 9. Juni **1992** den Grundsatz, daß für *"allgemein bekannte Tatsachen"* kein Beweis zu erheben sei, war doch in den Vorinstanzen des betreffenden Verfahrens eine wissenschaftliche Berichterstattung mit unsachgemäßen Unterstellungen bei Ablehnung aller Beweisanträge als *"Leugnung von Tatsachen" "interpretiert"* worden, was strafrechtlich geahndet wurde und zur Literaturvernichtung führte:

"Art. 5, Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. ...

Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesene oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung. ...

Als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen nehmen die Darlegungen des Beschwerdeführers aber nicht am Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG teil."

Copyright
by
Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung
D 4973 Vlotho Postfach 1643
1993

Konten des Verlages: Postscheck Essen 116162 -433 (BLZ 360 100 43)
Kreissparkasse Herford 250 00 2532 (BLZ 494 501 20)

ISSN 0176 - 4144

Druck: Kölle Druck, D 4994 Pr. Oldendorf

Politische Macht, Justiz und Presse (Medien)

Die vorangestellten Zitate sollen deutlich machen, daß die alliierten Imperialmächte die Sprachregelung für die historische Faktenlage verfügt hatten, um das als Recht erscheinen zu lassen, was ihren Ambitionen entsprach. Die in ihrem Auftrag tätig gewesenen Militärtribunale hatten die politischen Anweisungen ihrer Regierungen in "rechtskräftige Urteile" zu verkleiden. Auch die ihnen nachgeschalteten Justizorgane blieben Vollzugsorgane derselben Entscheidungsträger. Daher versuchen auch sie, die z.Zt. der deutschen Kapitulation in Szene gesetzte Sprachregelung über die historische Faktenlage, sprich behauptete deutsche Schuld an Krieg und Verbrechen, mit gleichartigen Mitteln aufrechtzuerhalten. An den Auswirkungen des Artikel 21 des Londoner Vertrages vom 8.8.1945 zwischen Großbritannien, der Sowjetunion, USA und Frankreich, *"allgemein bekannte historische Tatsachen von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen und nicht im einzelnen zu überprüfen"*, hat sich für Deutschland bis heute nichts geändert.

Dieser Sachverhalt ist für die Beurteilung darüber, ob wir Deutschen als gleichwertiges Volk wie andere Völker behandelt werden oder nicht, ob bei uns demokratische Grundsätze herrschen, also unterschiedliche Meinungen mit gleichem Recht geschützt sind oder nicht, entscheidend.

In der Praxis jedenfalls erleben wir, daß die Justizorgane bereits im Vorfeld der politischen Meinungsbildung von der offiziell vorgegebenen Auffassung abweichende Erkenntnisse in wesentlichen Einzelfragen des historischen Geschehens abstrafen.

Weitere Hilfstruppen sind tätig: Als Schrittmacher für den tagespolitisch gewünschten Konsens fungieren die international vernetzten Medien, die Presse. Neue Vorgaben der Imperialstrategen setzen sie auch dann unisono mit Eifer mediengerecht um, wenn dabei Wahrheit und Objektivität auf der Strecke bleiben. Ersichtlich allein schon bei dem einheitlichen Verweis auf *"Ostdeutschland"* für Mitteldeutschland, *"Konservative"* für die Erzbolschewisten, auf "notwendige deutsche Mitfinanzierung des Golfkrieges" 1992 usw.. Die in diesen Monopolen mögliche Millionen erfassende Reichweite und tägliche Wiederholung sowie Anreicherung neuer Aspekte mit fettleibigen Überschriften und vollmundigen Kommentaren ausgesuchter Opportunisten kultivieren den Eindruck von Erkenntnissen, während sie in Wirklichkeit lediglich bestimmte politische Interessen artikulieren.

Die zunehmend zu verzeichnende Unterdrückung von wissenschaftlicher Literatur -- ob unter der Devise, daß es sich bei den inkriminierten Schriften um *"vordergründige, pseudowissenschaftliche Druckwerke"* handele oder um die *"unzulässige Leugnung von historisch gesicherten Tatsachen"*, spielt dabei keine Rolle -- bei gleichzeitig jahrzehntelang ablaufenden einseitigen NSG-Prozessen macht es dringlicher denn je, in die politischen Hintergründe beider Erscheinungsformen hineinzuleuchten und rechtsstaatliche Praxis zu fordern. Dies setzt Kenntnis der Richtersprüche, aber auch der Methoden voraus, mit denen Richtersprüche mit ihren politischen Auswirkungen zustandegebracht werden.

Die alliierte Siegermethode, mittels "rechtskräftig gewordener Gerichtsurteile gesicherte historische Fakten festzuschreiben, die nicht mehr angezweifelt werden dürfen", und auf diese Weise die Geschichte des deutschen Volkes zu schreiben, ist in den vergangenen Jahrzehnten unentwegt weiterbetrieben worden und treibt einem nicht mehr erträglichen Höhepunkt entgegen. Die Geschichtswissenschaft wird auf diese Weise ihrer Selbständigkeit, ihrer Freiheit beraubt und darf nur nachvollziehen, was Juristen -- Laien der historischen Fachliteratur und Abhängige der politischen Entscheidungsträger trotz gepriesener Unabhängigkeit -- vorschreiben, und zwar zuweilen ohne Gesetzesvorlagen!

Nachfolgende Beispiele lassen erschrecken.

"Man wird deshalb eine weise und gesunde Ordnung im Bereich der heute so verlogenen Meinungs- und Pressefreiheit und damit eine Bewahrung der Seele und des Charakters unseres Volkes vor dem verderblichen Einfluß einer Meinungsbildung von Scharlatanen und gewissenlosen Schreibern nur erreichen können, wenn man endlich diese kindliche Furcht vor der Presse ablegt. Das sagt nichts gegen die Bedeutung der Presse und ihre Notwendigkeit. Sie hat eine ähnlich tiefgreifende und entscheidende Mission zu erfüllen wie etwa der Stand der Ärzte. Bei ihnen hat der Staat jedoch sehr wohl begriffen, daß er ihren Beruf einer besonderen Ordnung unterwerfen muß. Ihre Approbation, ihre Standesehre sind in wohlbedachten Gesetzen streng geregelt. Unwürdige und gewissenlose Ärzte können disziplinarisch und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Kurpfuscher unserer Meinungsmache aber, die uns ihre eigene Gewissenlosigkeit, ihren eigenen Zynismus und Nihilismus Tag für Tag aufdrängen und damit an der Zerstörung aller Wert- und Moralbegriffe maßgeblich beteiligt sind, stehen gewissermaßen unter Denkmalschutz, auf einem unangreifbaren Sockel, und man billigt ihnen unbekümmert die Anarchie einer Freiheit zu, die keinem anderen Beruf und Stand in Deutschland erlaubt ist.

Wer das Unglück hat, viele Personen aus der Presse und dem Rundfunk zu kennen, ihren Lebensweg, ihre politische Haltung und geistige Entwicklung, der weiß, daß sich hier schon vom Personellen her eine durchaus negative Auslese in den Besitz aller Schlüsselstellungen gesetzt hat. Es wird keinen anständigen Presse - und Rundfunkmann in Deutschland geben, der mir nicht zustimmt, wenn ich behaupte, daß sich anständige, noch von sittlichen Impulsen getriebene Publizisten in Deutschland heute kaum mehr durchsetzen können.

Die Pressefreiheit ist, abgesehen von ihrem politischen Mißbrauch, zu dem gigantischsten Geschäft des deutschen Wirtschaftswunders geworden. Unter der Knute dieses Geschäftes vollzieht sich in Deutschland ein großer Teil der Meinungsmache."

Kurt Ziesel, "Die verratene Demokratie", München 1961, S. 62

Über das, was wir heute glauben sollen, haben sich führende Weltpolitiker in ihren Memoiren einträchtig ausgeschwiegen

Die Thematik dieses Heftes bezieht sich im Wesentlichen auf einen Sachverhalt, der von führenden zionistischen Persönlichkeiten bis über das Kriegsende 1945 hinaus analog der folgenden Beurteilung des Präsidenten der Jewish Agency und der zionistischen Weltorganisation, Chaim Weizmann, umrissen wurde:

"Kürzlich erreichte den Westen die Nachricht von den verschiedenartigsten Nazi-Greueltaten, manchmal geschildert in äußerst schrecklichen Einzelheiten. Die Berichte wurden aufgenommen mit einem unterschiedlichen Ausmaß von Verwirrung, Skepsis, Zurückhaltung, Unglauben, gelegentlich sogar Hohn. Die Größenordnung der Verbrechen war für den menschlichen Verstand zu furchtbar, um sie zu fassen. Journalisten jüdischer Zeitungen in Palästina betrachteten die Berichte als »Gerüchte« und »nicht ganz zuverlässig«. Beamte des State Department (US-Außenministerium) *wischten die Behauptungen als »fantastisch«, »unsubstantiiert«, »wilde Gerüchte, inspiriert von jüdischen Befürchtungen« vom Tisch, während ein Foreign Office Beamter* (britisches Außenministerium) *kaltherzig notierte: »altbekanntes Zeug. Die Juden haben ihren Fall verdorben, indem sie seit den vergangenen Jahren zu dick auftragen«! Sogar für Nahum Goldmann war es nicht klar, »wie die Deutschen es in einer solchen planmäßigen und systematischen Weise durchführen konnten«."*[1]

Bleibt nachzutragen, daß in dieser gesamten Biographie über Chaim Weizmann nichts an konkreten Einzelheiten zu diesem Thema enthalten ist, aber auch er selbst in seinen verschiedenen Büchern nichts darüber niedergeschrieben hat!

"In einem Essay, den er in »Geschichte und Gesellschaft« veröffentlichte, hat Hans Mommsen inzwischen die Interpretation Broszats nachdrücklich verteidigt und mit gewohnter intellektueller Brillianz auseinandergesetzt, warum sowohl ein schriftlicher wie auch ein mündlicher Befehl Hitlers als auslösendes Element der Judenvernichtung »grundsätzlich auszuschließen« sei; die »Genocid-Politik«, wie er den Massenmord gleichwohl nennt, dürfe mitnichten als Realisierung eines Programms verstanden, sondern müsse als »perfekte Improvisation« angesehen werden. ...

Das Durchsickern von Informationen über die Tätigkeit der Einsatzgruppen ins Reichsgebiet ist vielfältig belegt, während Kenntnisse über die Existenz von Vernichtungslagern fast überhaupt nicht nachweisbar sind. ... In den Stimmungsberichten des SD und in vergleichbaren Materialien spielt die Judenvernichtung gleichwohl eine durchaus untergeordnete Rolle. ... Insgesamt gesehen überrascht das Schweigen des größten Teils der Bevölkerung im Reich. ... daß die Amtskirchen es in der Regel vermieden, sich in dieser Frage zu exponieren. ... ***Das Gesamtbild der »Endlösung« blieb jedoch auch den unmittelbar betroffenen Zeitgenossen verborgen,*** *obwohl Informationen darüber im ausländischen Rundfunk und in der ausländischen Presse inzwischen vorlagen."*[2]

Der Staatsanwalt

"Der Staatsanwalt ist nicht Anwalt irgendeiner Staatsräson oder irgendwelcher Staatsinteressen, sondern des Rechtes der Menschen und ihrer sozialen Existenz gegen private und staatliche Willkür. Er ist an die Gesetze gebunden, deren wichtigste die Menschenrechte sind."

Fritz Bauer (ehemaliger bundesdeutscher remigrierter Generalstaatsanwalt)
"Vom kommenden Strafrecht", Karlsruhe 1969, S. 1.

Umerziehung

"Die Verwendung des Begriffs »Umerziehung« deutet auf ein Verhalten hin, das gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtet ist."
BVerwGE Bd. 61, S. 194 f, S. 198 f; vgl. ***Deutscher Bundestag, Drucksache*** 12/3844, 25.11.1992;
-- Kleine Anfrage: "Der Schlesier" und rechtsextreme Verlautbarungen

1) Norman Rose, "Chaim Weizmann -- A Biography", New York 1986, S. 384.

2) Walter H. Pehle, (Hrsg.) "Der Judenprogrom 1938 -- Von der »Reichskristallnacht« zum Völkermord", Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M 1992, S. 161, 185, 189, 190. -- Beitrag Hermann Graml "Zur Genesis der »Endlösung«" + Hans Mommsen "Was haben die Deutschen vom Völkermord an den Juden gewußt?"

Münchner Merkur, Donnerstag, 26.3.1992

Demjanjuk: Iwan der Falsche statt *"Iwan der Schreckliche"* Bundesdeutsche Stellen verschwiegen Wissen um gefälschtes Beweisstück

Von Christoph Lötsch

"München: *'Demjanjuk? Ach, den gibt es noch?' So lautet vielfach die erste Reaktion, wenn das Gespräch auf den in Israel als "Iwan der Schreckliche von Treblinka" angeklagten gebürtigen Ukrainer und früheren US-Staatsbürger kommt. In der Tat war es nach dem Todesurteil in erster Instanz vor dem Landgericht Jerusalem auffallend still um den Fall geworden. Daß mittlerweile die Berufung des 71-jährigen verhandelt wird, ist fast untergegangen.*

Doch nun scheint Demjanjuk wieder zum Thema zu werden. Denn nach und nach kommt immer mehr Entlastendes ans Tageslicht -- Beweismittel, die in dem groß aufgezogenen Schauprozeß bisher ignoriert oder gar unterdrückt worden sind.

Im Mittelpunkt steht der einzige schriftliche Beweis gegen Demjanjuk, ein angeblicher SS-Dienstausweis. Unsere Zeitung hat bereits im August 1989 als erste deutschsprachige Publikation über ein Gutachten des Zeitgeschichtlers Dieter Lehner aus Utting am Ammersee berichtet, in dem dieses "Dokument" als Totalfälschung entlarvt wird.

Ein Beispiel: Das Ausweis-Foto stammt aus den Akten der US-Einwanderungsbehörde und wurde erst 1947 (!) aufgenommen. Durch Retuschen wurde Demjanjuk zum SS-Wachmann umfrisiert.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, daß auch bundesdeutsche Staatsorgane in die Affäre um das nachträglich produzierte »Beweisstück« verstrickt sind. Denn offensichtlich haben seit fünf Jahren höchste politische Stellen dafür gesorgt, daß die Wahrheit über den Ausweis nicht an die Öffentlichkeit gelangte -- ein Vorgang, dem jetzt auch der ***Stern*** *fünf Seiten widmete.*

Bereits Anfang 1987 -- also schon über zwei Jahre vor der Veröffentlichung in unserer Zeitung -- hatte das Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden in einem Gutachten den Demjanjuk-Ausweis ebenfalls als Totalfälschung bezeichnet. Auftraggeber der Expertise: Die israelischen Ermittlungsbehörden. Doch denen waren die Erkenntnisse der deutschen Kriminalisten nicht genehm: Die Amtshilfe wurde totgeschwiegen, der Ausweis von Anklage und Gericht weiter als echt betrachtet. Schließlich führte er als Hauptindiz zum Todesurteil.

Als das kriminalamtliche Gutachten gerüchteweise bekannt wurde, nahm sich das Bonner Bundeskanzleramt der Sache an. Vertreter der Demjanjuk-Verteidigung wurden abgewimmelt. Die Existenz des BKA-Gutachtens wurde ihnen verschwiegen. Obwohl das Kanzleramt die Gutachten Lehners und des BKA kannte, wurde eine falsche Fährte gelegt. Nicht der Ausweis, sondern nur das Foto sei von den Kriminalisten geprüft worden, so Peter Hartmann, Ministerialdirektor und Chef der Abteilung »Auswärtige Beziehungen« des Kanzleramts in einem Brief vom 13. August 1988. Der BKA-Gutachter sei vor dem Jerusalemer Gericht 'nur zu der Frage der Echtheit des Ausweisfotos (was er bejahen konnte), nicht aber zur Frage der Echtheit des Ausweises vernommen worden.'

Doch selbst diese Aussage ist falsch. Denn von der Echtheit des Fotos war vor Gericht keine Rede. Der Gutachter hatte lediglich festgestellt, daß die abgebildete Person Demjanjuk darstellen sollte -- ein Effekt, der von den Fälschern ja eben beabsichtigt worden war. Ein Kriminalbeamter: 'Das wäre ja so, als wollte man ein Ölporträt als echtes Foto einer Person ausgeben.'

Das Bundeskriminalamt wurde gegenüber der Öffentlichkeit zum Schweigen vergattert. Ein BKA-Abteilungsleiter vermerkte in den Akten:

'Die fachlichen Bedenken sollten hier offensichtlich den politischen Aspekten untergeordnet werden.'

Der Skandal um die Unterdrückung der BKA-Erkenntnisse zieht inzwischen weite Kreise. Der Uttinger Forscher Lehner, der über die Fälschung auch ein Buch veröffentlicht hat, wird von Journalisten aus Israel förmlich belagert. Auch das deutsche Judentum hat sich des Falls angenommen: Eine gestern erschienene Sonderausgabe des jüdischen Magazins ***SEMIT TIMES*** *(Buchenschlager Allee 28, W-6072 Dreieich 3), einer Zeitschrift für den deutsch-jüdischen Dialog, ist dem Thema Demjanjuk gewidmet. Chefredakteur Abraham Melzer ist -- wie viele andere Beobachter des Falles -- davon überzeugt, daß nicht Iwan Demjanjuk, sondern ein mit diesem nicht identischer Iwan Martschenko der gesuchte KZ-Wärter ist.*

Das Ränkespiel um den Ukrainer dient Melzer, der als Vertreter des liberalen und versöhnlichen Flügels der deutschen Juden gilt, zu einer Generalabrechnung mit einer -- seiner Ansicht nach -- ad absurdum geführten Vergangenheitsbewältigung.

Ein weiterer Hoffnungsschimmer für Demjanjuk zeigt sich in den USA. Seine in Cleveland (Bundesstaat Ohio) lebende Familie fieberte jedem Achtungserfolg des republikanischen Präsidentschaftsbewerbers Patrick Buchanan bei den Vorwahlen entgegen. Der häufig als Antisemit angegriffene Ex-Berater der Präsidenten Nixon, Ford und Reagan hatte nämlich in seiner Zeit als einer der bekanntesten US-Kolumnisten ebenfalls Demjanjuks Identität mit 'Iwan dem Schrecklichen' angezweifelt. Das Material, aufgrund dessen der jetzt 71-jährige vor sechs Jahren an Israel ausgeliefert worden war, sei, so der eloquente Konservative, bis zur Prozeßreife zurechtfrisiert worden."

In Ergänzung der in *HT* Nr. 45 S. 38 a + 38 b dargestellten Prozeßlage gegenüber deutschen Historikern, einige inzwischen zu ergänzende Entwicklungen und Dokumente

An das Oberlandesgericht Hamm
Betr.: Einziehung der ***Historischen Tatsachen*** Nr. 36, **"Ein Prozeß, der Geschichte macht".**
AZ: 3Ws 67 - 68/90 OLG-Hamm
4 KLs 46Js 641/88 STA Bielefeld

In Beantwortung der o.g. Beschwerdebegründung habe ich lediglich festzustellen:

1.) Der Generalstaatsanwalt hat zwar infolge der von ihm festgestellten Verfolgungsverjährung das subjektive Verfahren gegen mich wegen Beleidigung als beendet erklärt, jedoch mit keinem einzigen Argument dargetan, weshalb denn nun die Anklage "Beleidigung" im objektiven Verfahren zur beabsichtigten Vernichtung der o.g. Zeitschriftennummer nach wie vor begründet sein soll.

2.) Der Generalstaatsanwalt führt seine Beschwerde mit dem Erkenntnisstand vor Beginn des Verfahrens in Bielefeld, ohne auf ein einziges Sachargument seitens der Verteidigung oder des Landgerichts Bielefeld eingegangen zu sein. Ja, man kann noch nicht einmal einem Satz, nicht einem Wort entnehmen, daß er die Schriftsätze der Verteidigung überhaupt gelesen hat! Wie sich der Generalstaatsanwalt bei einer derartigen Handhabe eine geistige bzw. wissenschaftliche Sachauseinandersetzung überhaupt vorstellt, ist unerfindlich. So ist der Generalstaatsanwalt mit keinem Wort eingegangen auf den Vorhalt

a) weshalb die ***HT***-Nr. 36 eine "einseitige Darstellung" sein soll,

b) daß die Staatsanwaltschaft bisher keinerlei Nachweis dafür erbracht hat, irgendeine Behauptung, irgendein Satz der ***HT***-Nr. 36 sei sachlich falsch,

c) daß die Staatsanwaltschaft bisher keinerlei Nachweis dafür erbracht hat, daß irgendeine Behauptung, irgendein Satz der ***HT***-Nr. 36 aus diesem oder jenem Grund "beleidigend" sei,

d) daß vor einem kanadischen oder überhaupt vor einem Gericht beeidete Zeugenaussagen und beeidete Sachgutachten aus presserechtlichen und sogar auch aus juristischen Gründen wegen des wissenschaftlichen Dokumentationswertes überhaupt nicht strafbar sein können und es einer Vernichtung von authentischem Beweismaterial gleichkäme, würde man solches Dokumentationsmaterial für strafbar erklären und vernichten wollen,

e) daß es zwischen politischen Forderungen einer gegenwärtigen Regierung, die der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilt, und wissenschaftlichen Beweiserhebungen, zumal sie durch Zeugen und Sachgutachten vor Gericht beeidet sind, zu unterscheiden ist, soll eine unabhängige Justiz ihren rechtsstaatlichen Sinn behalten,

f) daß die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, politischen und religiösen Glaubensfreiheit und Lehrfreiheit höherrangige Rechte sind als ein Rechtsschutz gegenüber Beleidigung Einzelner,

g) daß dies im vorliegenden Fall noch gravierender zum Tragen kommen muß, als in der ***HT***-Nr. 36 überhaupt keine der sonst für eine Beleidigung üblichen Kriterien vorliegen, sondern lediglich eine von jedwedem wissenschaftlichen Denken abgehobene willkürliche Konstruktion eines Einzelrichters, derzufolge Beleidigung bereits ein Zweifel oder In-Abredestellen von bestimmten historischen Ereignissen sein soll, die ihrerseits als "offenkundige Tatsachen, die keines Beweises bedürfen", ausgegeben werden.

Die *"Offenkundigkeit eines Tatbestandes"* braucht nicht fortzubestehen. Neuere Erfahrungen, Ereignisse und Tatsachen sind zu berücksichtigen (BGH ST 6, 292 (295). Neue Tatsachen sind erst im Jahre 1988 auf Grund chemisch-physikalischer Analysen entdeckt und festgestellt worden. Nach Sarstedt, "Revision in Strafsachen" 1962 Seite 186 ist festzustellen, ob der Träger der Offenkundigkeit (hier: der "Zeugen") dem (hier möglicherweise) angefochtenen Beweismittel (hier: dem Sachverständigengutachten) überlegen ist,

h) daß jene Entscheidung des Richters Dr. Weber in Karlsruhe anläßlich eines Agitationsstreites (vgl. ***HT*** Nr. 7 S. 32) nicht übertragen werden könne auf wissenschaftliche Arbeiten, die ***HT***-Nr. 36 auch vom Inhalt her die Urteilsmaße jener Entscheidung gar nicht erfüllt und im übrigen

i) gar kein Gesetz existiert, auf das die Generalstaatsanwaltschaft ihren Anspruch stützt. Der einzige Hinweis von ihr auf § 185 StGB verweist nicht auf ein Gesetz, sondern lediglich auf einen Kommentar, der sich jedoch -- wie bereits mehrfach dargelegt -- auf ein Agitationsverfahren und nicht auf wissenschaftliche Detail-untersuchungen bezieht und keine gesetzliche Verbindlichkeit, zumal nicht für den Bereich der Wissenschaft, beanspruchen kann. Auch mit diesen, von mir längst vorgetragenen Einwendungen hat sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht befaßt.

Die Einwendung der "Offenkundigkeit" gem. § 244 III StPO darf der Beweiserhebung nicht im Wege stehen. Daß eine Beweiserhebung -- wie es der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zu entnehmen ist -- bereits strafbar sein soll, ist weder aus einem Gesetz noch aus einem Kommentar zu entnehmen; das ist eine völlig neue Konstruktion, die in dem Verfahren gegen mich bzw. die ***HT***-Nr. 36 entgegen jeglichen bisherigen juristischen Praktiken eingebracht wird.

Beispiel aus der Rechtspraxis: Ab 1977 konnten alte, auf Zeugenaussagen beruhende Unterhaltsurteile angefochten werden, da, so die Begründung des Gesetzgebers, der Fortschritt der Wissenschaft die Feststellung oder Nichtfeststellung der Vater-Kind-Beziehung mit überaus hoher, mit mehr als an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich gemacht habe.

Es ist Erfahrungstatsache, daß der Zeuge das schwächste Beweismittel ist. Die Zeugenaussage kann gegenüber dem wissenschaftlich festgestellten Befund und der daraus gezogenen Erkenntnis keinen Bestand haben.

Es ist ein völliges Verkennen wissenschaftlicher Denkkategorien und wissenschaftlicher Publizistik, wolle man -- wie es Staatsanwalt Dr. Grahlmann (Bielefeld) in seinem Schriftsatz auf Seite 1 anführt -- Verleger und Autoren fachwissenschaftlicher Analysen unter Hinweis auf das Niveau eines *"verständigen Durchschnittslesers"* festlegen und straf-

rechtlich zu kriminalisieren versuchen, indem er ihnen vorhält, was dieser *"verständige Durchschnittsleser zwischen den Zeilen lesen kann"* ; -- es müßte heißen "lesen könnte", wird doch mit der Möglichkeitsform operiert. "Ein verständiger Durchschnittsleser könnte" stets das, was einem Staatsanwalt wünschenswert erscheint. Mit solchen fadenscheinigen Argumenten kann man doch keine wissenschaftliche Sachdebatte führen! Entweder ist eine wissenschaftliche Expertenaussage richtig oder falsch. In jedem Fall hat sich ein Kritiker sachlich damit auseinanderzusetzen und kann nicht einen "verständigen Durchschnittsleser" bemühen, dem unterschoben wird, was dieser *"zwischen den Zeilen lesen könnte"!*

Wie steht es überhaupt mit der Sachdebatte des Staatsanwalts Dr. Grahlmann aus Bielefeld und des Oberstaatsanwalts Mehlis aus Essen? Ich sehe mich gezwungen, dies durch Wiederholung hervorzuheben, weil ich diese Art der Prozeßführung seitens der (General-) Staatsanwaltschaft einfach ungeheuerlich finde: **Den beiden Schriftsätzen ist nicht ein einziger Satz, nicht einmal ein Wort darüber zu entnehmen, daß diese Herren die Schriftsätze der Verteidigung an das Landgericht Bielefeld überhaupt gelesen haben! Wenn das nicht einmal der Fall ist, dann versteht sich von selbst, daß sie natürlich auch kein einziges Argument der Verteidigung berücksichtigt, gewürdigt, darauf geantwortet haben!** Ich sollte als Bürger einmal wagen, einen Prozeß in dieser Form zu führen! Das ist eine diktatorische, obrigkeitsstaatliche Haltung, die nicht mehr in unsere Zeit paßt und m.E. auch eine Zumutung an die Gerichte darstellt, von denen die Übernahme dieser Haltung unter Aussparung jeglicher Sachauseinandersetzung erwartet wird, was damit zu einer Kodifizierung als Recht bzw. Rechtsgrundsatz in unserem Rechtsstaat führen solle. **Auch der Generalstaatsanwaltschaft geht es in Unterstützung ihrer Unterbehörde ihrem Schriftsatz zufolge gar nicht um eine Sachdebatte, sondern um die Abschirmung eines Glaubensdogmas, das vorschreibt, unter Vermeidung jeglicher Sachauseinandersetzung Literatur mit widersprechendem Inhalt kurzerhand zu vernichten.** Das entspricht dem Verhalten der Inquisition im Mittelalter. Auch die Generalstaatsanwaltschaft gibt keine Auskunft, wie sich dies mit Demokratie und Wissenschaftsfreiheit bzw. den Grundrechten vereinbart.

Ich habe ausführlich zur Sache Stellung genommen, habe angefragt, welchen Satz der Staatsanwalt für sachlich falsch und beleidigend hält, damit zusätzliche Erklärungen und Beweise herangebracht werden können; ich habe angefragt, welche Zeugen erwünscht sind usw., -- nichts dergleichen wird in der Beschwerdeschrift der Generalstaatsanwaltschaft berührt, es wird nur wiederholt, was Staatsanwalt Buhr in Bielefeld ganz zu Anfang des Verfahrens pauschalisierend und mich diffamierend vorgebracht hat.

So verwahre ich mich gegen die neuerliche Diffamierung des Staatsanwalts Dr. Grahlmann aus Bielefeld, der mir vorwirft, ich hätte eine *"antisemitische Schrift"* verfaßt, ich hätte meine Ziele *"verdeckt und den jeweiligen Gegebenheiten in möglichst harmloser Form angepaßt"*, *"vordergründig eingekleidet"*, auch sei offenbar strafbar, daß ich eine *"bekannte politische Gesinnung"* habe. Die Generalstaatsanwaltschaft schließt sich diesen Diffamierungen an und formuliert sachwidrig (S. 4 unten): *"Da nach alledem die inkriminierten Schriften der Einziehung unterliegen, kommt eine Entschädigung für die Beschlagnahme nicht in Betracht"*, obgleich sie auf Seite 3 diese Einziehung von einem *"noch durchzuführenden objektiven Verfahren"* abhängig weiß.

Udo Walendy

Oberlandesgericht Hamm

Beschluß

Strafsache

3 Ws 67-68/90 OLG Hamm
4 KLs 46 Js 641/88 STA Bielefeld

g e g e n Udo Walendy ...

w e g e n Beleidigung u.a. (hier: Aufhebung eines Beschlagnahmebeschlusses und Zuerkennung einer Entschädigung)

Auf die -- zugleich eine einfache Beschwerde beinhaltende -- sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 13. Dezember 1989 gegen den Beschluß der 4. Hilfsstrafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 29. November 1989 hat der 3. Strafsenat des OLG Hamm am 15. Mai 1990 durch

den Vorsitzenden Richter am OLG Tannreuther,
den Richter am OLG Keppler und
den Richter am LG Mankel

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft und des Angeschuldigten beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben, soweit darin der Beschlagnahmebeschluß des Landgerichts Bielefeld vom 26. April 1989 aufgehoben und dem Angeschuldigten ein Entschädigungsanspruch für die Beschlagnahme zugesprochen worden ist. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt der Angeschuldigte.

Gründe

Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 12. Juli 1989 ist dem Angeschuldigten zur Last gelegt worden, ab November 1988 die Bundesrepublik Deutschland durch Verbreiten von Schriften beschimpft und böswillig verächtlich gemacht und zugleich andere beleidigt zu haben (§§ 90 a Abs. 1 Ziff. 1, 185 StGB). Dabei soll der Angeschuldigte in dem von ihm verbreiteten Heft ***Historische Tatsachen*** Nr. 36 -- "Ein Prozeß, der Geschichte macht" den gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Vorwurf erhoben haben, willkürlich die Meinungsfreiheit zu unterdrücken und Bürger mittels ungerechtfertigter Strafverfolgungsmaßnahmen als "rechtliches Freiwild" zu behandeln, die "um der historischen Wahrheit willen" gegen die Behauptung ankämpften, daß es im "Dritten Reich" zu einer planmäßigen Vernichtung von Millionen jüdischer Menschen gekommen sei. In der vorgenannten Schrift, die sich den Anschein gebe, über ein Anfang 1988 in Kanada gegen einen Ernst Zündel gerichtetes Strafverfahren zu berichten, leugne der Angeschuldigte dabei insbesondere auch selbst die historisch gesicherte Tatsache des Judenmordes.

Die Strafkammer hat die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung abgelehnt, daß die inkriminierte Schrift zwar Angriffe gegen Rechtspflegeorgane enthalte, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland als solche oder deren verfassungsmäßige Ordnung verächtlich mache. Auch für eine Beleidigungshandlung bestehe kein hinreichender Tatverdacht. .....

Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme der beim Angeschuldigten sichergestellten Schriften liegen weiterhin vor. Zwar kann infolge der eingetretenen Verfolgungsverjährung das subjektive Verfahren gegen den Angeschuldigten nicht mehr durchgeführt werden. Es liegen aber im Sinne von § 111 b Abs. 1 StPO dringende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen für eine Einziehung im objektiven Verfahren nach § 76 a StGB, § 440 StPO vorliegen. Entgegen der Auffassung der Strafkammer hätten die Voraussetzungen

für eine Verurteilung des Angeschuldigten ohne Eintritt der Verfolgungsverjährung vorgelegen. ...

Die Ausführungen in der Druckschrift gehen über die Darstellung von Inhalt und Verlauf des sog. Zündelprozesses in Kanada wie auch über die Darlegung eines von der gesicherten historischen Forschung abweichenden Geschichtsbildes hinaus. Die Schrift befaßt sich zwar vordergründig mit dem vorgenannten Prozeß. Durch einseitige Gewichtung und Wertung der wiedergegebenen Zeugen- und Sachverständigenaussagen -- die den Judenmord leugnenden Stellungnahmen werden schon von ihrem Umfang her deutlich hervorgehoben und die Beweismittel der Anklage werden abwertend geschildert --, sowie durch optische Hervorhebung der dem Angeschuldigten in seinem Sinne genehmen Schlußfolgerungen -- vgl. z.B. die durch Groß- und Fettdruck plakativ hervorgehobene Wiedergabe des Schlußteils des sog. Leuchter-Berichts auf S. 39 der Druckschrift -- ist für den auch zwischen den Zeilen lesenden Durchschnittsleser (vgl. BGHSt 23, 64, 73) -- ersichtlich, daß es dem Angeschuldigten als dem Herausgeber der Schrift in Wirklichkeit um die Leugnung der historisch gesicherten Tatsache des Judenmordes selbst geht. Dieses Leugnen erfüllt im Gegensatz zur Auffassung der Strafkammer den Tatbestand der Beleidigung. Zwar stellt das bloße Absprechen eines besonders schweren, z.B. durch Verfolgung usw. gekennzeichneten Schicksals und die darin evt. liegende Beeinträchtigung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts noch nicht in jedem Fall und ohne weiteres einen durch § 185 StGB erfaßten Ehrangriff auf den betroffenen Menschen dar (vgl. Schönke-Schröder, 23. Aufl. Rdnr. 3 zu § 185 StGB). Dies kann jedoch auf das Leugnen des Rassenmordes durch den Nationalsozialismus und das dadurch bedingte, mit normalen Maßstäben nicht zu erfassende Schicksal der Juden nicht einfach übertragen werden. Auch den jetzt lebenden Juden steht auf Grund dieses unmenschlichen Schicksals ihres Volkes ein besonderer Achtungsanspruch von seiten ihrer Mitbürger zu, der Teil ihrer Würde ist. Mit dem Leugnen der systematischen Judenvernichtung im "Dritten Reich" wird dieser Achtungsanspruch verletzt. Damit erfolgt zugleich ein Angriff auf die Menschenwürde jedes einzelnen Juden, zumal darin auch eine Fortsetzung der früheren Diskriminierung des jüdischen Volkes zu sehen ist. Diese Auffassung wird von der Rechtsprechung seit der Entscheidung des BGH in NJW 1980, 45 uneingeschränkt vertreten (vgl. OLG Köln NJW 81, 1280; OLG Celle, NJW 82, 1545; 1 Ss 1022/83 OLG Hamm vom 27. September 1984) und war auch Grundlage für die Neufassung von § 194 Abs. 1 StGB (vgl. BT-Drs. 10/3242, S. 8, 9).

Nach allem liegen dringende Gründe für die Annahme vor, daß die sichergestellten Druckschriften im objektiven Verfahren der Einziehung unterliegen werden, so daß der Beschluß betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme keinen Bestand haben kann.

Das gleiche gilt für die Entscheidung der Strafkammer betreffend Anerkennung einer Entschädigungspflicht. Diese Entscheidung kann in Ansehung von § 5 Abs. 1 Ziff. 4 StrEG nicht getroffen werden, bevor im objektiven Verfahren eine abschließende Entscheidung über die Einziehung der Druckschriften ergeht.

Tannreuther Keppler Mankel

-- Hervorhebungen durch uns --

Wer historische Tatsachen leugnet, genießt nicht die Rechte auf Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit

Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung vom 9. Juni 1992 (AZ: 1 BvR 824/90) über *Historische Tatsachen* Nr. 36 "Ein Prozeß, der Geschichte macht" einschließlich Fred Leuchter Bericht

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Udo Walendy ...

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Mai 1990 -- 3 Ws 67-68/90 --

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Herzog und die Richter Grimm, Söllner

am 9. Juni 1992 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 93 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfGG).

Gründe:

....

3. Die Rüge der Verletzung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG durch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme ist nicht begründet.

a) **Art. 5 Abs. 3 GG gewährt jedem, der im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht, das als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe schützt. Dieser Freiraum des Wissenschaftlers ist grundsätzlich ohne Vorbehalt geschützt.**

In diesen Freiraum fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihre Deutung und Weitergabe. **Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG** schützt nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie. Seine Freiheitsgarantie **erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (BVerfGE 47, 327 (367) m.w.N.).**

b) Auch wenn dieser weite Wissenschaftsbegriff zugrunde gelegt wird, können die Äußerungen des Beschwerdeführers und deren Verbreitung aber nicht dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit zugeordnet werden.

Die beschlagnahmte Broschüre stellt nicht das

Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit des Beschwerdeführers dar. Es handelt sich um einen vom Beschwerdeführer kommentierten Bericht über den Verlauf eines Strafverfahrens in Toronto, der im wesentlichen aus der Wiedergabe von "Zeugenaussagen" besteht. Durch den Gegenstand des Prozesses -- die Leugnung des Rassenmordes an den Juden im "Dritten Reich" -- hat der Bericht zwar einen historischen Bezug. Dieser reicht aber nicht aus, den Prozeßbericht des Beschwerdeführers zu einem Produkt wissenschaftlicher Betätigung zu machen, das den Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG genießt.

4. Die angegriffene Entscheidung läßt auch den vom Beschwerdeführer gerügten Verstoß gegen die Meinungsfreiheit aus Art 5 Abs. 1 GG nicht erkennen.

a) **Ohne ausdrücklich zwischen 'Werturteil' und 'Tatsachenbehauptung' zu unterscheiden, gewährleistet Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann (BVerfGE 42, 163 [170 f.]; 61, 1 [7]). Es ist der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkungen auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Deshalb sind Werturteile von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational ist (BVerfGE 61, 1 [7] m.w.N.). Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Saz 1 GG.**

Die Frage kann nur sein, ob und wie sich aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG) im Einzelfall Grenzen ergeben (BVerfGE 61, 1 [8]). **Insbesondere bei Beiträgen zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage spricht aber die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede (BVerfGE 7, 198 [212]).**

Für Tatsachenbehauptungen gilt dies nicht in gleicher Weise. Die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinne keine Äußerung einer "Meinung", weil ihr das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung fehlt. Sie ist allerdings durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet.

Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung.

Im Gegensatz zur eigentlichen Äußerung einer Meinung kann es also für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Tatsachenmitteilung auf die Richtigkeit der Mitteilung ankommen. Der Satz, die Vermutung spreche für die Zulässigkeit der freien Rede, gilt infolgedessen für Tatsachenbehauptungen nur eingeschränkt. (BVerfGE 54, 208 [219]; 61, 1 [8]).

b) Gemessen daran begegnet die angegriffene Entscheidung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zwar geht das Oberlandesgericht auf die Frage, ob der Inhalt der Druckschrift den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießt, nicht ein. Darin läge jedoch nur dann ein Verstoß gegen dieses Grundrecht, wenn der Inhalt der Druckschrift den Schutz der Meinungsfreiheit genösse und die Entscheidung auf der Verkennung dieses Schutzes beruhte. Das ist indessen nicht der Fall.

Das Oberlandesgericht hat den Inhalt der Druckschrift ohne Verfassungsverstoß als Leugnung der Judenvernichtung interpretiert und darin eine erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung erblickt, die ehrverletzenden Charakter hat.

(1) Das Oberlandesgericht hat die vom Beschwerdeführer vorgetragene Deutung, er befasse sich nicht mit der Frage, ob es eine systematische Judenvernichtung gegeben habe, sondern damit, ob in Auschwitz, Majdanek und Birkenau Menschen in "angeblichen Millionenzahlen" durch Verbrennen hätten spurlos beseitigt werden können, ohne Verfassungsverstoß unter Angabe von überzeugenden Gründen ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 82, 272 (280 f) m.w.N.).

Die vom Oberlandesgericht angeführten tatsächlichen Umstände (die einseitige Gewichtung und Bewertung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen; die Hervorhebung der den Judenmord leugnenden Stellungnahmen; die abwertende Schilderung der Beweismittel der Anklage; die Hervorhebung der Schlußfolgerungen in Groß- und Fettdruck, die eine Leugnung der systematischen Vernichtung der Juden im "Dritten Reich" beinhalten) stellen plausible Anhaltspunkte für die Würdigung dar, daß es dem Beschwerdeführer nur vordergründig um die Darstellung des Prozeßverlaufs und eines von der gesicherten historischen Forschung abweichenden Geschichtsbildes, in Wahrheit aber um die Leugnung des systematischen Rassenmordes an der jüdischen Bevölkerung im "Dritten Reich" geht.

(2) In dem so verstandenen Bericht hat das Oberlandesgericht eine unwahre Tatsachenbehauptung erblickt.

Das ergibt sich daraus, daß es den Judenmord im "Dritten Reich" als "historisch gesicherte Tatsache" bezeichnet. Dabei hat es sich nicht von Maßstäben leiten lassen, die die Meinungsfreiheit in unvertretbarer Weise einengen könnten.

Der Entscheidung ist zu entnehmen, daß nicht schon die Darlegung eines "von der gesicherten historischen Forschung abweichenden Geschichtsbildes", sondern **erst die Leugnung erwiesener Tatsachen zur Rechtsfolge des § 76 a StGB führt.**

Die Annahme, der Genozid am jüdischen Volk sei erwiesen, begegnet angesichts der zahlreichen -- auch in gerichtlichen Verfahren getroffenen -- Feststellungen keinen Bedenken. Als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen nehmen die Darlegungen des Beschwerdeführers aber nicht am Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG teil.

(3) Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Äußerungen des Beschwerdeführers den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen und zu seiner Verurteilung wegen Beleidigung geführt hätten, wenn keine Verjährung eingetreten wäre, ist eine Frage der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts, die das Bundesverfassungsgericht nur in engen Grenzen überprüfen kann.

Insoweit hat das Oberlandesgericht zunächst zutreffend erkannt, daß die **Leugnung eines durch Verfolgung gekennzeichneten Schicksals noch nicht ohne weiteres eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt.**

Es hat aber unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 75, 160 [162 f.]) in von Verfassungs wegen nicht zu beanstandener Weise angenommen, daß dies auf die Leugnung des Rassenmordes an den Juden im "Dritten Reich" und das dadurch bedingte, mit normalen Maßstäben nicht zu erfassende Schicksal der Juden nicht einfach übertragen werden kann und daß auch den jetzt lebenden Juden aufgrund des unmenschlichen Schicksals ihres Volkes ein besonderer Achtungsanspruch von seiten ihrer Mitbürger zusteht, der Teil ihrer Würde ist.

Der einfachrechtliche Begründungszusammenhang zwischen der Leugnung des Rassenmordes an der jüdischen Bevölkerung im "Dritten Reich" und dem Angriff auf die Ehre und die Menschenwürde jedes einzelnen Juden ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die rechtliche Würdigung, daß der besondere Achtungsanspruch Teil der durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten persönlichen Würde der heute lebenden Juden ist. Diese Erwägung lag im übrigen auch der Neufassung des § 194 Abs. 1 StGB durch das 21. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) zugrunde (BTDrucks. 10/3242 S. 9).

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Herzog Grimm Söllner

Ergänzende Stellungnahme des Verfassers

1.) Es sei noch einmal darauf verwiesen, daß kein einziges der mit diesem Verfahren befaßten Gerichte auch nur auf ein einziges Argument der Verteidigung eingegangen ist und es verarbeitet hat.

2.) Pauschalunterstellungen der Staatsanwaltschaft, die durch keinen Satz der Druckschrift inhaltlich nachgewiesen worden sind, sind von den Gerichten ebenso pauschal übernommen worden. Die zeitigen Einsprüche der Verteidigung, daß hiermit die Texte, damit die Sachverhalte und die Absicht des Verfassers verfälscht werden, blieben -- wie gesagt -- grundsätzlich unberücksichtigt.

3.) Das Bundesverfassungsgericht gab zu und stellte sich dahinter, daß das OLG die in der Druckvorlage vorhandenen Tatsachenbehauptungen *"interpretiert"* und erst kraft dieser "Interpretation" eine *"unwahre Tatsachenbehauptung erblickt"* habe, die *"ehrverletzenden Charakter"* habe. Das Gericht bedurfte einer besonderen Art und Weise, um den Bericht zu verstehen; erst *"in dem so verstandenen"* Bericht hat das OLG eine unwahre Tatsachenbehauptung erblickt. So "erblickte" es auch ohne Begründung eine falsche Gewichtung der Zeugenaussagen. -- Wie soll ein Wissenschaftler, der Beweise erbringt und von anderen erwartet, das verstehen?

Dieses Verhalten widerspricht wissenschaftlichen Denkkategorien. Eine Tatsachenbehauptung ist so zu verstehen, wie sie formuliert ist. "Interpretationen", wie immer sie ausfallen, sind allenfalls dazu geeignet, die behaupteten Sachverhalte zu verfälschen, von den konkreten Texten abzuheben und seitenübergreifend in beliebig gewünschte, zur Verurteilung geeignete Formulierungen überzuwechseln.

4.) In Mißachtung der Würde des Angeklagten bzw. hier des Beschwerdeführers verfügt das BVerG kurzerhand ohne Begründung, daß die vorliegende Arbeit kein wissenschaftliches Bemühen um Wahrheitfindung sei, und daß es gegen seine Verfügung keinen Einwand gebe. So werden mit Hilfe von Staatsgewalt wissenschaftliche Argumente unterbunden und kriminalisiert.

5.) Die Formulierung, daß *"ein von der gesicherten historischen Forschung abweichendes Geschichtsbild"* zu vertreten **nicht** strafbar sei, hingegen aber die *"Leugnung von historischen Tatsachen"*, stellt sich einem normal denkenden Menschen als nicht faßbare Sophistik dar. Denn: wenn ein Geschichtsbild auf "gesicherten Forschungsergebnissen" aufgebaut ist, kann eine Abweichung davon doch nur infolge "Leugnung von vielfältigen gesicherten Tatsachen", also nicht nur einer Tatsache, möglich sein.

Diese Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes macht deutlich, daß es diesem Spruch zufolge offensichtlich der politischen Willkür der obersten Richter obliegt, darüber zu entscheiden, welche "historischen Tatsachen geleugnet" bzw. auf ihre Tatsächlichkeit hin überprüft und ggfs. in Frage oder gar in Abrede gestellt werden dürfen und welche nicht.

Während in Österreich im § 1 des STGB wenigstens noch das sog. "Gesetzlichkeitsprinzip" herrscht, demzufolge nur strafbar ist, was als Delikttypus in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnet ist, so sind bei uns die obersten Richter berechtigt, die Gesetze auch in einer Weise auszulegen, wie sie im Gesetz nicht definiert ist.

Die bisherige Kriminalisierung der Geschichtsforschung und Historiographie in dieser Form macht deutlich, daß davon ausschließlich die sachliche Aufarbeitung der gegen Deutschland im Zuge der psychologi-

schen Kriegführung ins Feld geführten Beschuldigungen hinsichtlich der Schuld am -- insbesondere letzten -- Weltkrieg und der Kriegsverbrechen betroffen ist.

Diese Kriminalisierung hat sich bisher in keinem einzigen Fall jemals gegen die Erfinder, Handhaber und politischen Nutznießer von Falschmeldungen und Greuelberichten gerichtet, obgleich jene ja noch viel Schlimmeres taten als nur zu leugnen: sie fälschten bewußt zwecks Erringung von Vorteilen! Man lese Sefton Delmer "Die Deutschen und ich", Hamburg 1961, insb. S. 497, 499, 509, 543, 549, 590, 617, 632 !

Im Privatleben verurteilt die Justiz in solchen Fällen wegen Betruges. Jene Kräfte, die auf diese Weise historische Abläufe, historische Tatsachen verfälsch(t)en, gar erfinden (erfunden haben), genießen hingegen den Schutz der Meinungsfreiheitsrechte, sofern sie sich -- wie gesagt -- gegen das besiegte Deutschland auswirken.

Der Rechtsgrundsatz "gleiches Recht für alle" bleibt unter solchen Voraussetzungen eine ebensolche Farce wie als Folge davon die Sprechblasen vom "souveränen Deutschland", vom "freiesten Staat, den wir je hatten", von "Demokratie", "rechtmäßigen Verträgen und Grenzen", "deutscher Schuld" usw..

Leserbrief eines mündigen Bürgers

Sehr geehrter Herr Walendy!

Soeben erhalte ich den angeforderten Bescheid vom Bundesverfassungsgericht auf Ihre Beschwerde gegen die Beschlagnahme der Nr. 36 Ihrer ***Historischen Tatsachen***.

Ich muß mich über dieses Urteil, gelinde gesagt, sehr wundern. Wenn ich richtig verstanden habe, ist Ihre Broschüre *"weder als das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Tätigkeit, noch als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit "* anzusehen. Das Gegenteil ist m.E. der Fall. Sie sind einer der ganz wenigen, die ernsthaft, planmäßig und wissenschaftlich als "Wahrheit" angepriesenen Glaubensdogmen zu Leibe rücken, die planmäßig bis auf den heutigen Tag verbreitet werden, die allerdings den Schönheitsfehler haben, alles andere als wissenschaftlich haltbar zu sein.

Der Bundesminister der Justiz

II B 1 a - AR - 28 1528/89
(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 13. März 1990
Heinemannstraße 4, Postfach 200365
Telefon: (0228) 58-1
bei Durchwahl 58 4221
Telex: 886 BMJ
Telefax: (0228) 58 4525

Herrn
Dr. Claus

Sehr geehrter Herr Dr.

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 14. Februar 1990 und darf - in Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. März 1990 - folgendes klarstellen. Mit Ihnen bin ich der Meinung, daß es sich bei dem eigentlichen "Leuchter-Report" um eine wissenschaftliche Untersuchung handelt. Dieser ist aber nur Teil der Dokumentation, die Sie mir freundlicherweise zugänglich gemacht hatten. Die ganze Dokumentation habe ich nicht gelesen, vermag also auch ihren Inhalt nicht zu bewerten. Daß - ganz allgemein gesprochen - eine Dokumentation möglicherweise auch strafrechtlich relevant sein kann, so z.B. weil sie ehrverletzende Äußerungen enthält, dürfte außer Zweifel stehen. Diese Feststellung bezieht sich jetzt aber nicht - dies betone ich ausdrücklich - auf den "Leuchter-Report".

Was den "Leuchter-Report" angeht, so ist dem Bundesministerium der Justiz nichts darüber bekannt, daß die Verbreitung der Dokumentation - wie vom Verfasser behauptet - in der Bundesrepublik verboten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Böing

Beglaubigt
Wolff
Regierungsangestellte

DER BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Wenn ich dagegen beobachte, was alles in unserem Staat den Schutz des Grundrechts auf Meinungsäußerung genießt, so kann ich mich wieder nur wundern: Schund aller Art, Greuellügen gegen unser Volk, Verunglimpfung von Politikern, Soldaten oder Polizisten, wirres religiöses, para-psychologisches, pornografisches und pseudowissenschaftliches Zeug. Ich erinnere nur an die Spiegelaffäre, just heute vor 30 Jahren, an die Soldaten-gleich-Mörder-Formel, Denkmale für Massenmörder und Deserteure sowie an Abtreibung und Drogenfreigabe, schließlich das multikulti come together.

Zum dritten Mal wundere ich mich, daß **"Tatsachenbehauptungen nur eingeschränkt" geschützt** sind. Dies öffnet jeglicher Willkür Tür und Tor!

Laut Richterspruch darf ich die "historische Tatsache" nicht anzweifeln (oder nur *"eingeschränkt behaupten"*?), daß Blausäure bei einem gewissen Wärmegrad und notwendiger Zirkulation langsam aus dem Trägergranulat von Zyklon ■

entweicht, sehr giftig und in Konzentrationen explosiv ist, sich an allen porösen Oberflächen langfristig bindet, im Mauerwerk mit Eisengehalt sogar eine dauerhafte Zyanverbindung eingeht und es einer mindestens 20stündigen Entlüftung bedarf, um einen mit Zyklon B entseuchten Raum wieder gasfrei zu bekommen.

Zur gleichen Zeit aber darf ich laut diesem Richterspruch die "historisch gesicherte Tatsache" nicht anzweifeln, daß die Geschichten wahr sind, deren Kernaussagen darin gipfeln, daß mittels Zyklon B in 3 - 5 Kellern von Krematorien ohne Fenster und Türen nach außen, ohne Ventilation und Schornstein während der Jahre 1942 - 1944 hunderttausende, ja über 1 Millionen Menschen jeweils binnen 5 - 10 Minuten mit Zyklon B vergast und dann rasch spurlos von Leuten ohne Gasmaske und mit nacktem Oberkörper beseitigt worden seien.

Da beide Sachverhalte nicht miteinander zu vereinbaren sind, muß eine "Tatsache" selbst dann falsch sein, wenn ein hohes Gericht sie unter Abweisung aller Beweismittel als "offenkundig" ausgibt. Was also ist "rechtsstaatgemäß"?

Sie haben, Herr Walendy, in Ihren Publikationen eine Fülle solcher Beispiele detailliert dargestellt, so daß sich weitere Grotesken, die dieser Richterspruch zur Folge hat, hier erübrigen.

Das Kunststück der Verfassungsrichter besteht darin, auf diese Weise die höchste menschliche Instanz, nämlich den Verstand selbst, außer Kraft zu setzen. Fälschungen, Foltergeständnisse und Meineide werden nicht nur anerkannt, sondern gleich in den Rang unbezweifelbarer Tatsachen erhoben und in den Weihrauch unantastbarer Güter unseres "Rechtsstaates" gehüllt.

Es ist einfach billig, jede Verteidigung als Beleidigung anderer auszulegen, um auf diese Weise eine inhaltliche Auseinandersetzung zu vereiteln. Und dies zu einer Zeit, da dem deutschen Volk kein Rechtsschutz gegenüber Beleidigungen gewährt wird!

Die Bundesrichter verlangen nicht weniger, als daß der Beschuldigte von vornherein seinen Anspruch auf Verteidigung aufgibt, wohingegen sie dem Kläger Rechtsgarantien dafür geben, auf Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit, auf Forderung nach Beweismitteln und Widerlegung seiner Anschuldigungen beleidigt reagieren zu dürfen. So besteht keinerlei Nachfrage nach Wahrheit im Sinne der Aufklärung einer Tat.

Was diese Richter sich leisten, schreit zum Himmel. Das Urteil ist ein Anschlag auf die menschlichen Grundwerte und bietet das Zerrbild eines Rechtsstaates. Es wird vor der Geschichte keinen Bestand haben.

Ich bin übrigens Jahrgang 1943 und hatte bis vor kurzem grenzenloses Vertrauen in unser höchstes Gericht.

Hochachtungsvoll

Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit in der Praxis

Nr. 38 der wissenschaftlichen Schriftenreihe von ***Historische Tatsachen*** mit dem Titel "Endlösung für Deutsche", herausgegeben im Jahre 1989, wurde zur Literaturvernichtung verurteilt.

Der Gang in die Kammern vollzog sich wie folgt:

Bei einem Rentner in München, der in seiner Privatwohnung aus ganz anderem Grund einer unerwünschten Meinungsbekundung eine Hausdurchsuchung zu erdulden hatte, wurde dieses Heft beschlagnahmt. Nach längerem Arbeitsgang durch die Behörden verfügte das **Amtsgericht Bielefeld** am 24. November 1989:

'Der Antrag der Staatsanwaltschaft wird zurückgewiesen.

Gründe: Der Inhalt der beanstandeten Druckschrift 'Historische Tatsachen' Nr. 38 kann nicht als Beleidigung angesehen werden. Die Darstellung ist sachlich gehalten. Die mitgeteilten Tatsachen mögen zwar falsch sein. Hierüber soll der Leser sich selbst ein Urteil bilden. Ein Vorsatz, gerichtet auf Ehrverletzung, ist nicht erkennbar. ...'

Unter den AZ: 46 Js 928/89 + Qs 841/89 IV (169) beschloß das **Landgericht Bielefeld** am 5.9.1990:

"Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 30.11.1989 ... wird der angefochtene Beschluß aufgehoben.

Es wird angeordnet die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume mit allen Nebengelassen und Kraftfahrzeugen des Beschuldigten ... und des Druckers .... Denn es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung bei dem Beschuldigten und dem Drucker ... zur Auffindung von Beweismitteln, nämlich von Exemplaren der Schrift ... und den zur Herstellung der Schrift erforderlichen Vorrichtungen nebst Buchungsunterlagen des Schriftverkehrs ... führen wird. ...

Hinsichtlich der aufgefundenen Schriften und der zur Herstellung der Schriften gebrauchten und bestimmten Vorrichtungen wird die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet. ...

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hatte entsprechend Ziffer 2 dieses Beschlusses die Durchsuchung und Beschlagnahme beantragt. Dabei hatte sie ausgeführt, die Schrift enthalte Beleidigungen jüdischer Bürger gemäß § 185 StGB, die auch ohne einen entsprechenden Strafantrag strafbar seien. ...

Unabhängig von der Frage, wie letztlich inzwischen nur noch im objektiven Verfahren die Rechtslage zu beurteilen sein wird, hält die Kammer die Durchsuchung und Beschlagnahme für rechtlich geboten aus den von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründen. ... "

Richter am Landgericht: Hüsges, Brinkmann, Korte.

Einspruchsbegründung Walendy

An das
Landgericht Bielefeld
Betrifft: AZ 46 Js 928/89
Qs 841/89 IV (169) -- Beschluß vom 5.9.1990 über die Beschlagnahme des Heftes Nr. 38 "Endlösung für Deutsche" aus der wissenschaftlichen Schriftenreihe ***"Historische Tatsachen"***

Einspruch

Gegen die o.g. Beschlagnahme lege ich hiermit Einspruch ein, was ich bereits bei der durchgeführten Beschlagnahme zum Ausdruck gebracht habe.

Eine Begründung gegenüber diesem Beschlagnahmebeschluß des LG Bielefeld ist mir nicht möglich, weil das Gericht die Beschlagnahme lediglich verfügt hat zwecks Ermittlung weiterer Beweisunterlagen, ohne zum Inhalt des Heftes auch nur einen einzigen Satz zu verwenden.

Daher kann ich lediglich gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 8.11.1989 Stellung nehmen, die mir erst jetzt auf Grund der Akteneinsicht meiner Rechtsanwältin zur Kenntnis gelangte.

(1) Zunächst ist grundsätzlich an der Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes Michalik zu rügen, daß er Feststellungen, die im Heft Nr. 38 zum Ausdruck gebracht worden sind, als *"angebliche"* Tatbestände bezeichnet, ohne daß er die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit meiner Sachverhaltsdarstellung überprüft hat.

So wird jegliche von ihm angeführte Sachverhaltsdarstellung in Zweifel gezogen, gleichzeitig aber mit dem Odium eines Strafdeliktes versehen, -- nirgendwo aber in der Sache widerlegt.

(2) Als 2. unredliche Methode erweist sich, daß Oberstaatsanwalt Michalik mir als Autoren des Heftes Nr. 38 Behauptungen unterstellt, die ich nie aufgestellt habe. So z.B. bereits auf Seite 1 seiner Schrift:

"Zugleich wird behauptet, einen planmäßigen Massenmord an Juden habe es nicht gegeben."

Es versteht sich von selbst, daß Oberstaatsanwalt Michalik einen solchen Satz in meinem Heft nicht mit Seite und Spalte bezeichnet. Er kann das auch nicht, weil es ihn nicht gibt. Ein Staatsanwalt hat jedoch Sachverhalte nicht zu verdrehen und falsche Anschuldigungen zu erheben. Das ist Amtsmißbrauch!

Seite 2 der Anklageschrift enthält nur Zitate aus meinem Heft, Seite 3 ebenfalls, Seite 4 ebenfalls, Seite 5 ebenfalls.

Auf Seite 6 "schlußfolgert" Oberstaatsanwalt Michalik aus Walendy's Bezugnahme auf den Leuchter-Bericht, daß auf Grund der Anklage gegen die ***Historische Tatsachen*** Nr. 36 (46 Js 681/88) *"die Straftat bereits erwiesen sei"*. So, als wären Hinweise auf Sachaussagen über technische Details, die ein Sachverständiger aus den Vereinigten Staaten nach eingehenden Untersuchungen in Auschwitz und Majdanek in einem beeideten Gutachten vor einem kanadischen Gericht vorgetragen hat, für einen Deutschen bereits ein Kriminalfall.

Es sei hier festzustellen, daß in dem Einziehungsverfahren gegen die Nr. 36 weder Staatsanwaltschaft noch Gerichte auch nur einen einzigen Satz jenes Heftes, geschweige denn des Leuchter-Gutachtens, in der Sache widerlegt haben. Staatsanwaltschaft und Gerichte haben bisher auch die Einspruchsbegründungen des Beschuldigten und seiner Verteidigung nicht berücksichtigt. ...

Ein pauschaler Hinweis auf eine solche "Anklage" gegen Heft Nr. 36 zwecks Inkriminierung von Passagen Walendy's im Heft Nr. 38 ist eine verwerfliche Diskriminierung des Autoren Walendy und macht zur Sache selbst keinerlei Aussage.

Auf Seite 6 wird dem "Beschuldigten Walendy" erneut vorgeworfen, etwas berichtet zu haben, von dem nur *"angeblich die Rede gewesen sein soll"*: Vom Krakauer Auschwitz-Prozeß im Jahre 1948, in dem lediglich 300.000 Auschwitz-Tote zur Debatte standen, die infolge schlechter Behandlung von Wachmannschaften umgekommen seien.

In dem Heft Nr. 38 ist der Fall genau bezeichnet: Das 3. Programm Nord des westdeutschen Fernsehens hat am 9.1.1988 um 20 Uhr diesen Wochenschau-Auszug von 1948 (seinerzeit zusammengestellt im Auftrag und mit Genehmigung der westalliierten Militärbehörden) ausgestrahlt. Es hätte doch zu den mindesten Amtspflichten eines Staatsanwaltes gehört, bevor er eine Anklage erhebt, sich diesen Sachverhalt von der Fernsehanstalt bestätigen, dementieren oder beim Autoren Walendy sich den von dieser Fernsehsendung erstellten Videofilm zur Überprüfung zusenden zu lassen, zumal im Heft Nr. 38 die Existenz dieses Videofilmes bekanntgemacht worden ist. Aber nein, Oberstaatsanwalt Michalik überprüft das nicht, sondern erklärt die Darstellung dieses Sachverhaltes zum Strafdelikt und folgert aus dem Leugnen von heute offenbar vorgeschriebenen Glaubensdogmen "Beleidigung" und als Folge davon Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur.

Was die Militärregierung 1948 in Westdeutschland durfte, was das westdeutsche Fernsehen im Jahre 1988 darf, wird einem Historiker und Verleger in Westdeutschland 1990 zum kriminellen Delikt erklärt. Man fragt sich wirklich, wo wir eigentlich leben, und was der Oberstaatsanwalt Michalik unter seinen Amtspflichten versteht.

Weiter auf Seite 6 wird "der Beschuldigte Walendy" wieder zitiert. Auch auf den Seiten 7, 8 durchgängig nur.

Auf Seite 9 folgt dann die Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch Oberstaatsanwalt Michalik: Hier "schlußfolgert" er wieder wie zu Anfang etwas, was in dem Heft gar nicht enthalten ist, nämlich die pauschalisierte *"Leugnung der systematischen Massen-*

vernichtung von Juden". Keinen einzigen der von ihm zitierten Sätze hat er als falsch oder rechtswidrig bezeichnet, keinen Satz angeführt, der seine "Schlußfolgerung" beinhaltet, keinen in der Sache widerlegt.

Da sich eine historische Forschung aus Einzelheiten zusammensetzt, muß es doch wohl in einer Demokratie möglich sein, Details auch dieses Gesamtkomplexes untersuchen zu dürfen. Sollten Untersuchungsergebnisse falsch sein, so wären sie in der Sache zu widerlegen. Doch eine Kriminalisierung solcher Untersuchungen mit falschen Anschuldigungen widerspricht jeglichen demokratischen Grundsätzen von Wissenschaftsfreiheit, Informations-, Lehr-, Presse- und Meinungsfreiheit, aber auch von Rechtsstaatlichkeit.

Die Behauptung des Oberstaatsanwaltes Michalik, dem Autoren Walendy ging es lediglich *"vordergründig um eine historische Auseinandersetzung über den Umfang der Judenvernichtung"*, in Wirklichkeit jedoch um deren grundsätzliche Leugnung, ist willkürlich und blieb ohne Beweisführung.

Als "Schlußfolgerung" führt Oberstaatsanwalt Michalik das Wiederaufgreifen des Leuchter-Reports durch Walendy an, obgleich er *"deren Verbreitung wegen bereits angeklagt worden ist"*.

Hierzu ist festzustellen:

1.) Walendy ist *"wegen Verbreitung der Schrift Nr. 36"* **nicht** *"angeklagt"* worden, sondern es wurde lediglich ein "objektives Einziehungsverfahren gegen die Nr. 36" zwecks Vernichtung dieser wissenschaftlichen Prozeßdarstellung des Torontoer Gerichtsverfahrens gegen Ernst Zündel und des Leuchter-Berichtes durchgeführt.
...

2.) Der Leuchter-Bericht befaßt sich ausschließlich mit naturwissenschaftlichen und technischen Untersuchungen von 3 Plätzen behaupteter Massenvernichtungen, und zwar in Auschwitz I, Birkenau und Majdanek. Was an anderen Orten und auch an diesen genannten 3 Plätzen mit anderen Mitteln als Gas-Exekution geschehen sein mag, war überhaupt nicht Gegenstand der Untersuchungen Leuchters. Da auch Oberstaatsanwalt Michalik dies weiß -- oder als Ankläger hätte wissen müssen --, beschuldigt er einen freien Bürger wider besseres Wissen, was wiederum Amtsmißbrauch bedeutet.

3.) Es sei wiederholt, daß bis zur Stunde noch niemand einen sachgerechten Einwand gegen den Leuchter-Bericht öffentlich vorgetragen hat.[3] Sämtliche bisherigen Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte oder offizielle Äußerungen -- inbegriffen Werner Wegner in seiner kürzlich erschienenen Expertise in dem Buch "Die Schatten der Vergangenheit", Berlin - Frankfurt/M 1990 -- haben keine einzige Feststellung Leuchters widerlegt. Sie alle haben sich jedoch nach "Rechtsauffassung" des Oberstaatsanwaltes Michalik gegenüber Walendy dadurch strafbar gemacht, indem sie *"den Leuchter-Bericht wieder aufgegriffen haben"* (wir kommen darauf zurück). Jedenfalls widerspricht es allen wissenschaftlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen, die Zitierung eines solchen Gutachtens zum Strafdelikt zu erklären und außerdem einem solchen Gutachten willkürlich pauschale Äußerungen zu unterstellen, die dort gar nicht enthalten sind.

Das Strafrecht der Beleidigung soll "der Beschuldigte Walendy" damit verletzt haben, daß er

a) etwas veröffentlicht haben soll, was gar nicht der Fall ist (*"einen planmäßigen Massenmord habe es gar nicht gegeben"*),

Gehen wir die vom Staatsanwalt angeprangerten Passagen des Heftes Nr. 38 eingehend durch, die er für diese "Schlußfolgerung" herangezogen hat:

»1« Die juristische Absicherung für den gesamten Inhalt des Heftes Nr. 38 durch Verfasser und Verleger (S. 2 des Heftes).

»2« US-Ankläger Kempner-Äußerung und Hinweis darauf, daß Kriegsverbrechen der Alliierten amnestiert worden waren.

»3« Die britische Unterhausdebatte vom 17. Dezember 1942 und ihre inhaltliche Würdigung.

»4« Hinweis Walendys, daß in jener Unterhausdebatte von Unterstellungen für zukünftiges Verhalten der Reichsregierung die Rede war und nicht von bereits vollzogenen Taten.

»5« Hinweis auf noch 1944 gelieferte und bestätigte 50.000 Pakete an jüdische Adressaten im deutschen Herrschaftsbereich.

»6« Hinweis auf den "War Refugee Report" 1944 und die dortigen Aussagen von Rudolf Vrba und Alfred Wetzler und deren unwirkliche Gaskammer-Beschreibung.

»7« Fehlende Sachanalyse des WRR durch die Weltöffentlichkeit, jedoch Verwertung als "historischen Tatbestand". Es folgt eine technische Analyse dieses Berichtes, die aufzeigt, daß die Aussagen von Vrba und Wetzler nicht stimmen können.

»8« Der Hinweis auf das Leuchter-Gutachten beschränkt sich auf einige technische Untersuchungsergebnisse.

»9« Hinweis auf die Fernsehsendung über die Wochenschau 1948 vom Krakauer Auschwitz-Prozeß, bei dem ohne Erwähnung von Juden oder Gaskammern 300.000 Umgekommene in Auschwitz zur Debatte standen.

»10« Pressenotizen über den Wiener Auschwitz-Prozeß 1972.

»11« Nachweis des Autoren Walendy, daß auch im Wiener Auschwitz-Prozeß 1972 keine Klärung der Sachverhalte über den 6-Millionen-Mord erfolgt ist.

»12« Faksimile-Abdruck einer Flugschrift des Kanadischen Jüdischen Kongresses, aus dem hervorgeht, daß der Gedenkstätte in Yad Vashem bislang nur 3 Millionen Namen von Holocaust-Opfern bekannt sind und um die Angabe weiterer Namen ersucht wird.

»13« Verweis auf die amtliche jüdische Ausgabe "unity in dispersion -- a history of the world jewish congress", New York, S. 298, aus der hervorgeht, daß dem internationalen jüdischen Suchdienst bis Ende 1948

3) Zwischenzeitlich liegen 4 Stellungnahmen vor, mit denen sich Verf. allerdings schon auseinandergesetzt hat: (1) Vgl. ***HT*** Nr. 42, S. 32 - 36 Institut für Zeitgeschichte; (2) Jean Claude Pressac in ***HT*** Nr. 50 S. 20 ff, (3) Werner Wegner in ***HT*** Nr. 50 S. 4 ff + (4) George Wellers (*"Gas eingeatmet, weg war es"*) in ***HT*** Nr. 52, S. 11.

nur 250.000 Anfragen über jüdische Vermißte zugegangen waren und auf Grund dieser Anfragen 85.000 Schicksale geklärt und 50.000 Überlebende ihren Familien wieder zugeführt werden konnten.

Diese sich auf internationale Dokumente beziehenden Punkte »1 - 13« sollen nach Darstellung des Oberstaatsanwaltes Michalik ein *"Leugnen des planmäßigen Massenmordes an Juden durch den Beschuldigten Walendy"* darstellen! Das ist doch eine unglaubliche Verdrehung von Sachverhalten und läuft auf Kriminalisierung freier Bürger, Usurpierung demokratischer Rechte und Vernichtung wissenschaftlicher Literatur hinaus!

b) den *"Leuchter-Bericht wieder aufgegriffen hat"*, von dem selbst der Bundesjustizminister in einem Brief vom 13. März 1990 ***"ausdrücklich feststellt, daß es sich bei diesem Bericht um eine wissenschaftliche Untersuchung handelt, die keine ehrverletzende Äußerung enthält".*** (Vgl. S. 11)

Der Leuchter-Bericht ist längst in der internationalen Diskussion. Und nach Walendy hat längst die Illustrierte ***Stern*** in ihrer Ausgabe vom 6. September 1990 *"den Leuchter-Bericht wieder aufgegriffen"*, und nach ausführlicher Würdigung und Zitierung des Leuchter-Berichtes von Armin Mohler in dem Buch "Der Nasenring" hat nach Walendy auch das der CDU nahestehende ***Deutschlandmagazin*** in seiner Ausgabe 7/89 diesem Buch "Der Nasenring" eine "millionenfache Auflage" gewünscht. Bisher ist gegen keinen dieser Publizisten strafrechtlich vorgegangen worden. Wie vereinbart sich eine solch unterschiedlich gehandhabte Rechtspraxis mit dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz in der Behandlung von Bürgern?

Abschließend stellt Oberstaatsanwalt Michalik selbst fest, daß in der Schrift Nr. 38 *"keine entwürdigende Einschätzung von Teilen der Bevölkerung zu entnehmen ist, auch nicht in haßerzeugender Weise Feindschaft geschürt wird"*. Dies ist doch eine klare Widerlegung seiner eigenen Anklage: "Teile der Bevölkerung" sind auch die Juden. Wenn nicht einmal s i e *"entwürdigend eingeschätzt"* worden sind, -- wie sollen sie also beleidigt worden sein? Der Begriff "Beleidigung" wird von Oberstaatsanwalt Michalik nicht für die im Strafgesetz genannten Diskriminierungen herangezogen, weil dafür in dem inkriminierten Heft Nr. 38 keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, sondern für das wissenschaftliche Untersuchen und Richtigstellen eines behaupteten Geschehens, das auch in Detailfragen nach der Interpretation des Oberstaatsanwaltes Michalik nicht wissenschaftlich untersucht, angezweifelt oder gar sachlich richtiggestellt werden dürfe. Ein solches Verhalten hat jedoch mit demokratischen Grundsätzen der öffentlichen Auseinandersetzung wesentlicher, die Gemeinschaft der Völker betreffenden Angelegenheiten, nichts mehr zu tun.

In seiner Anklageschrift unterstellt Oberstaatsanwalt Michalik (Übergang S. 9/10) wahrheitswidrig "dem Beschuldigten Walendy", er hätte in der Schrift Nr. 36 *"den Vorwurf der Willkür und Unterdrückung der Meinungsfreiheit gegen die Bundesrepublik ausdrücklich erhoben"*. Das ist infam! Oberstaatsanwalt Michalik weiß ganz genau, denn er muß ja wohl die diesbezüglichen Passagen auf Seite 4 rechte Spalte sehr genau gelesen und die Entgegnung "des Beschuldigten" auf die bereits damals erhobene Anschuldigung zur Kenntnis genommen haben, daß dort nicht von Bundesrepublik die Rede war, sondern von *"bundesdeutschen Demokraten"*, die sich Rechte angemaßt haben, die ihnen selbst nach bundesrepublikanischem Recht gar nicht zustanden! Das ist doch ein gravierender Unterschied! Es ist doch unglaublich, erneut unter Mißbrauch eines übertragenen Amtes zwecks Durchzwingung bestimmter politischer Meinungen sich als freier Bürger unentwegt so diffamieren lassen zu müssen!

Mit rechtsstaatlicher Empfehlung

Vlotho, 28.11.1991

An das
Landgericht
Postfach 189
4800 Bielefeld

Betr.: Gesch.Nr.: 2 KLs 46 Js 928//89

Entgegnung auf die Antragsschrift im objektiven Verfahren wegen der Einziehung der Druckschrift *Historische Tatsachen* Nr. 38, "Endlösung für Deutsche" vom 15.11.1991 (G 7/91 II)

Die Zustellung dieser Antragsschrift war am 27.11.1991 erfolgt.

Ich beantrage hiermit die vollinhaltliche Verwertung meiner Einspruchsbegründung auf den Beschluß vom 5.9.1990 über die Beschlagnahme des o.a. Heftes, die bereits seit Ende 1990 in den Akten liegt.

Ergänzend hierzu sei lediglich festgestellt, daß in der ein ganzes Jahr später erstellten Antragsschrift der Oberstaatsanwältin Hundertmark nicht eine einzige Anmerkung zu erkennen ist, aus der hervorginge, daß auch nur ein einziges Argument des "Beschuldigten Walendy" verarbeitet worden ist. Im Gegenteil: es werden dieselben, in der Sache vom "Beschuldigten" längst widerlegten Vorhaltungen wiederholt, ohne daß die Oberstaatsanwältin auch nur den geringsten Abstrich ihrer Anschuldigungen gemacht oder auch nur andere Vokabeln verwendet hat.

Beispiele: S. 2 der neuen Antragsschrift:

"In der Druckschrift behauptet der Einziehungsbeteiligte Udo Walendy, es habe während der nationalsozialistischen Herrschaft keine planmäßige Vernichtung von Millionen jüdischer Menschen ... gegeben."

Ich hatte mich bereits in der vorjährigen Einspruchsbegründung gegen eine solche Diffamierung verwahrt und darauf hingewiesen, daß Staatsanwalt Michalik einen solchen Vorwurf nicht mit Seite und Spalte bezeich-

net hat, weil es einen solchen Satz in dem inkriminierten Heft gar nicht gibt. Es stört aber Oberstaatsanwältin Hundertmark nicht im geringsten, genau den gleichen Vorwurf zu erheben, und zwar ebenfalls ohne Bezeichnung von Seite und Spalte! Ein solches Verhalten kann man doch nicht als Bemühen um Rechtfindung bezeichnen!

Auch das Anklagevokabularium der Oberstaatsanwältin Hundertmark, demzufolge *"die Gesamtwürdigung der Schrift ergebe, daß es Walendy nur vordergründig um eine historische Auseinandersetzung gehe und er nicht lediglich Schätzungen über die Zahl der ermordeten Juden in Zweifel zieht"* usw., ist ebenso wie bei Staatsanwalt Michalik ohne jedwede Beweisführung geblieben.

Aus dem Inhalt des Heftes ist ganz klar zu erkennen, daß keine *"gesicherten Tatsachen"* geleugnet, sondern im Gegenteil gesicherte Tatsachen festgestellt werden! Für jede in dem Heft zum Ausdruck gebrachte Feststellung ist ein einwandfreier wissenschaftlicher Beweis angetreten worden! Dies als Beleg für *"vordergründige Auseinandersetzung"* und für strafbar zu erklären, ist infam!

Liest man die Seiten 3 (ab *"Die Druckschrift hat im wesentlichen folgenden Inhalt"*), 4, 5, 6, 7 und 8 bis zur Mitte der Antragsschrift, so erweist sich, daß seitenlang nur aus dem Heft zitiert wird, ohne auch nur einen Versuch zur sachlichen Widerlegung.

Ab Mitte Seite 8 wird aber wiederum dem Autoren Walendy etwas unterstellt, was er gar nicht behauptet hat: *"Der Einziehungsbeteiligte bezweifelt, daß es einen derartigen Prozeß* (1948 in Krakau) *gegeben habe"*. Das ist doch unglaublich! Walendy hat ganz im Gegenteil auf den Tatbestand dieses Prozesses hingewiesen und zahlreiche Einzelheiten aus diesem Prozeß vorgetragen! Auch bei diesem Beispiel stellt die Oberstaatsanwältin Hundertmark die Tatsachen auf den Kopf! Solches Verhalten stellt einen Verstoß gegen ihre Pflichten als Staatsanwältin dar!

Auf Seite 9, 10 und bis zur Mitte Seite 11 (der letzten Seite) wird der Autor Walendy ebenfalls nur wieder zitiert, ohne ihm etwas Falsches nachgewiesen zu haben.

Dann folgt lapidar der unbewiesene Vorwurf, daß *"die Ausführungen in der Druckschrift über die Darlegung eines von der historischen Forschung abweichenden Geschichtsbildes hinausgehen"*. Oberstaatsanwältin Hundertmark unternahm keinen einzigen Versuch zur Begründung dieses Vorwurfes an Hand eines einzigen Satzes des Autoren! Das ist doch ungeheuer! Was heißt ein solcher Vorwurf überhaupt?

Dann die Wiederholung des Vorhaltes, Walendy habe die Massenvernichtung geleugnet, auch diesmal ohne Hinweis auf einen bestimmten Satz des Autoren! Dann erneute Wiederholung der Behauptung, *"es gehe dem Verfasser nur vordergründig um eine historische Auseinandersetzung"*. Schließlich: Erneute Wiederholung der unbewiesenen Behauptung, *"die historisch gesicherte Tatsache des Judenmordes soll überhaupt geleugnet werden"*.

Fazit: Zwei gravierende Sachverhaltsverdrehungen, 3 Wiederholungen unbewiesener Behauptungen, lediglich, um propagandistisch wirksame Diffamierung ins Spiel zu bringen, alles andere nur Zitate des Autoren, die in keinem einzigen Fall als sachlich falsch ausgewiesen werden!

Diese Antragsschrift ist kein Strafnachweis für ein kriminelles Delikt, sondern eine auf unbewiesene Behauptungen gestützte, die Meinungs-, Wissenschafts- und Pressefreiheit außer Kraft setzende Verdammung eines Andersdenkenden, was jeglichen demokratischen Grundsätzen widerspricht!

Verhandlungstermin 11. März 1992 Landgericht Bielefeld

In der mündlichen Verhandlung hat das LG Bielefeld sämtliche Beweisanträge der Verteidigung und die beiden mitgebrachten Zeugen bzw. Sachverständigen mit der Begründung abgelehnt, die Beweisanträge und die Sachverständigen seien für das Beweisvorbringen unerheblich, da der Sachverhalt "offenkundig" sei und keiner Beweise bedürfe.

Daraufhin hat der Beklagte Walendy selbst noch den Beweisantrag gestellt, wenigstens das Videoband von dem Krakauer Auschwitz Prozeß 1948 anzuschauen. Es handele sich um eine von den westlichen Militärregierungen 1948 herausgegebene bzw. genehmigte Wochenschau, die 1988 über das westdeutsche Fernsehen erneut ausgestrahlt worden ist. Es wird hiermit der Beweis erbracht, daß das, was im dem Heft der ***HT*** Nr. 38 niedergeschrieben worden ist, genau dem Wochenschaubericht von 1948 entspricht. Daher sei der aus diesem Kapitel der ***HT*** Nr. 38 von der Staatsanwaltschaft hergeleitete Straftatbestand "Beleidigung der Juden" widersinnig. Als der Vorsitzende Richter auch diesen Beweisantrag abgelehnt hat, erklärte Walendy, so könne man doch nicht die Wissenschaft behandeln. In der Wissenschaft hat man sich sachlich auseinanderzusetzen. Entweder ist etwas richtig, dann darf es nicht bestraft werden, oder es muß der Nachweis geführt werden, daß es falsch oder sogar strafbar ist. Schließlich haben wir Grundrechte, so auch die Informationsfreiheit, die Wissenschafts- und Pressefreiheit.

Antwort des Richters (oder Staatsanwaltes?):

"Wir sitzen hier nicht als Wissenschaftler, um zu entscheiden, ob etwas wissenschaftlich richtig oder falsch ist, sondern wir sitzen hier als Juristen und haben nach den höchsten Gerichtsentscheidungen zu urteilen."

Es bedarf demzufolge keiner wissenschaftlichen Klärung einer Straftat. Der Angeklagte ist bereits deshalb schuldig, weil ein oberstes Gericht einen globalen

Spruch zur Meinungsbehinderung erlassen hat -- **ohne daß es dafür ein Gesetz gibt**! --, den ein unteres Gericht nur nachzuformulieren und den damit erfaßten Sachverhalt dem Angeklagten mittels "Interpretierung", mit deren Hilfe man dann etwas "erblicken" kann, zu unterstellen braucht.

Das Landgericht hat in dieser Sitzung die Beschlagnahme der ***HT*** Nr. 38 erneut bestätigt und zwar mit der Begründung:

Der Inhalt der Zeitschrift stelle sich nur vordergründig als bloße Korrektur an dem bisherigen Geschichtsbild der Judenverfolgung dar. ...

"Tatsächlich jedoch stelle sich der Inhalt des Heftes so dar, daß die Vergasung von Millionen Juden im »Dritten Reich« insgesamt geleugnet werde. Nur so könne ein objektiver Leser die Passagen verstehen, in denen erklärt wird, in den letzten 10 Jahren seien derart viele Beweise an die Öffentlichkeit gelangt, die genau das Gegenteil der jahrzehntelangen Propagandathesen belegten und deutlich machten, in welchem hemmungslosen Lügengewebe seitens der Sowjets und Sekundierung seitens der westlichen Weltkriegs-Siegermächte die ganze Geschichte 1945 bereits angefangen habe.

Angesichts dessen, daß den vom Einziehungsbeteiligten Walendy genannten sogenannten Propagandatrommlern sämtliche Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, der Beweis jedoch nicht habe erbracht werden können, ist für den objektiven Leser nur der Schluß zulässig, daß dieser millionenfache Judenmord als Ganzes bestritten werden soll. Dieses wird letztlich auch durch die Anmerkung Nr. 39 des Verfassers auf Seite 31 der Druckschrift unterstrichen, der dort ausführt:

'Und dennoch ist irgendetwas falsch daran. Irgendetwas? Nein: alles.'

Diese Anmerkung ist zwar als Zitat des Elie Wiesel zu der »Fernsehdokumentation Holocaust« ausgestaltet, stellt sich aber im Kontext als dem Leser vermitteltes Ergebnis angeblicher historischer Forschung des Autors dieses Heftes und anderer Historiker dar, daß nämlich alles im Zusammenhang mit dem Holocaust falsch ist.

... Dabei übersieht die Kammer keineswegs, daß die Geschichtswissenschaft neueren und besseren Erkenntnissen aufgeschlossen sein muß. Diese wissenschaftlichen Bemühungen dürfen aber nicht so ausgestaltet werden, daß sie die umfangreichen schrecklichen Dokumente über die planmäßige Judenvernichtung als Machwerke der Feinde des deutschen Volkes darstellen und in dem Leser die Überzeugung begründen, alles das sei nur Schwindel. Diese Zielvorstellung ist eine Beleidigung jedes einzelnen Juden. ...

Daß ein solches naheliegendes Verstehen des Inhalts des Heftes sich als Beleidigung darstellt, war dem Einziehungsbeteiligten Walendy auch klar. Das ergibt sich zur Überzeugung der Kammer schon aus dem zitierten Teil des Impressums (S. 2 der Schrift). Wenn er gleichwohl seine vermeintlich wissenschaftlichen Erkenntnisse so aufbereitet, so zeigt er, daß er die Beleidigung der jüdischen Mitbürger billigend in Kauf nimmt.

Der Einziehungsbeteiligte Walendy kann sich auch nicht auf die Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 5 1 GG berufen, denn es hat niemand ein geschütztes Interesse daran, die historisch gesicherte Tatsache der Judenmorde als Lüge von Feinden des deutschen Volkes oder Machwerk gekaufter Propagandisten hinzustellen. ..."

Auch die Zitierung einer amtlichen Untersuchung, die noch 1986 zu dem Ergebnis gekommen war, daß die Recherchen zu diesem Thema nach wie vor *"fragmentarisch"*, d.h. bruchstückhaft seien, sich *"im Halbdunkel sehr ungenauen Wissens"* befänden und *"die meisten Vorarbeiten noch fehlen"*, erkannte das Landgericht als Straftatbestand.

Die urteilenden Richter: von Halen (Vorsitzender), Osthus und Wiemann.

Eine weitere historische Forschung auf diesem Gebiet ist mit einem solchen Gerichtsurteil unterbunden, denn wie immer "die besseren Erkenntnisse", denen gegenüber das Gericht "Aufgeschlossenheit" zu bekunden vorgibt, aussehen mögen, so ist sicher, daß solche "besseren Erkenntnisse" zu keinen anderen Ergebnissen führen dürfen, als jenen, die längst bekannt sind; andernfalls träfe automatisch der Tenor dieses Urteils wieder zu.

Die Ablehnung eines Videobandes zur Entkräftung einer konkret benannten Anklagebegründung und die Umfunktionierung des Zitates eines Ausländers (Elie Wiesel) in bezug auf einen Film in eine pauschale Leugnung des Holocaust durch den auf der Anklagebank sitzenden Verfasser sind besonders eklatante Beispiele für Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung.

Das LG Bielefeld hat ebensowenig wie der Bundesgerichtshof 1980 die "umfangreichen schrecklichen Dokumente" benannt, die anzuzweifeln oder auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen, es als sakrosankt ausgewiesen hat. Wir erinnern an unsere Dokumentation des Senatspräsidenten vom VI. Zivilsenat beim Bundesgerichtshof, Dr. Reinhold Weber, in ***HT*** Nr. 7, S. 29 - 32.

Ebenfalls mag man sich die dort abgedruckte Meldung der ***Nürnberger Nachrichten*** in Erinnerung rufen, die von einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zu berichten wußten, daß jemand, der Beweise für behauptete Vergasungen fordere, *"keinen Anspruch auf derartige Auskünfte habe und versuche, auf einen solchen Zeugen oder Berichterstatter unzulässigen Zwang auszuüben."* Insoweit bleibt der Historiker -- das gesamte deutsche Volk -- nach wie vor bei Untersuchung dieser entscheidenden Thematik von der Strafjustiz bedroht und praktisch jeder unbewiesenen Behauptung in diesem Themenbereich wehrlos ausgesetzt.

Das kann doch wohl nicht Demokratie und Sinn der Grundrechte des Grundgesetzes sein!

Gegen das Bielefelder Landgerichtsurteil ging Walendy in die Revision, u.a. mit der Begründung, daß dem Beschuldigten die angebotene Beweisaufklärung versagt worden sei. Es verletze die Würde des Menschen, den Weg zum Recht mittels Beweiserbringung nicht einmal beschreiten zu dürfen. Die vom LG behauptete 'Offenkundigkeit ' in bezug auf ein Globalgeschehen in den Kriegsjahren an verschiedenartigsten Plätzen dürfte eine natur- und historisch-wissenschaftliche Detailaufklärung nicht kriminalisieren.

Entscheidung Oberlandesgericht Hamm am 25. Juni 1992:

"Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten des Einziehungsbeteiligten verworfen.

GRÜNDE: Das Rechtsmittel kann aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung keinen Erfolg haben. Gegen diese bestehen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) sind nicht verletzt. Diese finden ihre Grenze in dem Recht auf persönliche Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Der Umfang dieses Rechtes ist zwar im Lichte der Bedeutung der in Frage stehenden Grundrechte für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu sehen. Anders als bei im Rahmen einer öffentlichen, geistigen Auseinandersetzung abgegebenen Meinungsäußerungen, bei denen strengere Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit eines diesbezüglichen Eingriffs zu stellen sind, hat aber der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall mit der sich aus der von ihm vertriebenen Schrift ergebenden Äußerung, es habe im »Dritten Reich« keine systematische Judenvernichtung gegeben, eine unwahre Tatsache behauptet. Für bewußt unwahre Behauptungen derartiger Tatsachen kann sich niemand auf die Gewährung der Meinungsfreiheit bzw. der Pressefreiheit berufen (vgl. BVerfGE 61, 1 (8); BGHZ 75, 160). Dies gilt gleichermaßen für das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, unabhängig davon, daß die von dem Beschwerdeführer vertriebene Schrift nicht als wissenschaftliche Publikation angesehen werden kann.

Demgemäß kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StPO berufen."

Richter: Tannreuther, Keppler, Burges

Auch dieses Urteil ist inzwischen auf höchster Ebene rechtskräftig geworden.

In Sachen **"Wahrheit für Deutschland -- Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges"**, Vlotho 1964: Indizierung am 7.6.1979, durch Oberverwaltungsgericht Hamm wieder aufgehoben am 6.1.1984, was jedoch infolge Einspruch aus Bonn in der Praxis nicht wirksam wurde (vgl. ***HT*** Nr. 29, S. 36 *"Eine solche Auffassung kann auch erschrecken"*); erneuter Indizierungsbeschluß durch das Bundesverwaltungsgericht am 3.3.1987 (vgl. ***HT*** Nr. 34, S. 3 ff); Revisionsantrag beim Bundesverfassungsgericht am 8.4.1987 (AZ: 1 BvR 434/87). Bis zur Herausgabe dieser ***HT*** Nr. 56 im Februar 1993 lag noch trotz mehrmaliger Anmahnung keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor.

Nachfolgende Auflistung verschiedener Justizfälle aus jüngster Zeit sind nur beispielhaft. Sie wurden ausgewählt aus einem weit umfangreicheren Spektrum, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der für die Geschichtswissenschaft belangvollen Zusammenhänge.

New York Daily News, 31. Januar 1933, Seite 2:

DAILY NEWS, TUESDAY, JANUARY 31, 1933

GERMANS JOYOUS AS HITLER TAKES REINS IN REICH

(By United Press)

BERLIN, Jan. 30.—Adolf Hitler, dapper Fascist apostle of an unfettered Germany, was joyously acclaimed by a singing, laughing populace tonight, as Chancellor of a new era.

The fiery little 43-year-old chieftain of the Brown Shirts stood on a balcony in the chancellery eyes glistening with emotion, and watched thousands of his followers march by in a flickering torchlight procession, singing martial airs of 1914 and 1870.

Near by, President Paul von Hindenburg, stern, gray-haired, stood erect and immobile, as he viewed the tumultuous parade from a window in the old Chancellory, which he is using while the German White House is under repair.

Crowd Clamors For Hero.

It was after midnight when Hitler returned to his hotel, the Kaiserhof, after the procession had ended. A madly cheering crowd

Hitler Triumph Hailed With Brawls

Berlin, Jan. 31 (Tuesday) (AP). -- Police were forced to club crowds in the working class districts, which were flooded with Communist handbills urging a general strike begin at 7 A. M. today in protest against the Hitler Cabinet.

At 1 A. M. a policeman escorting 100 Nazis home after a demonstration in Wilhelmstrasse was slain by shots from a darkened house. Scores of smaller fights occurred.

At Konigsberg, Nazis and Socialists and Communists engaged in a fight after the Communists'

Handsome Adolf in Power

The leader of the German Fascists reviews his followers.

N. Y. Life Co. Foreclosures Stopped on Farms in Iowa

Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, die keinen Bestand haben können Beispielfall: Gottfried Weise

Gottfried Weise, geb. am 11.3.1921, Unterscharführer (Unteroffizier) der Waffen-SS, am 22. Mai 1944 nach schwerer Kopfverwundung (Verlust des linken Auges) zur Häftlingsgeldverwaltung ins Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau versetzt, übte nach dem Krieg lange Jahre ohne jede Beanstandung seinen Beruf als Bauführer aus, bemühte sich sogar über jüdische Suchdienste um Kontakt mit ihm bekannten ehemaligen Häftlingen, bis er schließlich im Rentenalter plötzlich am 22.5.1985 in Untersuchungshaft genommen, am 7.6.1985 angeklagt wurde, während seiner Tätigkeit in Auschwitz 7 Menschen heimtückisch ermordet zu haben. Am 14.10.1985 eröffnete das Schwurgericht Wuppertal das Hauptverfahren in 6 Fällen. Am 28.1.1988 befand ihn das Schwurgericht in Wuppertal für schuldig, 5 Menschen während des Krieges brutal und eigenverantwortlich umgebracht zu haben. Strafmaß: Lebenslänglich.

Ungeachtet des noch nicht rechtskräftig gewesenen Schwurgerichtsurteils und der daher nach wie vor gültigen Unschuldsvermutung informierte die ***Wuppertaler Zeitung*** am 29.1.1988 die Öffentlichkeit nicht etwa über die Verfahrensmängel, sondern:

"Weise hat erwiesenermaßen im Sommer 1944 an einer Verladerampe in Auschwitz 2 polnische Häftlinge, die sich in einem Waggon versteckt hatten und fliehen wollten, erst mißhandelt und dann mit Kopfschüssen ermordet.

In einem weiteren Fall erschoß er einen Häftling, der nicht schnell genug angetreten war, in einer Baracke und schleifte ihn aus der Tür.

2 Opfer tötete er bei einem sogenannten Tell-Schießen: einem 17jährigen Mädchen schoß er eine Konservenbüchse vom Kopf, bevor er es tötete. Und auch ein etwa 8jähriger Junge mußte vor dem Angeklagten tanzen und klatschen, mußte lebende Zielscheibe sein und wurde zuletzt erschossen."

Der Vorsitzende Richter Klein erklärte eingangs, es gehe hier *"nicht um Kollektivschuld, sondern um persönliche Vergehen des Angeklagten"*. Dennoch ging er aus von dem "zeitgeschichtlichen Hintergrund" der Errichtung der ersten Konzentrationslager auf Grund des Schutzhaftbefehls vom 28.2.1933 und des Ermächtigungsgesetzes vom 24.3.1933. Danach ließ er den BBC-Film aus England "Auschwitz -- ein Überlebender kehrt zurück" vorführen, um die in Auschwitz verübten Massenverbrechen aufzuzeigen, obgleich für Staatsanwaltschaft und Gericht von vornherein klar war, daß der Angeklagte weder mit den Vorgängen 1933 noch mit den Szenen im Film etwas tun gehabt hatte und dieser Film erst auf wissenschaftliche Korrektheit hin hätte überprüft werden müssen.

Zur "Einstimmung auf den historischen Hintergrund" gehörte auch der Hinweis des Vorsitzenden W. Klein, *"daß den Opfern des Faschismus ein Mahnmal gesetzt werden solle"* und die *"allgemeinkundigen, geschichtlichen Tatsachen"* zu finden seien in den Büchern: Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnick, "Anatomie des SS-Staates", Eugen Kogon, "Der SS-Staat" und Walter Hofer, "Der Nationalsozialismus".[4)]

Damit der Kontrast von den damaligen Schergen und gegenwärtigen Humanisten auch für die Unbedarften sichtbar und für die Nachwelt erhalten bleibt, wurden die in jener Literatur erwähnten Schrumpfköpfe und Lampenschirme aus tätowierter Häftlingshaut, Erschießung nackter Frauen an Glühgruben sowie der Inhalt weiterer gefälschter Dokumente als "historische Tatsachen" ungeachtet dessen herangezogen, daß jene Geschichten längst sachlich analysiert und als üble Greuelpropaganda widerlegt sind.[5)]

Diese "Einstimmung" zur Vorverurteilung als Angehöriger der Waffen-SS fand zudem Eingang auf 85 Seiten der Urteilsbegründung ohne einen einzigen Bezug auf die der Anklage zu Grunde liegende Ermordung von 5 Menschen durch den Angeklagten. So konstatierten Prozeßbeobachter:

"Massenerschießungen, besondere Tötungsmethoden der Einsatzgruppen, Tötung von Geisteskranken, Gaskammern und Krematorien wurden bemüht, um Gottfried Weise mit einem gewaltigen Wust von Vernichtungsaktionen schon vorher zu belasten, obgleich er wegen keinem dieser Verbrechen vor Gericht stand. Dies erweckte bei Prozeßbeobachtern und den aufmerksamen Zeitungslesern die feste Überzeugung, daß kein Mensch der Welt nach einer solchen vernichtenden Lawine von Schrecken diesen Gerichtssaal, oder irgendeinen anderen in der BRD als freier Mensch verlassen würde." ■

Entgegen den vom Staatlichen Museum Auschwitz übermittelten Dokumenten -- die schließlich unter den Tisch gekehrt wurden --, denenzufolge der wachdienstuntauglich geschriebene Gottfried Weise ab 23.5.1944 in der Häftlingsgeldverwaltung eingesetzt war, berief sich das Gericht auf seine "Überzeugung",

"daß der Angeklagte entweder bereits Ende Mai/Anfang Juni in den Lagerabschnitt B II g verlegt worden sei, oder aber zunächst für einige Wochen ausschließlich im Effektenlager I seinen Dienst versah und erst nachfolgend -- spätestens aber im Juli 1944 -- in das Lager B II g verlegt wurde."

Erst kraft dieser, auf keinerlei Unterlagen gestütz-

4) Vgl. die diesbezügliche Literaturanalyse des Verf. in ***Historische Tatsachen*** Nr. 2, S. 34 ff + Nr. 9 S. 11 II; Kogon: ***HT*** Nr. 2, S. 32, Nr. 7, S. 10, Nr. 23 S. 28; Hofer: "Europa in Flammen 1939 - 1945", Vlotho 1967 Bd. ■ S. 309 ff

5) Vgl. ***Historische Tatsachen*** Nr. 43 vornehmlich.

6) Rüdiger Gerhard (Hrsg.), "Der Fall Gottfried Weise -- Dokumentation zu einem Auschwitz-Birkenau Prozeß", Berg am See 1989, S. 12. (nachfolgende Seitenangaben beziehen sich auf diese Quelle)

ten "Überzeugung" und der unzulänglichen Auswertung der aus Auschwitz übermittelten Dokumente koordinierte der Vorsitzende Richter Klein die von den Zeugen bekundeten Zeitbestimmungen und Aufenthaltsorte des Angeklagten. So folgerte er kurz und bündig:

"Fest steht, daß der Angeklagte seit Anfang Juni 1944 nicht nur die weiblichen wie die männlichen Sortierkommandos, sondern ebenfalls von Zeit zu Zeit die sogenannten Rampenkommandos beaufsichtigte und im Rahmen dieser Tätigkeit an der Verladerampe des Effektenlagers I ebenso die Aufsicht führte, wie auf der sogenannten neuen Rampe im Lager Birkenau."

Ferner erklärte er ohne Beweisführung zum "historischen Tatbestand", obgleich er wußte, daß der Angeklagte weder mit Morden durch Verbrennen bei lebendigem Leibe etwas zu tun hatte noch wegen solcher Delikte angeklagt war:

"Während der großen Ungarntransporte im Sommer 1944 wurden Frauen, Männer und Kinder mitunter bei lebendigem Leibe in brennende Feuergruben, die u.a. nördlich des Lagers B II ausgehoben waren, und nahe den Unterkünften für die weiblichen Häftlinge lagen, verbrannt. ...

In einer Nacht suchte der Angeklagte die Baracke auf und forderte die griechische Häftlingsfrau mit Vornamen Olga auf, zu den Klängen einer Ziehharmonika zu tanzen."

Diese Geschichte stammt von einer Vernehmung der Israelin **Szprocer** vor einem Gericht in Israel, wurde als "glaubwürdig" zur Kenntnis genommen und ohne jedwede Prüfung zum Tatbestand erklärt. Die ***Westdeutsche Zeitung, Generalanzeiger***, Wuppertal berichtete entsprechend:

"Lebende Kinder wurden in die Feuergrube geworfen

Zeugin schildert Vorgänge im KZ / Angeklagten schwer belastet

Unsere Gerichtsberichterstatterin ... berichtet von den Vernehmungen in Israel

Gestern, am 2. Verhandlungstag auf israelischem Boden im Wuppertaler Auschwitz-Prozeß, belastete eine israelische Zeugin, die fast 2 Jahre Häftling in Auschwitz war, den Angeklagten schwer. Als ein neuer Häftlingstransport ins Lager gekommen sei, seien die Kinder gleich aussortiert und lebend in eine brennende Feuergrube geworfen worden, weil die Kapazität der Krematorien nicht mehr ausgereicht habe.

Man hörte die schrecklichsten Schreie, ...Die Fenster in unserer Unterkunftsbaracke waren mit Decken verhängt. Da kam plötzlich der angetrunkene 'Blinde' (so nannten die Häftlinge den Angeklagten Weise wegen seines Glasauges), machte Licht und forderte Olga, eine griechische Häftlingsfrau, auf, zu tanzen. Er hatte eine Ziehharmonika mitgebracht und spielte darauf. Es war entsetzlich! Draußen die Schreie der Kinder, und die Häftlingsfrauen mußten nach seiner Musik tanzen."

Die eigentlichen, sich im Urteil niederschlagenden Tatvorwürfe hat Frau Ursula Weise so prägnant formuliert, so daß sie hier selbst zu Wort kommen möge:

(1) Die von der **Zeugin Josefne Lazar** behaupteten Mordfälle:

"Grundlage für die 'zweifelsfreie' Verurteilung in 2 Fällen war die Aussage einer einzigen angeblichen Augenzeugin, die meinem Mann unterstellte, er habe 2 Menschen erschossen und ihnen vorher Büchsen auf den Kopf gestellt. Obwohl sich die Zeugin in 3 aufeinander folgenden Vernehmungen nahezu in allen Einzelheiten widersprach, es keinen 2. Augenzeugen gibt und durch ein vorhandenes Originaldokument belegt ist, daß mein Mann zur angeblichen Tatzeit überhaupt noch nicht in dem betreffenden Lager war, wurde er verurteilt.

In diesen beiden Fällen wurde die Verurteilung durch den Bundesgerichtshof aufgehoben, was aber die Medien nicht daran hindert, diese Greueltaten weiterhin meinem Mann zuzuschreiben. Die Medien erfanden den Spitznamen 'Tell von Auschwitz'. Im Urteil und in der gesamten Prozeßakte gibt es für diesen angeblichen Spitznamen keinen einzigen Hinweis."

(2) Die von dem **Zeugen Jakob Freimark** behaupteten Mordfälle:

"In 3 Fällen wurde das Urteil vom BGH bestätigt und somit rechtskräftig.

Die Schwurgerichtskammer Wuppertal hebt hervor, daß sie schon auf Grund der Aussage des Zeugen Jakob Freimark aus Israel von den Taten des Angeklagten überzeugt sei. Sie stützt ihre immer wieder als 'zweifelsfrei' bezeichnete lebenslängliche Verurteilung auf die Aussage eines einzigen Zeugen, der über 40 Jahre nach den angeblichen Taten behauptet, mein Mann habe an einer Verladerampe 2 fliehende Häftlinge erschossen und in einer Baracke einen weiteren. ...

Die Schwurgerichtskammer geht in ihrem Urteil davon aus, daß sich die von dem Zeugen Freimark gesehenen angeblichen 3 Erschießungen im Juni/Juli 1944 zugetragen haben sollen."

Die 3 Morde sollen im "Effektenlager I" verübt worden sein, und zwar 1 Mord in einer Baracke und 2 Morde auf einem Platz zwischen dem Zaun und einer Verladerampe.

Folgende Tatbestände konnten zwischenzeitlich festgestellt werden:

1.) Der im Urteil S. 26/27 beschriebene Tatort stimmt weder mit Skizzen des polnischen Auschwitz-Museums noch mit den amerikanischen Luftbildern jener Zeit überein. Ein Steingebäude (Entwesungskammer) wurde zur Baracke degradiert und eine Baracke unterschlagen; das Anschlußgleis verlief nicht *"10 m vom Zaun entfernt"*, sondern unmittelbar neben dem Zaun; eine kleine oder große Rampe (das Gericht behauptete einmal dies (Urteil S. 27 + 71), einmal das (Urteil S. 155, 156) hatte dazwischen keinen Platz, somit konnte es auch kein *"Rampenkommando"* gegeben haben, auch keines, *"das der Angeklagte beaufsichtigte"*, Postentürme sind ebenfalls auf den Luftbildern nicht erkennbar.

Das "Gedächtnis" des Zeugen Freimark hat sich an einer falschen, vom Gericht übernommenen Ortsskizze des Zeugen Wunsch orientiert. Weder gab es einen freien Platz, wo Freimark mit einer Gruppe von Gefangenen einen Blick auf die Türen der südlich der Entwesungskammer gelegenen Baracken hätte werfen können noch einen solchen zwischen Eisenbahngleis oder irgendeiner Rampe und dem Zaun, noch gab es genügend Gleislänge, um *"30 - 40 Eisenbahnwaggons"* beladen zu können. Auch gab es in jenem Entwesungsbereich nicht genügend Platz, um solche Mengen Effekten lagern zu können.

Das sog. "Effektenlager I" war keine Sammelstelle

Dieser Ausschnitt aus dem US-Luftbild vom 25. August 1945 ist der neuen Veröffentlichung von John C. Ball, "Air Photo Evidence – Auschwitz, Treblinka, Majdanek, Sobibor, Bergen Belsen, Belzec, Babi Yar, Katyn Forest" Delta, B.C., Canada 1992, S. 34 entnommen. Es handelt sich hierbei um die Position, die sich in unserer *HT* Nr. 52, S. 1 genau am unteren rechten Fuß des im Luftbild eingeschriebenen (A) (Stammlager) befindet. Das schräg gestellte Gebäude ist die (Gas-) Entwesungskammer im Bereich von 6 Baracken.

sondern ein Komplex zur Entwesung mittels Zyklon B (im Gegensatz zur Heißluft-Entwesung in Birkenau) von Kleidung, Wäsche und anderen Gebrauchsgegenständen, die keine Heißluft vertrugen.

2.) Es gibt keinen Beweis dafür, daß Gottfried Weise dieses "Effektenlager I" je betreten hat, zumal er nachgewiesenermaßen erst am 22. Mai 1944 überhaupt nach Auschwitz, und dort in die Standortverwaltung außerhalb des Lagers kommandiert worden war.

3.) Jakob Freimark hatte bekundet, daß er Ende Mai 1944 infolge Typhuserkrankung in das Krankenlager (Revierblock 11), also aus dem Effektenlager heraus verlegt worden war.

4.) Freimark hat die angebliche Erschießung in jener Baracke zwar nicht selbst gesehen, doch den Toten sowie den Angeklagten; und dies von einem Platz aus, der in Wirklichkeit mit der Entwesungskammer bebaut war.

5.) In allen wesentlichen Einzelheiten hat er sich wiederholt im Vergleich zu seinen früheren Aussagen widersprochen. Auch blieben seine Aussagen unkonkret und zeitlich unbestimmt.

6.) Trotz behaupteter Vielzahl von Anwesenden konnte keiner von 100 vernommenen Zeugen einen solchen Vorfall, auch nicht die beiden angeblichen Erschießungen an der "Verladerampe" bestätigen.

7.) Als einzige Stütze für die Glaubwürdigkeit des Zeugen Jakob Freimark führte das Schwurgericht die israelische Zeugin Cipora Tahori an, die angeblich von solchen Erschießungen gehört habe, was jedoch durch kein Protokoll belegt ist. Im Gegenteil ist von einer früheren Vernehmung aktenkundig, daß sie nichts von solchen Tötungen wußte.

von Häftlings-Kleidung und -Gebrauchsgütern, *"die per Eisenbahn-Güterwaggons ("30 - 40" zur angeblichen Tatzeit) aufbereitet und sortiert in das damalige Deutsche Reich transportiert werden sollten"* (Urteil S. 155),

Methoden zur Benachteiligung des Angeklagten

Will man in Erfahrung bringen, wie "Tatbestände festgestellt" wurden, so ist auf folgende Sachverhalte aufmerksam zu machen:

1)

Das Schwurgericht Wuppertal hat über 20 Entlastungszeugen mit der Begründung abgelehnt, deren Aussagen seien unerheblich, weil diese Zeugen nicht alles hätten wissen können und sie sich, unabhängig davon, ob sie Weise kannten oder nicht, nach 43 Jahren ohnehin nicht mehr genau erinnern könnten. Nur 4 wurden gehört, keinem jedoch besondere Bedeutung beigemessen. Von 11 Entlastungszeugen, die den Angeklagten während seines Aufenthaltes in Auschwitz erlebt hatten, wurde keiner zugelassen.

Vorliegende schriftliche Aussagen von Verteidigungszeugen, die die Anklagen aus eigener Kenntnis der damaligen Verhältnisse entkräfteten (so z.B. die Aussage von Isaak Liver), wurden nicht verwertet, nicht einmal verlesen. Liver hat wörtlich erklärt:

"Ich persönlich habe den Eindruck, daß die Sache sich nicht halten läßt. Alles, was in dieser Akte angeführt ist, ist mir völlig fremd, und wenn sich die Dinge im Lager so abgespielt hätten, wie sie beschrieben sind, wüßte ich zwangsläufig davon." (S. 1910 der Akten)

2)

Für ehemalige SS-Angehörige nur Ironie

Urteil S. 120 - 121:

"Ganz im Gegenteil zu den Zeugen aus den Reihen der ehemaligen Häftlinge des KL Auschwitz stand das Aussageverhalten der früheren SS-Angehörigen (Kühnemann, Krätzer, Hahn, Höcker, Lorenz, Gröning, Wunsch und Graf). Diese Zeugen bildeten -- von 2 Ausnahmen (Lorenz und Graf) abgesehen -- bei ihrer Vernehmung immer dann, wenn das allgemeine Verhalten der SS im Lager, insbesondere das des Angeklagten zur Sprache kam, gleichsam eine schweigende Mauer. Ansonsten eher gesprächig, insbesondere dann, wenn es um unverfängliche Themen wie die äußere Beschreibung des Lagers, innere Strukturen, Befehlswege oder ihren bzw. den Einsatz des Angeklagten im KL

Auschwitz ging, 'versagte' bei diesen Zeugen regelmäßig das Erinnerungsvermögen, sobald Bereiche berührt wurden, in denen die Verstrickung der SS bzw. einzelner SS-Angehöriger in Übergriffen gegenüber den Gefangenen angesprochen wurde. Der bewußte oder unbewußte totale Verdrängungsprozeß jeglicher Erinnerung zu diesem Thema war bei diesen Zeugen nahezu abgeschlossen und evident. Sie hinterließen denn auch bisweilen einen jämmerlichen Eindruck, etwa wenn der in beiden Effektenlagern tätig gewesene Zeuge Kühnemann den Tränen nahe und ob der ihn bedrängenden Vernehmungssituation in Selbstmitleid zerfließend schilderte, daß er im KL Auschwitz keinen 'erschossenen Häftling', wohl aber mehrere 'erschossene SS-Leute' gesehen habe, und ihm erst über wiederholte Vorhalte wenigstens die Erinnerung abgerungen werden konnte, daß er 'wie alle anderen natürlich' von den Massentötungen gewußt, aber keine toten Gefangenen gesehen habe."

Gottfried Weise

Dr. Claus Jordan kommentierte diese Seiten 120 - 121 in der Urteilsbegründung:

"Die Sprache des Gerichts geht hier vom Ironischen ins Zynische über. Wie mag wohl die Vernehmung des Zeugen Kühnemann im einzelnen abgelaufen sein? Wie wurde ihm die Erinnerung abgerungen, er habe 'wie alle anderen natürlich' von Massentötungen gewußt? Stammt diese Formulierung von ihm, oder hat er nur unter dem offenbar ausgeübten Druck einer entsprechenden Formulierung des Fragenden schließlich zugestimmt? Hat er 'gewußt' oder nach dem Krieg davon 'gehört'? Wiederum: Kein Protokoll!" [7]

3)

Während die Verteidigungszeugen mehr oder weniger massivem psychologischem Druck ausgesetzt waren[8], genossen die Belastungszeugen jegliche Unterstützung, ja Ermunterung; sie wurden selbst dann als "glaubwürdig" eingestuft, wenn die Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen offen zu Tage lagen. Sie hatten keine richterliche Maßregelungen für falsche Aussagen zu befürchten. Nach 45 Jahren diesbezüglicher Prozeßführung in der BRD ist davon auszugehen, daß sie dies auch wußten. Ihre Glaubwürdigkeit wurde nicht mittels Überprüfung von Einzelheiten belegt, sondern durch behauptete Überzeugung des Gerichts.

Während der Angeklagte im Gefängnis in seiner Informationsbeschaffung sehr eingeschränkt war, nutzte das Gericht weltweite offizielle Verbindungen. Zudem waren den Belastungszeugen zuvor Fotoalben und Namenslisten -- vermutlich mit erläuterndem Text -- unterbreitet worden, so daß es gar nicht schwerfallen konnte, sich im Gerichtssaal sofort "an alles zu erinnern". Sollte selbst das nicht ausreichen, so half das Gericht wie im Fall Lazar noch ein bißchen nach.

4)

Auch pflegte das Gericht Widersprüche oder Mängel in den Aussagen der Belastungszeugen mit geradezu abenteuerlich klingenden Sprüchen zu verharmlosen. So z.B.:

a) Die "glaubwürdige" Zeugin Josefne Lazar, die den Angeklagten mit Maschinengewehr, Maschinenpistole, "langem Gewehr" (*"genau erkannt"*) und schließlich -- nach mehrfachem Drängen des Gerichts auch (na endlich) mit einer Pistole das Wilhelm-Tell-Schießen hatte ausführen sehen, hätte -- so das Gericht -- solche Widersprüche vermieden, wenn sie den Angeklagten zweckgerichtet hätte belasten wollen.

"Statt dessen fühlte sie sich in keiner Weise an frühere Aussagen gebunden." (S. 75)

Was es alles für Argumente gibt, mit denen aus schwarz weiß zu machen ist!

b) Formulierung des Gerichts:

"Trotz unübersehbarer Ungenauigkeiten und Unstimmigkeiten im Randgeschehen wird von den beiden Zeugen Tischler und Lazar der Angeklagte schwer belastet. Bei aller gebotenen Zurückhaltung in bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Tischler bleiben im Kern Taten, die im wesentlichen von der Zeugin Lazar bestätigt werden. Daß ein solches Geschehen, wie dem Angeschuldigten zur Last gelegt, sich im Lager tatsächlich abgespielt hat, wird auch von den Zeugen Tahori, de Hond, Kulka und Janeczek, die davon gehört haben, sowie dem Zeugen van Rijk, der einen solchen Vorfall selbst gesehen hat, bestätigt. Allerdings vermögen diese Zeugen keine Angaben über den Täter zu machen." (S. 40)

Eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Aussage erblickte das Gericht in der Tatsache, daß der Zeuge -- wie auch die anderen Zeugen -- den Angeklagten "sofort wiedererkannt" habe. Wie sollte es auch anders sein? Er saß allein dort auf der Anklagebank, der Zeuge war auf ihn vorher mehrfach in den ihm unterbreiteten Fotoalben hingewiesen worden, auch hatte er wohl schon die Zeitung gelesen, die ihn abgebildet hatte, oder die ***Auschwitz Informationsblätter*** oder die seit 1965 in Wien herausgegebenen ***Bulletins*** des Comitée des Camps. Prozeßbeobachter stellten zudem fest, daß mit der Anklage sympathisierende Zuhörer Belastungszeugen vor deren Vernehmung mit stenografierten Notizen versorgten.

Die Konservendosen-Story, wiedergegeben von der Zeugin Lazar, hat in Wirklichkeit der von Interpol gesuchte Betrüger Tischler in die Welt gesetzt. Dieser firmiert indessen beim Wuppertaler Gericht u.a. des-

7) Dr. Claus Jordan, "Der Fall Weise -- Fakten zum Wiederaufnahmebegehren" (unveröffentlicht).

8) So wurde Zeuge Hahn in der Vorbesprechung nachhaltig gedroht, *"daß es rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte, wenn ich Weise hier bewußt decken würde, um ihn einer Bestrafung zu entziehen."*

halb als "glaubwürdiger Zeuge",

"als er bereits zu einer Zeit (1962) über ein mit der von dem Zeugen Rijk geschilderten Tat vergleichbares Tötungsdelikt berichtete, als weder ein Verfahren gegen den Angeklagten anhängig war, noch ansonsten Vorwürfe dieser Art im Raum standen". (S. 71 - 72)

c) Hatte Zeuge Freimark am 20.11.1968 in Israel ausführlich geschildert -- was im Protokoll vorliegt --, *"daß er Ende Mai 1944 an Typhus erkrankt war und daraufhin ins Krankenrevier verbracht wurde"*, so wurde er sich 1988 laut Urteilsbegründung S. 76 *"absolut sicher"*, daß dies erst im August/September 1944 gewesen sei. Ohne diese Zeitverschiebung hätte er nicht am angeblichen Tatort, in dem von ihm behaupteten Effektenlager I sein können.

Einen diese Terminänderung widerlegenden Beweisantrag der Verteidigung zwecks Einholung der diesbezüglichen Dokumente im Auschwitz-Museum hat das Gericht abgelehnt, obgleich es Unterlagen dafür hatte, daß Zeit- und Ortsangaben des Freimark falsch waren.

5)

Die Ablehnung der Zeugin Orenstein, die als Häftling in Auschwitz engen Kontakt mit ihrer Schwester Tahori hatte, war für den Angeklagten besonders nachteilig, weil ihre aktenkundigen Aussagen aus früheren Vernehmungen erwiesen, daß es noch mehr Widersprüche der Tahori gab.

6)

Das Gericht hat es unterlassen, wesentliche Fragenkomplexe des Tatgeschehens aufzuklären. So wurden fast alle Beweisanträge, eine Ortsbesichtigung, Einsichtnahme in andere Strafakten abgelehnt. Dies mußte sich eindeutig zu ungunsten des Angeklagten auswirken. Z.B.:

a) Die unterlassene Aufklärung des Gerichts darüber, ob es einen SS-Rottenführer Hagen gab oder es angängig sei, dem Angeklagten neben dem Spitznamen *"Der Blinde"* auch noch den des *"Hagen"* und damit alle diesem Namen unterstellten Missetaten anzulasten.

b) Der Verzicht des Gerichts auf Hinterfragen technischer und sonstiger Einzelheiten bei fragwürdigen Aussagen der Belastungszeugen.

c) Verweigerte Beiziehung von Akten, die zur Aufklärung falscher Beschuldigungen gegenüber dem Angeklagten hätten führen müssen (z.B. die "Wienakte", die die Belastungsaussage des Zeugen Freimark widerlegt, weitere Laborzettel aus dem Auschwitzer Krankenrevier u.ä.).

7)

Das Gericht hat es unterlassen, sogar klar bewiesene -- und selbst im Auschwitz-Prozeß von Frankfurt/M im Jahr 1965 gewürdigte -- Sachverhalte zu berücksichtigen und -- sofern dies dennoch geschehen ist -- sachgerechte Folgerungen daraus zu ziehen. Z.B.:

a) Kein SS-Mann durfte einen Häftling anfassen, mißhandeln oder gar umbringen. Wäre es geschehen, hätte es seinerzeit schon nachweisbare Konsequenzen haben müssen.[9] Zwar hat das Gericht im Urteil (S. 89/90) beachtet, daß auch der Angeklagte entsprechend belehrt worden sei, doch anschließend erklärte es diesen Sachverhalt wieder für null und nichtig mit dem Hinweis, Weise sei *"als besonders grausam zu beurteilen"* und im übrigen seien Mißhandlungen und Morde im Lager üblich gewesen, auch bei Neuankömmlingen und blieben, sofern *"derartige Vorfälle überhaupt auffielen, regelmäßig folgenlos"*.(S. 154)

b) Die Auswertung der US-Luftbilder aus dem Jahr 1944 läßt erkennen, daß die behaupteten Feuergruben um Auschwitz gar nicht existiert haben.

c) Eine Überprüfung der Feuergrubengeschichten hätte ergeben, daß Verbrennen von Leichen in der von den Belastungszeugen geschilderten Form gar nicht möglich ist[10], wobei der ungeeignete Brennstoff wie das rasch verdunstende Methanol oder *"Papier und sonstiges Brennmaterial"* hierfür nicht einmal eine Rolle spielt.

8)

Das Gericht hat in seiner Urteilsbegründung Aussagen von Zeugen behauptet, die gar nicht gemacht worden waren . So z.B.:

a) die ehemaligen SS-Männer hätten nichts zur Entlastung von Gottfried Weise ausgesagt, während im Fall Werner Hahn genau das Gegenteil richtig ist.

b) die Zeugin Tahori hätte die Aussagen des Zeugen Freimark bestätigt, was eindeutig im Widerspruch zu beurkundeten Vernehmungsprotokollen steht.

9)

Das Fehlen von inhaltlichen Sitzungsprotokollen ermöglichte dem Gericht die in Punkt 7) gerügte Anpassung falscher Aussagen an den Prozeßbedarf.

10)

Die Kammer hat die für den Angeklagten gestellten Beweisanträge zu Beweisermittlungsanträgen herabgestuft und damit der richterlichen Aufklärungspflicht entzogen. Dies hat sich auch besonders nachteilig bei der Revisionsinstanz gegen den Angeklagten ausgewirkt.

11)

Die Belastungszeugen in Wuppertal wurden nicht vereidigt, was sich für den Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren außerordentlich nachteilig auswirkt:

"Nach § 259, Ziff. 2 StPO ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn ein Zeuge sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat."

Hier gibt es also einen feinen Unterschied, nämlich den, ob eine vereidigte oder eine unvereidigte Aussage falsch war. Im ersten Fall gibt schon die fahrlässige Falschaussage einen Wiederaufnahmegrund, im zweiten nur die vorsätzliche.

Nun sind im Urteil zahlreiche Aussagen festgeschrieben, deren Unrichtigkeit leicht zu beweisen ist. Kaum beweisbar ist aber, daß die Zeugen **vorsätzlich** gelogen haben.

Weil das Gericht auf die Vereidigung verzichtete, ist nun auch dem Verurteilten verwehrt, den erbringbaren Beweis zahlreicher Falschaussagen als Wiederaufnah-

9) Urteilsbegründung S. 52; -- vgl. *HT* Nr. 9 S. 25.

10) Vgl. *HT* Nr. 50, S. 46.

megrund geltend zu machen. Er kann ja **nur die Unrichtigkeit, nicht aber den Vorsatz** der Falschaussage beweisen: Nach 40 oder mehr Jahren durfte jeder Belastungszeuge "irren".

Mehrfach wurden frühere Aussagen im Prozeß jeweils dem erkannten "Bedarf" angepaßt (Beispiele: Freimark, Lazar). Teilweise waren die früheren Aussagen beeidigt. Doch selbst dort, wo eine frühere, vielleicht sogar eidliche Aussage einer anderslautenden nichteidlichen, aber prozeßentscheidenden Aussage entgegensteht, zieht Ziffer 2 nicht.

Z.B. war die frühere Aussage Freimarks bezüglich des Zeitpunktes seiner Erkrankung offenbar richtig; die falsche zur Verurteilung führende Aussage im Prozeß war nicht beeidet.

Der jetzt eindeutig zu führende Nachweis ihrer Unrichtigkeit ist also kein Wiederaufnahmegrund nach § 259 (2) StPO."[7]

Urteil der Revisionsinstanz: Bundesgerichtshof

Am 31. März 1989 widersprach der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes den 2 von Josefne Lazar "bezeugten Morden", bestätigte jedoch die 3 Freimark Mordbeschuldigungen. Damit blieb das Urteil: Lebenslänglich.

Im ersten Fall rügte der Bundesgerichtshof eine verweigerte Zeugeneinvernahme auf Grund eines Beweisantrages der Verteidigung, fand aber ansonsten keine Verfahrensmängel. Auch zog er keine Konsequenzen aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung, daß der Angeklagte insbesondere auf Grund der Lazar Aussage *"als besonders sadistischer Täter erkannt"* und daher die Freimark Aussage *"bestätigt "* sei, ein Sachverhalt, den das Schwurgericht Wuppertal für seine Urteilfindung als wesentlich ansah. Auch berücksichtigte der Bundesgerichtshof nicht, daß mit der von ihm für rechtswidrig erkannten verweigerten Einvernahme der Zeugin Langerova auch verhindert wurde, die Freimark-Beschuldigungen hinsichtlich Tatort und Tatzeit zu widerlegen.

Fragwürdige Strafrechts-Instanzenregelung

Der Verurteilte und seine Familie bemühen sich seit längerer Zeit um Wiederaufnahme des Verfahrens unter Berücksichtigung neuer Beweismittel. Zwar sind diese, wie sich herausgestellt hat, zahlreich vorhanden, aber vielfach nur amtlichen Stellen zugänglich. Bisher sind sämtliche Ersuchen an jene zuständigen Stellen, wenigstens jetzt bei der Beschaffung solcher Beweismittel behilflich zu sein, abschlägig beschieden worden.

Strafrechtlich erfaßbare Kleindelikte durchlaufen im Anfechtungsfall 3 Entscheidungsinstanzen: Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht.

Schwurgerichtsfälle, also Strafsachen höheren Grades -- wie im Fall Weise eine Mordanklage -- werden hingegen von einer "Tatsacheninstanz" und einer "Revisionsinstanz" entschieden, wobei hier noch ein weiteres gravierendes Merkmal hinzukommt: Nur in der "Tatsacheninstanz" können "Tatsachen" geklärt, die Wahrheit oder Unwahrheit von Zeugenaussagen und Dokumenten festgestellt werden.

Die Revisionsinstanz befindet lediglich über Verfahrens- und Auslegungsfehler; sie rollt Beweisaufnahmen nicht erneut auf. Ob also eine vom Schwurgericht bezeichnete "Tatsache" wirklich eine Tatsache ist oder nicht, ob ein Zeuge wirklich das ausgesagt hat oder nicht, was in der Urteilsbegründung steht, darüber wird in der Revisionsinstanz überhaupt nicht mehr recherchiert, also auch nicht darüber, ob das Schwurgericht folgenschwere Fakten übersehen hat.

Als gravierend hat sich zudem die Aufhebung der Protokollierungspflicht bei Schwurgerichtsprozessen herausgestellt. In Sitzungsprotokollen werden lediglich noch formale Sachverhalte festgehalten wie anwesende Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Angeklagte, Zeugen und daß Zeugen zur Sache ausgesagt haben oder nicht. **Doch was sie ausgesagt haben, wird nicht protokolliert!**

Da das Schwurgericht allein "Tatsachen" feststellt, bedarf es offenbar keiner schriftlichen Protokolle -- sprich Beweise -- dafür mehr, wie diese "Tatsachen" ermittelt worden sind, ob die Zeugen wirklich das erklärt haben, was das Gericht hinterher im Urteil formuliert, ob das Gericht Verteidigungseinwände wirklich berücksichtigt, zudem sachlich richtig gewertet hat oder nicht. Die Urteilsbegründung steht hierfür als einziger Beleg. Die Formulierung des Gerichts haben Angeklagte und Öffentlichkeit als Wahrheitsbeweis zu akzeptieren.

Weder Angeklagte, Verteidiger noch Prozeßbeobachter, noch weniger Historiker haben bei Nichtvorhandensein von Sitzungsprotokollen die geringste Chance, Fälschungsnachweise in bezug auf Zeugenaussagen, Sachverhaltsverdrehungen, Nichtbeachtung von Verteidigungsvorträgen und Beweisanträgen zu erbringen, wobei ja noch hinzukommt, daß "Datenschutz" eine Akteneinsicht Außenstehender verhindert. Ist ein Opfer einem solchen Verfahren ausgeliefert, so hat es so gut wie keine Chance, sich zu wehren, sofern die öffentlichen Medien das einseitige Vorgehen des Gerichts sekundieren oder sogar in Form von Vorverurteilungen noch anfeuern.

"Es wäre sicherlich möglich, einen Strafantrag gegen das erkennende Gericht zu stellen. Aber nach Erkundigungen der Beobachter dieses Prozesses ist seit 1880 noch niemals ein Gericht in Deutschland wegen Rechtsbeugung rechtskräftig verurteilt worden.

Würde jetzt Herr Weise einen solchen Prozeß aus dem Gefängnis heraus führen wollen, so würde dies -- nach den Bekundungen sachkundiger Richter -- sofort einen Verleumdungsprozeß gegen den Antragsteller auslösen. Womit auch diese Möglichkeit nicht zu realisieren ist." (S. 81)

Richter sind außergewöhnliche Menschen, ausgestattet mit höherem Recht! Das kann doch nicht verfassungsgemäß sein!

Alle diese Beamten, Richter und im Hintergrund agierenden Politiker sind im Sinne ihres Diensteides, "den Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden von ihm fernzuhalten" tätig?

Gottfried Weise in eigener Sache:

"... Die Schadenfreude der belastenden Zeugen muß doch großartig sein, wenn es gelingt, solche verwerflichen Lügen von allerhöchsten deutschen Stellen auch noch als historische Wahrheit abgesegnet zu bekommen. ...

In dem Lagerteil, wo ich mit Insassen Berührungspunkte hatte, und in der Zeit, wo ich dort als Aufsichtführender Dienst tat, hat es keine natürlichen noch unnatürlichen Toten gegeben. Dieses bestätigen noch jetzt die Lagerinsassen selbst. Die mir persönlich zugedachten Schandtaten sind frei erfundene Unterstellungen. ...

Anläßlich einer Vernehmung in meiner Internierungszeit wurde ich z.B. für 5½ Stunden besinnungslos geschlagen, weil ich nicht zugegeben habe, als SS-Verbrecher bei der Erschießung von 14.000 (waren es damals) polnischen Offizieren in Katyn dabeigewesen zu sein. -- Heute erst, nach 40 Jahren, werden die wahren Täter namhaft gemacht und der Lüge überführt."

Der Prozeß gegen den ehemaligen SS-Oberscharführer, inzwischen 80jährigen Josef Schwammberger

Lebenslange Freiheitsstrafe verkündete das Schwurgericht unter Vorsitz des Richters Herbert Luippold -- dieser hatte seinerzeit die Vernichtung des Buches von Dr. Wilhelm Stäglich, "Der Auschwitz-Mythos", Tübingen 1981 verfügt -- am 18.5.1992 gegen den 1912 in Brixen/Südtirol geborenen Josef Schwammberger. Schon angesichts der Vorgeschichte des Verfahrens sowie der Anwesenheit von (dem als "Nazijäger" bekannten) Simon Wiesenthal und Elliot Welles (Direktor der Anti-Defamation League of B'nai B'rith aus New York), auch von Angehörigen zahlreicher anderer Verfolgtenorganisationen an zahlreichen Sitzungen (sogar der israelische Botschafter Navon war mit Gefolge am 22.1.1992 anwesend) und anläßlich des nachfolgenden Verfahrensablaufes sah sich einer der Verteidiger veranlaßt, den ***Stuttgarter Nachrichten*** (16.5.1992) mitzuteilen:

"Sie brauchen sich nur die beiden einzigen denkbaren Möglichkeiten des Ausgangs dieses Verfahrens vor Augen zu halten: Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freispruch und die darauf zu erwartenden Reaktionen der Weltöffentlichkeit. ..."

Bekanntlich hatte bereits vor Jahren die Bundesrepublik 500.000 DM ausgesetzt, um diesen ehemaligen Oberscharführer (Feldwebel) ausfindig zu machen. Die weltweite Öffentlichkeit wurde 11 Monate lang lediglich über die Anklagen und entsprechenden Zeugenaussagen informiert.

So soll Schwammberger Kinder, junge Mädchen, auch sonstige Juden heimtückisch und in sadistischem Eifer ermordet, sich auch damit gebrüstet haben, nicht noch mehr erschossen zu haben. Die Anklage hatte 34 Fälle von Mord und 275 Fälle von Beihilfe zum Mord vorgetragen. Die Verteidigung forderte Freispruch, weil nach so langen Jahren eine Beweisführung allein mittels -- zumal widersprüchlichen und z.T. erkennbar unwahren -- Zeugenaussagen nicht möglich und im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten zu entscheiden sei. Die Verteidiger scheuten sich nicht, von einem *"unmöglichen Prozeß"* zu sprechen.

Die Revision beim Bundesgerichtshof ist bei Herausgabe dieses Heftes noch nicht entschieden.

Rekonstruierte Geschichte 1946 / 1948 ?

Für einen Historiker ist nachfolgende Darstellung nicht überprüfbar. Allein man sträubt sich, das als wahr hinzunehmen, was dem Leser historischer Fachliteratur nur in dieser Form vorgesetzt wird:

"Das Schulbeispiel bot ein Mannheimer Apotheker, der als fanatischer Nazi und Judenhasser stadtbekannt war. Der Pharmazeut hatte sich, was er später vor Gericht zu leugnen suchte, heimlich schon 1933 der NSDAP angeschlossen. ... Am 10. November 1938 betätigte er sich an der Spitze einer Gruppe uniformierter SA-Leute als Antreiber und Anführer bei der Verwüstung und Plünderung von Wohnungen jüdischer Bürger. Im Juni 1948 verurteilte ihn das Landgericht Mannheim wegen Landfriedensbruchs. Die örtliche Apothekerschaft hatte sich im März 1946 in einer einstimmig angenommenen Resolution feierlich distanziert, sie verurteilten »mit Abscheu das menschen- und standesunwürdige Verhalten«, das der Kollege während der Nazizeit an den Tag gelegt habe, und erklärten, »sie duldeten nicht länger, daß er einer der Ihrigen sei«. Er muß es also, wenn

die Standesgenossen sich nachträglich so drastisch äußerten, besonders schlimm getrieben haben. Vor Gericht bestritt der Apotheker jede Beteiligung am Pogrom und behauptete entgegen einer Vielzahl glaubwürdiger Zeugenaussagen, er sei, da er im übrigen von der ganzen Entwicklung am 8. und 9. November nichts gewußt habe, am frühen Morgen des 10. November nach Heidelberg gereist und erst am Nachmittag, als die Ausschreitungen vorbei waren, wieder nach Mannheim zurückgekehrt.

Die dreiste Feigheit des Scharfmachers nach der Tat nahm seine Richter zusätzlich gegen ihn ein. Sie verurteilten den Apotheker zu zwei Jahren Zuchthaus. ...

Die Tatsache, daß er, wie er selbst vorträgt, früher von jüdischen Kreisen finanziell unterstützt wurde, entlastete ihn nicht, sondern belastete ihn um so mehr, als er die frühere Hilfe in übelster Weise vergalt. Dabei hat er auf Kranke und Sterbende, auf frühere Bekannte und auf alleinstehende Frauen keine Rücksicht genommen. Ihn trieb nur der Vernichtungswille. Jegliche Einsicht fehlt ihm. ...

Da der Angeklagte die Dauer der Untersuchungshaft durch sein beharrliches Leugnen selbst verschuldet hat, erschien es nicht angebracht, sie ihm auf die Strafe anzurechnen." [31]

22 Monate Gefängnis ohne Bewährung für den 80jährigen
Generalmajor Otto-Ernst Remer

Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt befand am 22.10. 1992 Otto-Ernst Remer der Volksverhetzung und der Aufstachelung zum Rassenhaß für schuldig, da er sich in seiner ***Remer-Depesche*** des Ausdrucks "Vergasungslüge" bedient, in diesem Zusammenhang auch finanzielle Erpressungen abgeleitet und sich im übrigen einer zum Rassenhaß aufreizenden Ausdrucksweise bedient habe. Gutachten und Beweisanträge der Verteidigung hat das Gericht abgelehnt.

In einem Zeitungsbericht hierzu heißt es:

"Zu einem Strafmaß von 1 Jahr und 10 Monaten ohne Bewährung werden in der Bundesrepublik üblicherweise nur Schwerverbrecher verurteilt: Brandstifter, Messerstecher, Rauschgiftdealer, Kinderschänder.

Mitglieder ausländischer Banden, die Deutsche umbringen, werden milder bestraft: So gab es Bewährung für die Angehörigen jener multikulturellen Bande, die auf dem Berliner Alexanderplatz einen jungen Deutschen mit Baseballschlägern totprügelten, weil sie ihn irrtümlich für einen 'Skin' hielten. Bewährung erhielten auch kurdische Täter, die in Dortmund einen rechten Deutschen am Abend der Kommunalwahl so zusammenschlugen, daß er nach wochenlangem Todeskampf starb. Freispruch gab es für jenen ausländischen Zuhälter, der in Dresden einen 'deutschen Neonazi' erschoß.

Für einen 80jährigen können fast 2 Jahre Haft lebenslänglich bedeuten."

Otto-Ernst Remer hat Revision eingelegt.

30.000,-- DM Strafe für britischen Historiker David Irving

Für seinen Vortrag am 21.4.1990 in München zum Thema "Deutschlands Weg zur Einheit und Neutralität -- Schluß mit der Siegerpropaganda" bzw. für das, was er hinsichtlich der Holocaustthematik *"eingeflochten hat"*, erhielt David Irving am 5.5.1992 eine Strafe von 10.000,--, in der Berufungsinstanz am 13.1.1993 = 30.000,-- DM,

"weil er trotz des erstinstanzlichen Urteils immer wieder im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. Vorträgen, Diskussionen und Pressekonferenzen zu den genannten Thesen steht und sie immer wiederholt."

Aus den gleichen Gründen untersagte ihm die Landeshauptstadt München am 11.1.1993 unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 1 Nr. 1, 2 + 3 AuslG eine *"politischen Betätigung unter Ziffer 1 ohne zeitliche Beschränkung für jegliche Art von Veranstaltungen wie in diesem Bescheid aufgeführt."* Als Begründung führte die Stadt München nicht etwa wissenschaftliche Argumente zwecks Widerlegung der Irving'schen Behauptungen oder eine Verletzung demokratischer Spielregeln an, sondern

"die erschreckend angewachsene Zahl fremdenfeindlicher, überwiegend rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten, die sensible Situation nach dem Golfkrieg, die Polarisierung der Gesellschaft, die gefährdete öffentliche Ordnung, die seinen Äußerungen zu dieser Thematik zuwiderlaufenden außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Infragestellung der Solidarität mit dem Staat Israel -- gerade in einer Zeit, in der die politische Entwicklung des vereinigten Deutschlands im In- und vor allem im Ausland kritisch und zum Teil auch ängstlich beobachtet wird".

Das beschränkte Redeverbot schien der Landeshauptstadt München um so angebrachter, als *"auch das nationalsozialistische Gedankengut Hitlers erst durch seine Propagandareden, nicht aber durch Veröffentlichung seines Buches »Mein Kampf« der breiten Masse bekannt wurde."*

31) Walter H. Pehle (Hrsg.), "Der Judenpogrom 1938 -- Von der »Reichskristallnacht« zum Völkermord", Frankfurt/M 1992, Fischer Taschenbuch Verlag, S. 38 - 39.

Günter Deckert -- 1 Jahr Gefängnis auf Bewährung, verbunden mit einer empfindlichen Geldbuße

Das Landgericht Mannheim fand diesen *"verbissen uneinsichtigen"* ehemaligen Oberstudienrat und jetzigen NPD-Vorsitzenden der Volksverhetzung, üblen Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Aufstachelung zum Rassenhaß für schuldig, weil er in einer geschlossenen Versammlung von ca 120 Teilnehmern -- allerdings bei Anwesenheit des Fernsehns -- den Vortrag des US-Gaskammer-Experten Fred Leuchter übersetzt und davon ein Videoband zum Verkauf erstellt hatte. Abgesehen von der grundsätzlich inkriminierten Thematik des Amerikaners ergaben anläßlich genauer Textüberprüfungen an Hand des Videobandes für das Gericht die Übersetzungen

"häufig Zusammenfassungen mehr oder weniger eigenwilliger Art und als eigentliche Absicht des Angeklagten, nicht sich wissenschaftlich mit den Ereignissen der neueren Geschichte auseinanderzusetzen, sondern um seine abwegigen Revisionismusvorstellungen in die Öffentlichkeit zu transportieren. Derartige Propagandaveranstaltungen unterfallen jedoch nicht dem Schutzbereich des Art. 5 III GG. ...

Daß sich der Angeklagte mit den Ausführungen von Leuchter nicht nur identifiziert, sondern dessen Ergebnisse begrüßt und geradezu feiert, obwohl ihm als intellektuell hinreichend ausgerüstetem, ehemaligem Oberstudienrat die Offenkundigkeit des Gegenteils (z.B. aus früheren viel besprochenen Prozessen: Majdanek, Auschwitz u.a.) bekannt ist, ergibt sich bereits aus seiner Einlassung in der Hauptverhandlung, daß er -- Deckert -- selbst Revisionist sei, wie auch Leuchter. ...

Besonders deutlich wird die Identifizierung des Angeklagten mit den Leuchter'schen Ergebnissen auch dort, wo Leuchter äußert:

'Ich werde weiterhin die Wahrheit sagen.'

Hiermit ist aus dem Kontext eindeutig zu erkennen, daß mit »Wahrheit« die Ausführungen Leuchters zur Leugnung der Gaskammervernichtungsaktionen gegen Juden in den Konzentrationslagern gemeint ist. Bei diesem Satz klatscht der Angeklagte zustimmend, schlägt dem Referenten Leuchter begeistert auf die Schulter und schüttelt ihm noch anerkennend die Hand ...

Unterstrichen wird dies auch dadurch, daß Deckert die Reichskriegsflagge -- ein Symbol der Rechtsextremisten -- am Rednerpult befestigt hatte. ...

Hierbei kann die Frage, ob sich Leuchter strafbar gemacht hat, dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls erfüllt der Angeklagte sämtliche Kriterien der Alleintäterschaft. Er hat die Veranstaltung organisiert, geleitet, die Thesen des Revisionismus selbst vorgetragen und sich die Ausführungen Leuchters zu eigen gemacht." (Urteil S. 74, 75, 78, 80, 81)

Revision ist anhängig.

Ein Bürger fühlte sich vom Bundespräsidenten, Justizminister und Innenminister zu einer Straftat angestiftet

Hatten doch diese Herren verlauten lassen:

Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 23.10.1989:

"Er werde die Diskussionen über die Gaskammern in Auschwitz aufmerksam verfolgen."

Justizminister Engelhardt am 13.3.1990:

"Bei dem Leuchter-Gutachten handelt es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, die keine ehrverletzenden Äußerungen enthält. Von einem Verbot dieser Dokumentation ist ihm nichts bekannt."

In Wirklichkeit war es bereits am 26.4.1989 zum ersten Mal beschlagnahmt worden und trotz Aufhebungsbeschluß des LG Bielefeld beschlagnahmt geblieben, bis es dann auf Antrag von der bekanntlich weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft am 15.5.1990 endgültig der Literaturvernichtung zugeführt wurde.

Innenminister Seiters im Dezember 1991:

"Der Publizist hat in der demokratischen Gesellschaft die Verpflichtung, kein Informationsvakuum entstehen zu lassen und Informationen weder zu vernebeln, noch zu verschütten. Die Information darf keine Einbahnstraße sein: Der Bürger will über die Beweggründe politischen Handelns informiert sein."

Alfred Detscher, Herausgeber des ***Münchner Anzeiger***, in eigener Sache:

"Nachdem ich aber die eindringlichen Appelle von Justizminister, Bundespräsident und Innenminister in die Tat umgesetzt habe, werde ich dafür vor Gericht gestellt. Wie muß ich das verstehen? Haben mich Minister und Bundespräsident indirekt gar zu einer Straftat angestiftet? Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß jene Veröffentlichungen, wofür mich Oberstaatsanwalt Wick verurteilt sehen möchte, vor Drucklegung von Anwälten auf strafrechtliche Unbedenklichkeit überprüft worden sind.

...

Ein Inserat der J.G. Burg-Gesellschaft, dessen Inhalt quasi identisch ist mit jener von Rechtsanwalt Lutz genehmigten Anzeige, wurde von Oberstaatsanwalt Wick als 'ohne strafbaren Inhalt' befunden. Da versagt das gesunde Rechtsempfinden."

Diese Eingabe und das übrige Verteidigungsvorbringen nutzten gar nichts.

Der 70jährige Herausgeber erhielt 1 Jahr Gefängnis auf Bewährung und eine Geldbuße von 10.000 DM zusätzlich zu den Prozeßkosten. Man befand ihn der Volksverhetzung, der Aufstachelung zum Rassenhaß, der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und der Beleidigung für schuldig.

Als Nebenwirkung einer solchen Rechtsprechung erlebte er nicht nur zeitgemäße Pressekommentare, sondern auch Pflastersteine und zertrümmerte Wohneinrichtungen in seinen Geschäftsräumen, sogar eine -- zum Glück noch rechtzeitig entdeckte und entschärfbare -- Bombe vor seiner Haustüre. Der Zweck war erfüllt. Alfred Detscher gab auf und sah sich nicht mehr in der Lage, weiterhin als Publizist tätig zu sein.

"Nährboden für schreckliche Gewalttaten
Bisinger Bücherversand einmal mehr mit der Hechinger Justiz in Konflikt"

So die Überschriften im ***Schwarzwälder Bote*** am 15.12.1992.

Was war bloß Schlimmes geschehen in der von Extremisten so gebeutelten demokratischen Bundesrepublik?

"Einschlägig interessierte Kreise werden von dem Bissinger Versandantiquariat mit Material aus der NS-Zeit versorgt.

Wenn man die Stimmung in Deutschland bedenkt, sei die Verbreitung derartiger Schrifterzeugnisse außerordentlich gefährlich, da sie den Nährboden zu schrecklichen Gewalttaten bereiten kann, -- so der Leitende Oberstaatsanwalt."

"Die Bisinger NS-Devotionalienhändlerin" -- Beförderungsattribut des Schwarzwälder Bote für Antiquariatshändlerin -- hatte sich bei einem englischen Verlag *"um den Nachdruck einer Kunstmappe des NS-Malers"* Wolfgang Willrich bemüht, auf deutsch: sie hatte um die Übersendung eines solchen Exemplares und die Durchgabe von Rabattsätzen für einen eventuellen Weiterverkauf gebeten.

"5 Tage später ging das Antwortschreiben auf den Weg, 1 Exemplar der Mappe, bestehend aus 12 Zeichnungen von SS-Männern und einem Vorwort des SS-Führers Heinrich Himmler, sowie das Begleitschreiben. Das Päckchen kam nie an: Es landete, von Fahndern aus dem Poststapel gefischt, auf dem Tisch des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hechingen."

Nun war es zwar das Pech des Herrn Oberstaatsanwalts, daß die Antiquariatshändlerin diese gefährlichen 12 Zeichnungen (Porträts) nie in die Hand bekommen, geschweige denn verkauft, noch nicht einmal gesehen hatte, der Oberstaatsanwalt selbst sogar eingestehen mußte, daß Willrich ein Maler *"allegorischer Gestalten, nicht vornehmlich parteiagitatorischer Sujets"* sei, für *"dessen Werke sogar der Kunstvorbehalt geltend gemacht werden müßte"*, doch hatte alles dies nicht gehindert, den Fall zu einem Strafdelikt hochzustilisieren. Das Verfahren wurde dann zwar später wieder eingestellt, aber nicht ohne schwere Rufschädigung für die Angeklagte sowohl im gerichtlichen Verfahrensgang als auch in der Presseberichterstattung, die in ihrer Art der Kriminalisierung solcherart Angeklagten zeittypisch ist:

"Die Bissingerin untermauerte ihre Erklärung gleich mit einem Satz von Anträgen und Beweismitteln, die Richter Schindlers Geduld sichtlich erschöpften. 'Hier entscheide ich, was als Beweis erhoben wird', fuhr er die Bissingerin an, als sie seine Ausführungen wieder einmal unterbrochen hatte. ...

Trotzdem suchte die Bissingerin von Beginn an die Konfrontation, indem sie vorgebliche Verfahrensfehler rügte, ihr Erklärungsrecht überstrapazierte und zu guter Letzt dem Gericht Sachbeschädigung vorwarf, weil die Willrich-Mappe angestoßen auf dem Tisch des Gerichtssaales lag.

Selbst die Verfahrenseinstellung war schwierig, weil die Bissingerin auf die beanstandete NS-Mappe nicht verzichten wollte, während Oberstaatsanwalt Villwock davon seine Zustimmung abhängig gemacht hatte, um zu verhindern, 'daß sie dann doch verbreitet wird'. Schließlich wurde sie salomonisch geteilt: die 12 Zeichnungen des NS-Malers darf die Bissingerin mit nach Hause führen, Deckblatt und Vorwort verbleiben im Staatsbesitz."

Abgesehen von den kraft solcher Justiz- und Presseverfolgung Betroffenen, sei auf die weiteren Auswirkungen hingewiesen, die sich in der Form der auf Seite 31 wiedergegebenen Meldungen niederschlagen: Weitere, sogar ausländische Aktivisten fühlen sich ermächtigt, ihrerseits "Volkswillen und Gerechtigkeit" durchzusetzen. In Wirklichkeit aber schüren sie weiteren Haß, mißachten die Rechte Anderer, mischen sich in fremdvölkische Angelegenheiten ein, gestehen Vernunft und Sachlichkeit allenfalls eigenen Glaubensbrüdern zu, verlangen mittels Terror ihre Anerkennung als Sittenrichter, dem gegenüber jede Kritik als Ketzerei zu bestrafen sei.

Amtsrichter wegen "schuldhafter Dienstpflichtverletzung" vom Richterdienstgericht mit Verweis belegt

Gemäß ***Westfälische Rundschau*** vom 8.1.1993 wurde dem Amtsrichter, der gleichzeitig stellvertretender Landesvorsitzender des Bundes der Vertriebenen ist, von der Generalstaatsanwaltschaft in Celle vorgeworfen, gegen das "Mäßigungsgebot für Richter" dadurch verstoßen zu haben, daß er 1990 vor Heimatvertriebenen geäußert hat:

"Wir protestieren gegen die beabsichtigte Amputierung von 114.296 qkm urdeutschen Gebietes.

Wir klagen vor der Geschichte unsere deutschen Politiker an, die ohne Widerstand und würdelos sich über das Recht der eigenen Nation hinwegsetzen und in abstoßender Unterwürfigkeit deutsche Interessen preisgeben."

Der Schlesier vom 29.1.1993 hierzu:

"Hätte der Redner die Rechtsbeugung des Verzichts auf Ostdeutschland begrüßt, wäre er ganz sicher nicht gemaßregelt worden."

Also wie ist das nun mit dem Recht? Ist eine Sachlage rechtens, wenn alle internationalen Rechtsmaßstäbe, die jeden unter gleiches Recht stellen, sie als rechtens ausweisen, oder dann, wenn nach Darstellung der Politiker "die Interessen gebieten", nur dies oder das als "Recht" gelten zu lassen, und diese Politiker den -- unabhängigen -- Richtern auferlegen, trotz Unabhängigkeit nur diesen Auftrag des verbliebenen Dienstherrn in juristischen Sprachgebrauch umzusetzen?

Am 27.10.1992 wurde Chefredakteur Adrian Preißinger, Herausgeber der Zeitschrift ***Nation***, zu 6 Monaten Gefängnis auf Bewährung und 3.000 DM Geldstrafe verurteilt, da er wegen kommentarloser Wiedergabe einer den Holocaust in Frage stellenden Äußerung eines Publizisten des Palästinensischen Roten Kreuzes Volksverhetzung betrieben habe. Das Gericht erklärte seine Eingabe, das Zitieren einer Nachricht gehöre zu den Aufgaben eines Journalisten, auch seien analoge Nachrichten schon wiederholt in führenden Zeitungen unseres Landes ohne Beanstandung publiziert worden, für unerheblich. Beweiserheblich hingegen sei der Kontext, Ziel und Inhalt der Zeitschrift, woraus sich die rassistische und volksverhetzende Absicht herauslesen lasse. Der Vorwurf des Angeklagten, diese Unterstellung des Gerichts sei nicht erwiesen, wurde weder im Verfahren noch im Urteil berücksichtigt.

Zweierlei Recht

Acht Jahre, nachdem ein Arzt Soldaten allgemein -- so auch jene der Bundeswehr -- als "potentielle Mörder" diffamiert hatte, hat das Landgericht Frankfurt/M am 6.11.1992 das Verfahren gegen den 45jährigen wegen geringer Schuld endgültig eingestellt. Zwar stelle die Äußerung eine Beleidigung dar, doch sei das Recht auf Meinungsfreiheit höher zu bewerten.

Seltsam: Beleidigung anderer, vornehmlich nichtdeutscher oder auch deutscher mit spezifischen Minderheitenmerkmalen ausgestatteter Personengruppen wird von den Gerichten -- einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes -- grundsätzlich höherrangig als die Meinungsfreiheit eingestuft und entsprechend strafrechtlich geahndet, selbst dann, wenn es sich um gar keine beleidigenden Abwertungen, sondern nur um eine bestimmten Interessenten unerwünschte Darstellung historischer Geschehensabläufe handelt.

Gerichte = Beute der Politik?

Der Spiegel, Nr. 38, 16. September 1968, S. 34:

"Es ist angesichts der offenbar allein verbliebenen politischen Rücksicht auf das Ausland daran zu erinnern, daß die Rechtsprechung in NS-Sachen das Vertrauen der Bundesrepublik zu den Juristen der Bundesrepublik ruiniert. Es ist notwendig, einer Entwicklung zu begegnen, die bereits das Gefühl geschaffen hat, in NS-Sachen sei alles Lotterie."

Der Spiegel Nr. 21, 20. Mai 1968, S. 34:

"Der Landesvorsitzende des nordrhein-westfälischen Richterbundes, Landgerichtsdirektor Hans Güttges, rief in seinem Referat über die »Situation der Dritten Gewalt« den richterlichen Notstand aus:

• Die Richter seien heute »nicht mehr als ein schwacher Ast am mächtigen Baum der Exekutive«, und man habe bisher »nicht mehr getan und erreicht, als den Schein des Rechtsstaates zu setzen«, aber wahrscheinlich wolle man auch »nicht mehr als den Rechtsschein«.

• Es gelte endlich »die Verfassung durchzusetzen gegen das Heer der Beamten in einem Staat, in dem Verwaltungstätigkeit früher neben dem Offiziersberuf allein großgeschrieben wurde und nach dem Krieg die unangefochtene Alleinherrschaft angetreten hat«.

• Die grundgesetzlich verbriefte Unabhängigkeit der »Dritten Gewalt« sei gegenwärtig eine »Farce« und wie Münsters ehemaliger Oberverwaltungsgerichtspräsident van Husen mit Recht gesagt habe, »eine verlogene Angelegenheit«."

Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Göbel im **Alfred Detscher-Prozeß** zitierte in seinem Plädoyer den ***Spiegel***, Ausgabe 26/1992, wo Herausgeber Augstein darauf hinweist, daß die Gerichte mittlerweile zur Beute politischer Machthaber bzw. Interessenten geworden seien. Ihm selbst -- dem Anwalt -- habe ein befreundeter Richter offen gesagt, *"daß die politischen Vorgaben aus Bonn eine rechtsstaatliche Prozeßführung bei Gaskammer-Prozessen nicht zulassen. Beweise der Verteidigung, so dieser Richter, dürfen auf Druck von Bonn von den Richtern nicht zugelassen werden."*

Bestätigt finden wir diese Stellungnahme in ***Neue Juristische Wochenzeitung***, Heft 29/1992 S. 1790 ff. Diese Fachzeitschrift konfrontiert die Öffentlichkeit mit folgender Sachlage:

"Die politischen Parteien sind derzeit in der Lage, die Justiz unter permanentem Verstoß gegen die Verfassung mit Gefolgsleuten der eigenen Coleur auszustatten, und zwar um so ungenierter, je höher die Ämter sind. Diese Günstlingswirtschaft erzeugt zwangsläufig einen Geist in der Justiz, der sich der Politik und den Parteien verpflichtet fühlt. Was nottut ist eine Ächtung und strafrechtliche Verfolgung der Ämterpatronage.

Man wird nicht müde, die Korruption der ehemaligen DDR-Machthaber mit tiefem Abscheu zu betrachten, gebannt und beglückt zugleich, denn stets geht mit diesem Abscheu einher eine unverhohlene Selbstzufriedenheit darüber, daß bei uns dergleichen ganz und gar undenkbar sei. Aber ist nicht bei genauem Hinsehen dieser Dünkel beinahe widerwärtiger als die Bereicherung der SED-Größen? Denn Korruption ist doch nur die Folge einer unkontrollierten Machtausübung, wofür es unzählige Beispiele in Geschichte und Gegenwart gibt; der Dünkel aber ist das Erzeugnis einer hochmütigen Beschränktheit, die

glaubt, Machtmißbrauch sei Folge der Schlechtigkeit anderer Menschen und erlaube daher einen Rückschluß auf die eigene Sauberkeit und Lauterkeit. ...

Auch bei uns gab und gibt es nämlich eine unkontrollierte und daher die Korruption fördernde 'Einheitspartei'; gemeint ist der ausdrückliche oder stillschweigende Zusammenschluß der Parteien zum Zwecke der Selbstbereicherung, der Aneignung fremden, zumeist öffentlichen Vermögens. Wir reden von der Parteibuchwirtschaft -- ein recht zurückhaltender Begriff; treffender wäre es, von strafbarer Kumpanei zu reden oder von Komplizenschaft. Daß bei der Parteibuchwirtschaft der Sprachgebrauch nicht von Korruption redet und erst recht nicht von Kriminalität, sondern bestenfalls von 'unliebsamen Gebräuchen', ist ein erstes deutliches Anzeichen für die allgemeine Devotion vor den politischen Parteien. ...

Wir reden von der Ämterpatronage, der Bevorzugung von Parteigünstlingen bei der Vergabe öffentlicher Ämter. ... Nach Art. 33 II GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Damit erhält das Leistungsprinzip oder die Bestenauslese bei der Ämtervergabe Verfassungsrang. Gleichzeitig bestimmt Art. 3 III GG das sogenannte Diskriminierungsverbot, daß niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Es gibt keine anderen Verfassungsgrundsätze, gegen die so häufig und ungeniert verstoßen wird. ...

Je höher das Amt dotiert wird, desto weniger spielen Leistungsprinzip und Bestenauslese eine Rolle, sondern Parteigeist und Parteigunst. Bei der Ämtervergabe verschafft hierzulande die Parteizugehörigkeit größere Privilegien, als sie früher der Adel hatte. ...

Ämterpatronage in der Justiz: Auch für die Justiz gilt: Je höher und besser dotiert das Amt, desto unerläßlicher Parteizugehörigkeit und Parteigunst. Rigoros bis zur Komik ist das Erfordernis des Parteibuchs, wenn es um die Besetzung des BVerfG geht. Die großen Parteien haben sich wegen der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit auf einen harmonischen Modus geeinigt, allerdings auf Kosten der Parteilosen, die bekanntlich 97% der Bevölkerung ausmachen. Sozialdemokraten und Unionsparteien besetzen in den beiden 8-köpfigen Senaten jeweils 3 Posten mit Parteimitgliedern, wobei ein eventueller Koalitionspartner von der Regierungspartei mitversorgt wird. Auf jeweils 2 Planstellen dürfen die großen Parteien 'neutrale' Richter ihrer Präferenz berufen. Die Politik rekrutiert also die höchsten Richter nicht aus dem (Juristen-)Volke, sondern aus einer Kaste, deren Homogenität und Exklusivität durch ein Stück Papier bestimmt wird: Das Parteibuch. Das sind im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot (Art. 3 III GG) und die Bestenauslese (Art. 33 II GG) zweifelsohne verbotene Auswahlkriterien. Das höchste Gericht, das Verfassungsgericht, wird also unter notorischem Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze besetzt. ...

Es gibt Länder, in denen 4/5 der Gerichtspräsidenten und Leiter der Staatsanwaltschaften der Regierungspartei angehören. Es ist auch nicht verborgen geblieben, daß in einem Bundesland nach einem Regierungswechsel nahezu sämtliche höheren Ämter in der Justiz mit Parteifreunden und Gesinnungsgetreuen besetzt wurden. ...

Bei der Schöffenwahl für die Gerichte der Stadt Augsburg übernahm der Wahlausschuß die von den Rathausfraktionen vorgelegte Vorschlagsliste, in der in 2 Fällen ganz überwiegend, in 1 Falle sogar ausschließlich Parteimitglieder aufgeführt waren. ...

Wer ein Amt durch Protektion einer Partei erhält, wird seinen Gönnern immer wohlgesonnen sein."

Und schließlich, nachdem Oberstaatsanwalt Dr. Werner Schmidt-Hieber und Rechtsanwalt Ekkehard Kisswetter die Abhängigkeit der Justiz angeprangert haben:

"Gerichte lassen sich nicht selten von der Politik Wertungen vorschreiben, die nicht in Einklang mit rechtlichen Grundsätzen stehen oder zumindest rechtlich irrelevant sind."

Wie aus obigem Beispiel ersichtlich, sind sich die Sachkenner darüber einig -- sonst würden sie nicht so viel Wert auf Parteibuchpatronage legen --, daß die Unabhängigkeit der Justiz weitgehend durch Einflußnahme seitens der herrschenden Parteien ausgehöhlt ist und zwar, wie richtig geschildert, mit zunehmender Instanzenhöhe verstärkt.

In der Bundesrepublik war der parteipolitische Machtkampf von Anfang an ein Kampf um die Durchsetzung der von den Siegermächten oktroyierten Rechtsauffassungen zwecks Absicherung von deren nationalen Interessen. Dieses fremdbestimmte Rechtssystem gründete sich auf die politischen Zwecklügen von der deutschen Schuld an den Weltkriegen und einseitig bewerteten, dazu beliebig konstruierten Kriegsverbrechen. Der hier benötigte Vokabelschatz bedurfte der passenden dialektisch geschulten Brillenträger, die auch mit entsprechend geforderter Gewissenlosigkeit Verurteilungshärte gegenüber ihren eigenen Landsleuten aufbrachten, um dem gewünschten "spezifischen Recht" Geltung zu verschaffen. Solche Aufgaben konnte man keinen parteipolitisch neutralen Experten überlassen! Man spricht vom Recht, weiß aber genau, daß es hierbei um die Durchsetzung ganz bestimmter machtpolitischer Interessen geht. Um diesen Zweck zu erreichen, wird nicht nur parteipolitische Ämterpatronage betrieben, Einfluß auf die ständige Rechtsprechung genommen, sondern es werden auch in allgemeiner Übereinstimmung Rechtsverletzungen um dieses Zieles willen mit Schweigen überdeckt. An diesem Punkt ergeben sich die Kollisionen mit den Geschichtswissenschaftlern, die für Recht und Wahrheit kämpfen, und den Richtern, die meinen, bestimmten Ausländern und ihren politischen Wegbereitern im eigenen Lande gefällige "Rechtswahrer" sein zu wollen.

Hierbei spielt zweifellos auch die im Überleitungsvertrag vom 30.3.1955 festgeschriebene Forderung der ehemaligen Besatzungsmächte eine wesentliche Rolle, daß die BRD rückwirkend das gesamte alliierte Besatzungsrecht und die in jener Zeit gefällten alliierten Gerichtsurteile als rechtens anzuerkennen und in der Zukunft ebenfalls von diesen dort -- auf das Londoner Protokoll vom 8.8.1945 zurückgehenden[11] -- praktizierten Grundsätzen auszugehen habe. Kein Etablierter hat bisher gefordert, diese Kapitulationsklausel auf Grund der veränderten Verhältnisse zu revidieren und zu normalen Rechtsverhältnissen souveräner Staaten zurückzukehren!

11) Vgl. den dortigen Art. 21, hier S. 2.

Israeli-Terroristen nicht ausgelastet mit Problemen im eigenen Land

Frankfurter Allgemeine
berichtete am 11.12.1992 auf S. 6:

Israelische Terroristen wollen deutsche Neonazis ermorden

jöb. JERUSALEM, 10. Dezember. Drei jüdische Terroristen sind jetzt mit dem Ziel in Deutschland eingetroffen, deutsche Rechtsextremisten zu ermorden. Das gestand am Donnerstag gegenüber dieser Zeitung der 33 Jahre alte Rabbi Ben-Joseph zu, der als „Baruch Green aus New York" in den israelischen Polizeiakten bekannt ist. Die israelische Polizei beobachtet ihn, da er sich rühmt, Sonderkommandos für den Straßenkampf mit Arabern in den besetzten Gebieten auszubilden, da sich nach seiner Auffassung „Siedler längst nicht mehr auf Polizei und Militär verlassen" könnten. Ben-Joseph gehört zur rassistischen Kach-Gruppe, die bei den letzten beiden Wahlen durch das Oberste Gericht von der Kandidatur zur Knesset ausgeschlossen wurde. Er äußerte Verständnis dafür, daß sich Deutsche gegen Juden in Deutschland wehrten; denn die „gehören ja auch nach Israel. Doch wir müssen die Nazis bekämpfen, bevor sie an die Regierung kommen und den Krieg gegen Israel anzetteln." Er habe versucht, legal bei der deutschen Botschaft in Tel Aviv Dauervisa zu erhalten; das sei ihm aber verwehrt worden. Die Botschaft bestätigte diese Angaben. Die von ihm geführten Terroristen sind nun offenbar mit einem Touristen-Visum nach Deutschland gereist.

"Rabbi David Bar-Hayim predigt den »Heiligen Krieg«. Im Gebetsraum: UZI & M-16" (Maschinenpistolen) (S. 51). -- Foto-text S. 49: ***"Tod den Nazis. Vor 50 Jahren trieben die Nazis Millionen Juden in den Tod. Heute wollen militante Juden zuerst zuschlagen: In Israel ausgebildete Killerkommandos planen Attentate in Deutschland. Ganz oben auf der Todesliste: Franz Schönhuber. -- Der Scharfmacher: Baruch Ben-Yosef bildet Killerkommandos für Attentate gegen deutsche Rechtsradikale aus. Was den Haß schürt: Anschläge auf jüdische Gräber -- wie etwa am 21.12. in Leipzig"*** (ganzseitiges Bild rechts zeigt jüdische Grabsteine mit Inschriften »Jude verrecke« + »Sieg Heil mit Hakenkreuz«.)

Zitiert aus *Playboy*, München, Februar 2/1993

Alte und neue Glaubenslehren sind offensichtlich nach wie vor verbindliche Hintergrundmotivationen für neue Aggressionen und Verbrechen. Auch die Methoden, wie der Haß immer wieder geschürt wird, verweisen auf altbewährte internationale Regie, wie kürzliche Beispiele (dort ebenfalls geschändete jüdische Friedhöfe) in Frankreich und Schweden ausgerechnet stets unmittelbar vor bedeutsamen politischen Entscheidungen zeigen.

Geht man der Frage nach, wie es kommt, daß es Leute gibt, die mit solcher Anmaßung auftreten, in ein fremdes Land reisen und von auflagenstarken Presseorganen zudem noch gentlemanlike interviewt werden, als handele es sich um die Meinungsbefragung internationaler Sportler, so gelangt man zu dem Schluß, daß die maßgeblichen Gestalter der Medien, Justiz und Politik eines solchen Einreiselandes daran ihr gerüttelt Maß Schuld tragen. In jedem anderen Land wären solche Leute sofort verhaftet, vor Gericht gestellt oder zumindest ausgewiesen worden.

Eine in Publizistik und Politik der Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang betriebene Schulddiffamierung des deutschen Volkes bereitete den Boden dafür, daß einflußreiche Akteure im In- und Ausland nicht nur die deutsche Kriegsgeneration, sondern auch deren Nachfahren nach wie vor als Freiwild behandeln, wie dies die Alliierten in Ost und West bis weit über das Kriegsende hinaus praktiziert haben.

Jedermann in der Welt weiß, daß jedes andere Land seinen eigenen Volksgenossen so viel moralischen und rechtlichen Schutz gewährt, daß niemand auf den Gedanken käme, ihre nationalen Repräsentanten jedweder Diffamierung preisgeben und Verbrechern gleichsetzen zu können.

Die zitierten Beispiele zeigen, welche Schuld für Gegenwart und Zukunft eine Regierung auf sich lädt, die jedwede Lügen -- die ja meist zur Durchsetzung bestimmter politischer Anliegen in die Welt gesetzt werden -- gegen das eigene Volk straffrei absichert und ihre wissenschaftliche Abwehr mit Hilfe des Strafrechts kriminalisiert. Kein Verantwortlicher kann sich damit herausreden, er kenne diese Zusammenhänge nicht!

Profil, Nr. 49, 30. November 1992 Georg Hoffmann-Ostenhof

"Der deutsche Misthaufen" --"Die tiefe Ursache für den Rechtsterror in der BRD liegt im archaischen deutschen Nationsbegriff."

Einleitendes Zitat von Arno Schmidt 1956 in einem Brief an Alfred Andersch:

"Die Deutschen sind doch immer derselbe unveränderte Misthaufen, ganz gleich, welche Regierungsform (schließlich ist es ja auch wirklich egal, ob ein Kuhfladen rund oder ins Quadrat getreten ist: Scheiße bleibt's!)"

Inzwischen hat jemand gegen Verfasser und Herausgeber dieser ***Profil***-Edition Strafanzeige in Wien erstattet, weil hier die Deutschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und verächtlich gemacht werden und weder Autor noch Herausgeber sich von dem inkriminierten Zitat in irgendeiner Weise distanziert, sondern es im Gegenteil zum Motto ihrer nachfolgenden Kolumne gemacht haben. Ein Ergebnis dieser Anzeige liegt z.Zt. noch nicht vor.

Ermittlungsverfahren gegen den amerikanischen Verfasser des "Leuchter-Reports"

Innere Sicherheit Nr. 4, 30.10.1992, S. 4 publizierte unter Angabe des AZ 1 S 2/BfV den geradezu unfaßbaren Sachverhalt, daß ein deutscher Staatsanwalt beim Landgericht Mannheim ein Strafverfahren "wegen des Verdachts der Beleidigung, der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und weiterer Delikte" gegen den us-amerikanischen Gaskammer-Sachverständigen Fred Leuchter in die Wege leitete, weil dieser in einem Vortrag in Weinheim am 10.11.1991 vor etwa 120 Zuhörern seine wissenschaftlichen Untersuchungen in bezug auf die Anlagen und Gesteinsproben in Auschwitz und Majdanek dargelegt hat, die er Jahre zuvor im Torontoer (Kanada) Zündel-Prozeß in allen Einzelheiten beweiskräftig vorgelegt und beeidet hatte. In seinem Vortrag hat er ebenfalls bekundet, daß er in den untersuchten Orten keine ehemaligen Giftgasanlagen feststellen konnte. "*In den Krematorien der Lager hätte man täglich höchstens 6 bis 7 Leichen verbrennen können.*" Weitere Verstöße gegen die Guten Sitten hatte die ***Innere Sicherheit*** offensichtlich nicht in Erfahrung gebracht, denn sonst hätte sie sicherlich nicht versäumt, Weiteres bekanntzumachen. Immerhin:

"Das Verfahren gegen Leuchter zeigt, daß die deutschen Justizbehörden entschlossen sind, die der geschichtlichen Wahrheit und dem deutschen Strafgesetz zuwiderlaufende Leugnung des Holocaust nicht zu dulden."

Gleich anschließend versetzt die ***Innere Sicherheit*** dem verängstigten "mündigen" Bürger sogleich einen weiteren Schock, denn da gibt es noch andere "schlimme Leute": *"Rechtsextremisten fordern Rückgabe früherer deutscher Ostgebiete."*

Zwei Fälle aus der unpolitischen Rechtspraxis

Sechs Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt

Kölner Anzeiger, 21.8.1990:

"Vater brach seinem Sohn den Kiefer

Er schlug zu, einfach so, aus einem nichtigen Anlaß, und nicht mehr ganz nüchtern. Danach ging er weg und ließ seinen 9jährigen Sohn allein, ohne ihm zur Hilfe zu eilen. Mit einem Schlag hatte er seinem Sohn gleich zweimal den Kiefer gebrochen. Wegen Kindesmißhandlung und unterlassener Hilfeleistung mußte sich der Vater von 2 Kindern jetzt vor Gericht verantworten.

Das Urteil: 6 Monate Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

... 'Das war die herausplatzende Aggressivität eines Besoffenen', meinte der Richter wörtlich in seiner Urteilsbegründung.

Lediglich die Tatsache, daß der Mann ein Geständnis abgelegt hatte, sah das Gericht als 'einzigen Pluspunkt im Sinne einer Strafmilderung' an. Darüber hinaus muß der Mann 1.000 Mark Geldbuße an den Kinderschutzbund zahlen."

Mikrofilm kein unbedingter Beweis

Landgericht Essen, 1. Kammer für Handelssachen, Urteil vom 16.12.1991 (AZ: 41 0 87/91):

Die Klage einer Firma, die ihre Auftragseingänge auf Datenfernübertragung umgestellt hatte, gegenüber einem Einzelhandelsfachgeschäft, das die auf diese Weise ausgewiesenen Lieferungen nicht erhalten zu haben behauptete, wurde abgewiesen. Begründung: Die streitigen Lieferscheine liegen im Original nicht mehr vor; sie wurden mikroverfilmt. Die Klägerin legte lediglich die von den Filmen erstellten Kopien vor und meinte, hiermit die Lieferungen beweisen zu können.

"Es ist zwar richtig, daß zur Erleichterung der Buchhaltung die Mikroverfilmung von Belegen zulässig ist. Der Film erbringt auch den Beweis, daß er die Vorlage korrekt wiedergibt. Wird aber die Echtheit der Unterschrift streitig, kann der Beweis der Echtheit der Unterschrift nicht mit Hilfe der Filme geführt werden, weil es die Möglichkeit gibt, die Filmvorlage durch Fälschung oder Aufkopieren einer echten Unterschrift zu manipulieren.

Die Klägerin hat den Nachweis der Lieferung auch nicht durch die Aussage des Zeugen ... erbracht. Dieser war sich zwar sicher, die Ware geliefert zu haben. Seine Sicherheit bezog der Zeuge aber gerade aus der Existenz der Kopien der umstrittenen Mikrofilme von Lieferscheinen. ..."

Man hält es angesichts unserer jahrzehntelangen politischen Spruchpraxis und offiziellen Geschichtsschreibung kaum für möglich, wie kurz und klar logische Schlußfolgerungen und Justizentscheidungen sein können.

Kanada: Freispruch für Ernst Zündel

Diese Menge an Gerichtsprotokollen war nötig, um den Freispruch zu erkämpfen

Der umfassende Dokumentations-"Report of the Evidence in the Canadian »False News« Trials of Ernst Zündel" ist jetzt mit seinen 564 Seiten DIN A 4 zu beziehen für 85,-- DM

Am 27. August 1992 hat das Supreme Court -- das oberste Gericht -- in Kanada einen 9jährigen Prozeß gegen Ernst Zündel mit einem Freispruch beendet. Die 7 Richter hielten den berüchtigten Artikel 181 des "Canadian Criminal Code" aus vergangenen Jahrhunderten für verfassungswidrig, da die behauptete Strafbarkeit einer Veröffentlichung unwahrer Tatsachen, sofern dem Herausgeber bekannt gewesen sein mußte, daß es sich um unwahre Tatsachen handele, die Redefreiheit, wie sie in der "Charter of Rights and Freedom" garantiert sei, ungebührlich einschränke.

Was den konkreten Streitfall in der Sache anbetrifft, so stimmten 4 Richter für und 3 gegen den Verteidigungsvortrag von Ernst Zündel, ohne allerdings darauf einzugehen, daß es der Anklage und den bisherigen Gerichtsinstanzen nicht gelungen war nachzuweisen, daß Ernst Zündel "wider besseres Wissen unwahre Tatsachen" publiziert habe. Der Tenor des Gerichtes, wie ihn ein Richter formulierte:

"Personen einzusperren oder mit Freiheitsentzug zu bedrohen, auf der Basis, daß diese Personen Erklärungen abgegeben hätten, die von 12 anderen Bürgern als falsch und unheilvoll gegenüber anderen unspezifizierten öffentlichen Interessen bezeichnet werden, ist nichts anderes, als einen weiten Bereich von Meinungsäußerungen, die sogar rechtmäßig und zum Nutzen der Gesellschaft sind, zu ersticken. ...

Jede Verbreitung von Informationen ist geschützt, unabhängig davon, wie volkstümlich, wie geschmacklos oder wie gegensätzlich diese zur allgemeinen Meinung sind. Grundsätzlich ist jeder Versuch, mit Worten oder Aktionen, Meinungen zu unterdrücken oder solche Personen für solche Meinungen zu bestrafen, ein Angriff auf die Redefreiheit. Ohne Frage ist die Androhung von kriminellen Verfahren ein Angriff auf die Redefreiheit.

...

Bestimmte Teile unserer Gesellschaft haben ihre Forderungen dermaßen ausgeweitet, daß sie die Freiheit der anderen gefährden. Sie kritisieren nicht nur Darlegungen von Ansichten, die nicht mit den ihren übereinstimmen, sondern verlangen, daß entgegengesetzte Meinungen unterdrückt werden sollen. Sofern Richter entscheiden, was 'politisch richtig' erscheint, aber ungesetzlich ist, üben sie eine Zensur aus."

Ein Textauszug des Urteils im Original:

"Alle Kommunikationen, die eine Ansicht vertreten, sind von der »Charter of Rights« verfassungsrechtlich geschützt, sofern diese friedlich, ohne Gewaltanwendung vertreten werden. Der Inhalt der Kommunikation spielt keine Rolle. Grund oder Zweck dieser gesetzlichen Garantie ist es, eine freie Diskussion zu erlauben, mit dem Ziel, die Wahrheit zu vertreten und politische und soziale Mitgestaltung, sowie Selbstverwirklichung zu garantieren. Dieses Ziel schließt den Schutz für Ansichten von Minderheiten ein, welche die Majorität als nicht richtig oder falsch betrachtet."

Der deutschsprachige ***Kanada Kurier*** aus Winnipeg vom 12.9.1992 informierte weiter: Unmittelbar nach Verkündung des Supreme Court Urteils beantragten der Canadian Jewish Congress, aber auch die League for Human Rights of B'nai B'rith Canada bei der Generalstaatsanwaltschaft von Ontario ein neues Verfahren gegen Ernst Zündel wegen Volksverhetzung und Rassenhaß unter Bezugnahme auf andere Artikel des Strafrechts.

Österreich: Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 StGBl Nr. 13 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz)

Dieses Gesetz verbietet die NSDAP und ihre Gliederungen sowie jedwede Neubildung. § 3 untersagt jedermann, sich, sei es auch außerhalb solcher Organisationen oder durch Geldzuwendungen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Strafe: 1 bis 20 Jahre. Für schwere Fälle gilt lebenslänglich und Entzug des gesamten Vermögens.

§ 3 d:

"Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften oder bildlichen

Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft."

§ 3 g bedroht mit Freiheitsstrafe von 5 - 10 Jahren -- bei besonderer Gefährlichkeit des Täters mit 20 Jahren --,

"wer sich auf eine andere als die in den § 3a - f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, oder es unterläßt entsprechend Anzeige zu erstatten."

Die Rechtsprechung in Österreich folgerte aus diesem Gesetz, daß nicht nur eine Wiederbelebung des Nationalsozialismus darunter fällt, sondern auch eine Verherrlichung von ns-Einrichtungen oder

"der historischen Vorgänge um die Annexion Österreichs 1938, wie sie durch eine unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung zum Ausdruck gebracht wird."

Was heißt *"auf andere Weise"*, -- und dafür 5 - 10, womöglich 20 Jahre Knast? Der anti-ns Univ. Prof. Dr. Theodor Rittler hat dazu ausgeführt:

"Ein Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: Ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung. Soll auch darunter gezogen werden, der ein Winterhilfswerk organisiert, oder in seinem Fabrikunternehmen eine Einrichtung nach dem Muster Kraft durch Freude schafft?" [12]

Nach langjähriger Praxis kam der Verfassungsgerichtshof am 25.6.1988 (AZ: B 999/87) zur konkretisierenden Formulierung des § 3 g. Ihm zufolge fallen darunter: *"Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum, zur eigenen Art, zum notwendigen Schutz vor Überfremdung durch afro-asiatische Völker und Rassen, zur Erhaltung der Volkssubstanz, zu den deutschen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße und zum Sudetenland, zu einem biologisch-rassischen Volksbegriff, zur freiwilligen Kastration von Triebtätern, zur Ablehnung »entarteter Kunst«."*

Am 28.2.1991 erweiterte der Verfassungsgerichtshof die Definitionen (AZ: W.I. -11/90) für die Verwendung nunmehr strafbarer Begriffe wie: *"Volksfremde Ideologie, balkanorientalische Verhältnisse, (drohender) Verlust tausendjähriger Kultur, österreichische Beschwichtigungspolitiker, Überfremdungspolitik, volksfremde Kaste, raumfremde Zuwanderer, schleichender Völkermord, Sozialschmarotzer und Parasitendasein, Kreaturen, die ihrer Heimat den Rücken kehren."*

Das alles reichte nicht, um neue wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Diskussionen darüber auszuschalten. Daher am 26.2.1992 der neue § 3 h (BGBl 148/1992).

Unter Mitwirkung parlamentsfremder Personen im Justizausschuß des österreichischen Parlamentes wie Simon Wiesenthal, Paul Groß und Ruth Mirecki (israelische Kultusgemeinde) wurde dieser Passus im "Schnellsiedeverfahren" binnen 1 Woche nach Erhalt des Gesetzesantrages einstimmig beschlossen. Hierbei ist zu unterstellen, daß die 183 Abgeordneten keine Sachkenntnis der von ihnen verfügten Thematik hatten. Was sie indessen wußten, war, daß diese Hektik unmittelbar vor einem Zeitpunkt in Szene gesetzt wurde, da der erste offiziell beauftragte Sachverständige seit 1945 nach über 5jährigen Voruntersuchungen sein durch ein kritisches Zwischengutachten bereits angekündigtes Sachgutachten, bzw. seinen 2. Zwischenbericht vor Gericht zur Holocaust-Thematik im Gerd-Honsik-Verfahren abgeben sollte, worauf der Nationalrat sogar ausdrücklich hingewiesen wurde.[13]

§ 3 h:

"Nach § 3 g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht."

Um das gewünschte politische Ziel trotz dieser uferlosen Bestimmungen risikolos sicherzustellen, bleibt noch für die Praxis zu erwähnen, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte den Angeklagten die Beweisführung für die Fundierung ihrer Erkenntnisse mit dem Hinweis auf die "Offenkundigkeit" der herrschenden Meinung abzuschneiden pflegen.

Hatte schon von Anfang an dieses Verbotsgesetz unter Druck der Besatzungsmächte jedweder beliebigen Interpretation Tür und Tor geöffnet, um jede Kritik an den neuen Machthabern mittels drakonischer Strafen als Verbrechen schlimmster Art zu ahnden, so hat die Einfügung des § 3 h die Demokratie total zur Farce gemacht. Insbesondere angesichts der Tatsache, daß die Besatzungszeit auch für Österreich längst zu Ende ist, auch die Vertragspartei Sowjetunion nicht mehr existiert, erweist sich dieser § 3 h als eine Verhöhnung der Freiheitsrechte und als Kriminalisierung der wissenschaftlichen Forschung. Diese darf nur zu gegenwärtig bereits bekannten Erkenntnissen gelangen. Denn wer Deutschland angelastete Verbrechen "leugnet" (statt: "infrage stellt") oder verharmlost -- die mit dieser Formulierung erfaßte Palette schließt erlogene Greuelberichte jedweder Art ein! --, riskiert totale Enteignung und Freiheitsstrafen von 1 bis 20 Jahren, wobei es den Gerichten überlassen bleibt, frei darüber zu entscheiden, ob auch eine wissenschaftliche Entkräftung eines Verbrechensvorwurfes als Kriminaldelikt des "Leugnens und Verharmlosens" eingestuft wird oder nicht.

Kein vernünftiger Mensch würde auf den Gedanken kommen, feststehende historische Tatsachen gegen Logik und wissenschaftliche Erkenntnisse zu leugnen oder zu verharmlosen. Doch selbst wenn es einen solchen Spinner geben sollte, würde er für einen demokratischen Staat keine Gefahr darstellen, die es rechtfertigen könn-

12) Theodor Rittler, "Lehrbuch des österreichischen Strafrechts", Wien, 2. Aufl., 2. Bd., S. 355

13) Stenografisches Protokoll, 59. Sitzung des Nationalrats v. 26.2.1992, S. 6136 - 6138.

te, ihn als Verbrecher hinter Gitter bringen zu müssen. Was haben Freiheitsrechte für einen Sinn, wenn man ausgerechnet jenen, die von dieser Freiheit, eine andere Meinung -- also auch über historische Geschehensabläufe -- haben zu dürfen, Gebrauch machen, lebensvernichtende Strafen androht?

Damit ja niemand auf den Gedanken komme, bei Infragestellung oder Verharmlosung von vielfältig nachgewiesenen Millionen-Verbrechen Anderer den Strafkatalog dieses Verbotsgesetzes anzuwenden, hat Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky anfragenden Abgeordneten schriftlich zu verstehen gegeben, daß diese

"Ausnahmegesetzgebung nicht verallgemeinerungs- und erweiterungsfähig sei, weil dies den demokratischen Grundprinzipien widerspreche." [14]

Nur nationale Bürger werden strafrechtlich verfolgt und daher an einer wirksamen Meinungsäußerung gehindert!

Gerd Honsik auf dem Weg in die Emigration

Zum Prozeß gegen Gerd Honsik:

Gerd Honsik hat als Verfasser und Herausgeber des Buches "Freispruch für Hitler?" Aussagen von 36 internationalen Historikern über ihre Untersuchungsbefunde der Kriegsverbrechensthematik zusammengestellt, zur Klärung dieses Sachkomplexes und Verwertung dieser Erkenntnisse aufgefordert. Dieses Bemühen trug ihm sowohl in München als auch in Wien (hier zusätzlich einige Ausgaben seiner Zeitschrift ***Halt***) jeweils Strafprozesse ein, -- wegen Beleidigung, Volksverhetzung, Rassendiskriminierung und in Österreich "Wiederbetätigung im Sinne der NSDAP". Wurde er im Dezember 1990 in München zu 9 Monaten Gefängnis auf Bewährung -- weil er sein Buch auch in der Bundesrepublik vertrieben hat -- verurteilt, so in Wien 1992 zu 1 ½ Jahren Gefängnis ohne Bewährung. *"Das Urteil könne sich"*, so ÖTV Justizsprecher Michael Graff, *"im Ausland sehen lassen"*. Seit der weltweit aufgezogenen Diffamierungskampagne gegen den österreichischen Bundespräsidenten Waldheim weiß man offensichtlich, welches Ausland mit welchen Mitteln "zufriedengestellt werden muß".

Mündliches Jagschitz-Gutachten

Der Honsik-Prozeß hat zwei wesentliche Fakten erbracht:

1.) Die erhebliche Ausweitung des "Verbotsgesetzes" in Österreich und

2.) das offenbar endgültige, allerdings nur mündlich vorgetragene Gutachten des Herrn Prof. Dr. Jagschitz.

Da letzteres nur mündlich vorgetragen wurde, liegt es der Öffentlichkeit weder vollständig vor, noch ist es so konkret gefaßt, wie man es von einem wissenschaftlichen Gutachten erwarten müßte. Außerdem ist es unter dem Aspekt zu betrachten, daß unmittelbar vor Referieren die neuen Passagen des "Verbotsgesetzes"(§ 3 h) in Kraft getreten waren, die auch diesem Gutachter Strafen in Höhe von maximal 20 Jahren angedroht haben, falls er zu einem Ergebnis käme, das die Gaskammern in Auschwitz in Frage oder in Abrede stellen würde. Unter solchen Auspizien hätte der Sachgutachter Prof. Jagschitz dem Gericht in Wien klar sagen müssen, wie es Walendy beim Honsik-Prozeß in München getan hat, daß unter Strafandrohungen kein unabhängiges Sachgutachten abzugeben ist. Gerd Honsik hat zwischenzeitlich gegen Prof. Gerhard Jagschitz ein Strafverfahren wegen wissentlicher Falschaussage vor Gericht eingeleitet.

Das bereits vorher von Prof. Jagschitz schriftlich fixierte Zwischengutachten -- abgedruckt in ***Historische Tatsachen*** Nr. 52 S. 8 - 9 -- erweckte angesichts sorgfältiger Arbeitsweise den Eindruck, als würde ein wirklich unabhängiges Forschungsgutachten zu erwarten sein. Das Ergebnis jedoch war enttäuschend. Das Zwischengutachten war ersatzlos gestrichen zugunsten einer mündlichen Stellungnahme opportunistischen Zeitgeistes mit grundsätzlichem Mangel an wissenschaftlicher Qualifikation, einer Fülle von Widersprüchen, unentschuldbarer Langatmigkeit und ungerechtfertigten, zeitfüllenden Wiederholungen. Erkenntnisse, die Prof. Jagschitz im Zwischengutachten dargelegt hatte, wie z.B. die Notwendigkeit, vor nationalen und internationalen Gerichten in der Vergangenheit herangezogene Gutachten und Dokumente kritisch analysieren zu müssen, ließ er nun unberücksichtigt.

Da es nicht lohnt, den mündlichen Vortrag vollständig wiederzugeben, seien hier nur wesentliche Einzelheiten und eine kurze Protokollwiedergabe aufgeführt, um den Aussageduktus des Herrn Prof. Jagschitz als Beispiel für seinen Gesamtvortrag deutlich zu machen.

14) Vgl. Parlamentarische Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Ofner und Mag. Haupt v. 17.3.1992, Nr. 2.688/J durch Bundeskanzler Vranitzky am 17.5.1992 zur Zahl. 353110/69 - P/6/92.

Zunächst zum Grundsätzlichen: Prof. Dr. Jagschitz erklärte die Nürnberger Militärtribunalprozesse von 1945 - 1949 für rechtmäßig, die dort zur Urteilfindung verwendeten Dokumente für authentisch (Ausnahmen möglicherweise der Gersteinbericht; das Wannsee-Protokoll sei bisher nicht auf Echtheit überprüft worden), die Zeugenaussagen weitgehend für zuverlässig (Ausnahmen sicherlich der gefolterte Rudolf Höss). Nähere Einzelheiten hierüber -- wie parteiische Zusammensetzung der Tribunale, einseitige "Rechtsgrundlage" des Londoner Status vom 8.8.1945 und die daraus gefolgerte Praxis, längst vorliegende Nachweise über die Fülle von Dokumentenfälschungen, Gefälligkeitsaussagen meineidiger Zeugen, amtliche Greuelproganda der alliierten Mächte -- ersparte er sich.

Obgleich er unter Bezugnahme auch auf andere Prozesse zu dem Ergebnis kam, daß 2/3 aller Zeugenaussagen falsch oder erlogen waren, es notwendig sei, naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu überprüfen (was bisher in der Holocaust-Geschichtsschreibung nicht geschehen sei), schwieg er sich weitgehend über Einzelheiten aus und gelangte zu dem Schluß, daß die bisher bekannten Akten und Zeugenaussagen die Gaskammern und die heute allgemein genannten Tötungszahlen von Auschwitz längst erwiesen hätten.

Sensationell dürfte seine Aussage sein, daß den Akten sämtlicher Gaskammerprozesse *"kein einziges direktes Beweisdokument für die Existenz von Gaskammern"* zu entnehmen war. So stützte er sich auf *"indirekte Beweisdokumente"* wie z.B. ein Dokument von Rudolf Höss, das auf Gasgefahren bei Verwendung von Zyklon-B hinwies, womit allerdings eindeutig Entwesungsmaßnahmen gemeint waren.[15]

Die Aussage von Prof. Jagschitz dürfte beachtlich sein, daß die Akten aus dem Wiener Auschwitz-Prozeß von 1972 gegen die "Gaskammer-Erbauer Dejaco und Ertl"[16] -- Dejaco und Ertl wurden seinerzeit freigesprochen -- verschwunden sind, und daß ihm das Internationale Rote Kreuz in Genf sowie Israel (bezüglich Eichmann-Prozeß) einen Einblick in dortige Akten verwehrt haben.

Nachfolgend ein wörtlicher Auszug des Gerichtsprotokolls:[17]

"Jagschitz:

Hier gibt es ein Buch von Walendy über die Bilddokumente für die Geschichtsschreibung, und auch das ist in einer gewissen Tradition zu sehen, weil eben die Vertreter der Holocaust Literatur sehr viele Bilder verwenden, um zu beweisen, daß es diese Massenvernichtung gegeben hat, und auch hier muß man die Bilder in ihrem Entstehungszusammenhang sehen. Walendy hat, ich habe diese Bilder mehrfach durchgearbeitet, einfach in Fällen, in denen er aus Büchern reproduziert hat, die Unschärfen aus dem Raster als deutlichen Beweis für die Fälschung genommen. Er hat die Unschärfen in Konturen als Beweis dafür genommen und er hat dann den Schluß gezogen, wenn diese Dokumente eben alle gefälscht sind, dann eignen sie sich nicht dafür, als Beweise für die Massenvernichtung herangezogen zu werden. Ich habe in den Fällen, die Auschwitz betreffen und die ich überprüfen konnte, in jedem Einzelfall versucht, die Generation, soweit es geht, zurückzuverfolgen,wo diese Argumente von unscharfen Konturen oder gemalten Gesichtern einfach nicht mehr zulässig sind, weil diese Gesichter durch die mehrfache Vervielfältigung unscharf werden. Wenn ich nun mehrere Generationen hintereinander kopiere, von der Kopie, wird auch Ihr Gesicht wahrscheinlich unscharf, wenn es jetzt hier im Gerichtssaal aufgenommen würde. ...

Diese anatomischen Hinweise sind mir von einem Chirurgen als absolut unsinnig bezeichnet worden. Ich habe im Moment einmal keinen Zweifel daran.

Aber dieses Bild ist ein Mauthausenbild.[18] *... Das rechte Bild ist selbstverständlich gefälscht*[19]*, weil man auch hier genau feststellen kann, mit wissenschaftlichen Methoden kann man die Fälschungen sehr genau auf ihre Herkunft prüfen, und in dem Fall ist das nichts leichter als das.*

Dieses linke Bild ist ein Bild, das die Ankunft eines Transportes in Mauthausen zeigt, die Männer sind nackt, stehen vor dem Waggon, man sieht ganz deutlich, daß diese Planken keine Planken, sondern Teile eines Waggons sind, und bei diesem rechten Bild handelt es sich um ein Retuschiertes. Es erfolgte ein Wegretuschieren des Waggons, also die Planken sind wegretuschiert und ein Leichenberg ist einmontiert worden. In dem Fall ist ein eindeutiger Schluß möglich, der sagt, 'derjenige' oder 'diejenigen', die das rechte Bild verwendet haben, haben durch das Hineinmontieren eines Leichenberges unter Verwendung eines Teiles eines Originalbildes eine Fälschung begangen, während das linke Bild mit der mir zugänglichen früheren Generation als eindeutig echt in einem Zusammenhang mit der Entstehung in Mauthausen feststellbar ist. Da ist jetzt der Schluß nur zulässig, das linke Bild wurde als Vorlage für eine Fälschung verwendet, ist aber als solches echt, während das rechte Bild, da würde ich jetzt etwas präziser ohne weiteres von einer Fälschung sprechen. Man kann aber auch hier wieder nicht sagen, weil ein Bild gefälscht wurde, sind alle gefälscht worden. ...

Ich habe gesagt, daß dieses Werk des Walendy nicht ausreicht in der Argumentation, alle Bilder als Fälschungen zu bezeichnen. Es gibt zwei entscheidende, abgesehen von vielen Bildern, die Walendy in Zusammenhang mit den Nachkriegsaufnahmen der medizinischen Experimente sieht, die lasse ich jetzt einmal aus, da habe ich sogar die erste Generation des Originalbezuges gesehen, da sind alle Schlußfolgerungen, die Walendy da zieht, unmöglich, wenn man den Originalabzug sieht.[20]

Aber es gibt hier zwei Bildkomplexe, die unmittelbar Auschwitz betreffen. Der eine Bildkomplex ist eine Serie von drei Bildern, die zugeschrieben werden einem Häftling, der illegal diese Bilder gemacht hat: Er zeigt Leichenverbrennungen in Birkenau.[21] *Und die zweite Bildserie, die man anschauen muß, um sie vollständig dann zu interpretieren, ist das, was in der Literatur allgemein als 'Lilli's Album' bezeichnet wird. Das ist ein Album, das ein Häftling Zelmanovic 1945 im Lager gefunden und mitgenommen hat und dann unmittelbar 1945 einen Nega-*

15) Vgl. ***Historische Tatsachen*** Nr. 50 S. 26.
16) Vgl. ***HT*** Nr. 38 S. 25 - 30,
17) Landgericht für Strafsachen Wien, 4. Mai 1992 (Beginn 9 Uhr), 20 e Vr 14184/86, Hv 5720/90, S. 44 ff.)
18) Udo Walendy, "Bild'dokumente' für die Geschichtsschreibung?", Vlotho 1973, S. 75. Dort ausführlicher Fälschungsnachweis. Vgl. auch hier S.38.
19) ebenda S. 74. -- Hier S. 38.
20) Es konnte nicht festgestellt werden, welche Bilder Prof. Jagschitz meinte.
21) Hier S. 38.

tivabzug in Prag hat machen lassen, und von da sind die Bilder weltweit verwendet worden. Niemand weiß mehr, daß das etwa 200 Einzelbilder sind in einer ganz logischen Abfolge. Es wurde hier in zahlreichen Prozessen festgestellt, daß hier ein Angehöriger des Erkennungsdienstes der SS offensichtlich alle Stadien einer Rampenselektion fotografiert hat, und zwar vom Eintreffen des Zuges in Birkenau, also bereits bei der neuen Rampe, bis zu dem Stadium, in dem Menschen in dem Wäldchen vor den Krematorien warten. Diese Bildserie wird immer wieder herangezogen, und da gibt es auch keinen Zweifel, daß diese Bilder echt sind, weil man eben nicht die einzelnen Fotokopien aus Büchern herausnehmen muß, sondern versuchen muß, den Originalzustand dieses Albums zu finden. ... "

Diese soeben wiedergegebenen Aussagen sind weitgehend eine nahezu wörtliche Wiederholung der Aussagen des Herrn Prof. Jagschitz vom 3. Verhandlungstag am 29.4.1992. Dort hatte er vormittags zusätzlich noch erklärt (letzter Teil gekürzt):

"Man kann jetzt natürlich hergehen und sagen, wo ist die Mutter, wo ist das Negativ, und bei Fotografien gibt es nur ein Negativ. Das ist meistens nicht feststellbar. Aber dann hat man vielleicht das Glück, einen früheren Abzug zu haben, und da kommt man darauf, daß das Gesicht vollständig klar ist, daß die Konturen alle klar sind. Da ist überhaupt keine Rede von Manipulationen, sondern da ist nur durch die mehrfache Reproduktion das Bild so schlecht geworden. Das ist beweisbar in einigen Fällen, wo Häftlinge dargestellt werden, die 1945 von einer polnischen Kommission aufgenommen wurden, die Walendy als Beispiel bringt, wo ganz klar ist, das ist eindeutig eine Vielfachkopie, und dem Original kann man den Vorwurf, den Walendy macht, nicht machen.[20]

Etwas anderes ist es mit 2 wichtigen Bildquellen. Das eine ist die Serie der Bilder, die von brennenden Leichenhaufen in Auschwitz gemacht wurden, von einem Häftling, und das 2. ist die Bildserie, die die Stadien einer Rampenselektion zeigen. Das ist das Bildmaterial, das weitaus am meisten verwendet wird. Sehr wenige wissen auch, daß das ein Fotoalbum war und daß hier etwa 200 Bilder in einer logischen Abfolge fotografiert wurden. Ein Einzelbild aus einer Serie kann man keinesfalls bewerten, wenn man nicht weiß, daß das in einem Zusammenhang war, und wenn man nicht weiß, wie die Bilder entstanden sind."

Prüft man diese für das gesamte Gutachten des Herrn Prof. Dr. Jagschitz charakteristischen Passagen, so belegen sie:

(1) Unwissenschaftliche Arbeitsweise,

(2) Falschaussagen und

(3) Anmaßung kompetenter Aussagefähigkeit für sachfremde Gebiete.

(1) Unwissenschaftliche Arbeitsweise

a) *"Das linke Bild"*[18] unterstellte Prof. Jagschitz kurzerhand als echt, ohne die geringste Analyse, ohne Auseinandersetzung mit den Fälschungsvorwürfen, die ihm in der von ihm zitierten Broschüre von Walendy vorlagen. Auch bezeichnete er das Bild aus Mauthausen stammend und ebenfalls ohne den geringsten Beweis den Hintergrund als Seitenansicht eines Eisenbahn-Güterwaggons.

b) Die Behauptung, ihm war das Muster einer früheren Bildgeneration zugänglich, die nicht etwa den Tatbestand seiner Entstehung in Mauthausen, sondern für ihn lediglich *"einen Zusammenhang mit der Entstehung in Mauthausen feststellbar"* machte, blieb ebenfalls ohne Beweisführung. Dahergerede fußt jedoch nicht auf wissenschaftlicher Arbeitsweise.

c) Niemand -- auch nicht Walendy -- hat jemals behauptet, *"weil ein Bild gefälscht wurde, sind alle verfälscht worden"*. Eine solche Attacke zu reiten disqualifiziert einen Gutachter vollends.

d) Walendy hat sich nicht auf undeutliche Konturen beschränkt, um damit die Fälschungen zu belegen, sondern hat seine Nachweise auf Anatomie, Lichteinfall und Schatten, Perspektive, Hineinmontieren oder Wegretuschieren von Bildteilen, Beweise direkter Malerei, Witterung und Texte ausgedehnt. Ein Verschweigen dieser umfassenden Kriterien ist einer Aussageverfälschung gleichzusetzen.

e) Ein nicht genannter Chirurg hat ihm gegenüber die Hinweise von Walendy auf falsche Anatomie der Gestalten als *"absolut unsinnig bezeichnet"*, was Gutachter Prof. Jagschitz veranlaßte, *"im Moment einmal keinen Zweifel daran zu haben"*. -- Weder nannte er den Namen des Chirurgen noch konkrete Einzelheiten, noch nannte er die kritisierten Bilder. -- Welcher Wissenschaftler könnte sich einen solchen Unfug leisten?

f) Gutachter Prof. Jagschitz hat in keinem einzigen Fall ein "Mutternegativ" oder einen Originalabzug eines von Walendy als gefälscht bezeichneten Bildes vorgelegt oder die Bezugsquelle bezeichnet, um zu beweisen, daß Walendy's Analysen falsch seien.

g) Geradezu lächerlich ist die Behauptung des Herrn Prof. Jagschitz, die Echtheit oder Fälschung

"eines Einzelbildes aus einer Serie kann man keinesfalls bewerten, wenn man nicht weiß, daß das in einem Zusammenhang war, und wenn man nicht weiß, wie die Bilder entstanden sind."

Es ist sicherlich nicht notwendig, die Absurdität einer solchen Aussage näher zu umreißen.

(2) Falschaussagen

a) Da Gutachter Prof. Jagschitz sowohl die "Bild'dokumente' für die Geschichtsschreibung" als auch die ***Historische Tatsachen*** Nr. 36 "Ein Prozeß, der Geschichte macht" gelesen hat, war ihm bekannt, daß Walendy vor Herausgabe seiner Broschüre nicht nur 3 Sachgutachten für jedes einzelne von ihm analysierte Bild sich hatte anfertigen lassen, sondern auch ein staatsanwaltschaftlich beantragtes Sachgutachten aus Tel Aviv vorliegt, das die Fälschungen bestätigt. Insbesondere letzteres hätte ihn besonders aufhorchen lassen müssen. Er hat dies in seiner Aussage verschwiegen und trotz dieser Kenntnis ohne Beweisführung Gegenteiliges begutachtet.

b) Die Bezeichnung eines Bildes als echt und den Hintergrund als die Seite eines Eisenbahn-Waggons ohne jegliche Begründung angesichts vorliegender Fälschungsnachweise -- zumindest Fälschungsvorwürfe, falls er die Nachweise in Abrede stellen sollte -- kommt

Die Bilder, auf die Prof. Dr. Jagschitz "links" und "rechts" verwiesen hat. Beides sind Fälschungen![18]

einer Falschaussage gleich.

Vergleicht man die Maßzeichnung eines damaligen Güterwaggons mit dem von Prof. Jagschitz als echt bezeichneten Bild, so erweist sich, daß die Hintergrundwand allein schon deshalb nicht von einem Güterwaggon stammen kann, weil diese höchstens 3, nicht aber 6 gleichartige Schnittbegrenzungen der Bretterlagen hätte. Die Schiebetür wäre bei Beginn der 4. Lage erkennbar. Auch hat der Bildteil links nach Ende der "Bretterwand"auch nichts mit Eisenbahn zu tun.

c) Zumal für einen Mann, der von sich selbst behauptet, sich *"speziell seit 20 Jahren mit Fotografien in der Geschichtswissenschaft befaßt"* zu haben, ist die Aussage unverzeihlich, wonach eine Fotografie nur dann zu bewerten sei, wenn man weiß, wie und in welchem Zusammenhang sie entstanden ist. Hat man also eine

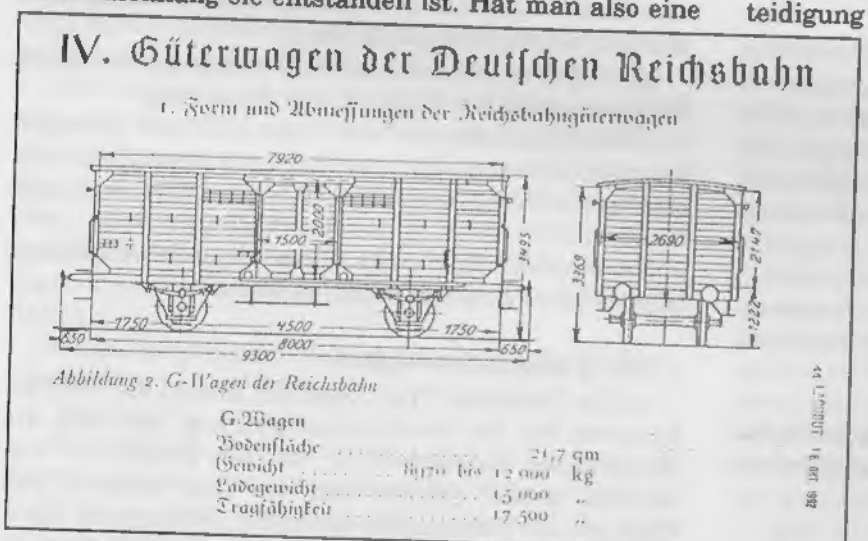

IV. Güterwagen der Deutschen Reichsbahn

1. Form und Abmessungen der Reichsbahngüterwagen

Abbildung 2. G-Wagen der Reichsbahn

G-Wagen

Bodenfläche	21,7	qm
Gewicht	8170 bis 12 000	kg
Ladegewicht	15 000	„
Tragfähigkeit	17 500	„

"Die Eisenbahnbaustelle", Berlin 1939, Verlag der DAF, S. 45

eindeutige Bildfälschung zur Hand (erkennbar an anatomischen Unmöglichkeiten, falscher Perspektive, falschen Schatten und sonstigen Verzeichnungen), so kann daraus auch durch den Hinweis kein echtes Foto werden, daß man dieses Bild "in einer Serie", in einem Album echter Fotos gefunden habe. "Der Zusammenhang" ist für die Frage der Echtheit eines Bildes und der wissenschaftlichen Authentizitätsprüfungsmöglichkeit völlig unerheblich.

(3) Anmaßung kompetenter Aussagefähigkeit für sachfremde Gebiete.

Während Revisionisten -- so z.B. Walendy im Torontoer Zündel-Prozeß (vgl. ***HT*** Nr. 36 S. 17) -- zur Kenntnis nehmen müssen, daß sie als Historiker, die kein Fotospezialisten-Studium aufzuweisen haben, trotz Einholen von verschiedenen Fachgutachten vor Veröffentlichung von spezifischen Bildanalysen inkompetent für diesbezügliche Aussagen -- insbesondere vor Gericht -- seien, verwies weder Prof. Dr. Jagschitz auf seine fehlende Fachkompetenz in Sachen Fotografien, noch hielt ihm das Gericht dies vor. Der Vorsitzende Richter Stockhammer in Wien zweifelte nichts an, hinterfragte nichts und wies wissenschaftlich fundierte Einwände der Verteidigung gegen die Aussagen des Herrn Jagschitz ab.

"Angeklagter, ich entziehe Ihnen das Wort! Setzen Sie sich!"

Schließlich:

"Angeklagter, wollen Sie nicht endlich ein Geständnis ablegen? Das würde sich mildernd auf die Bemessung der Strafe auswirken!"

So blieb "gerichtsnotorisch festgestellt", daß in der Muffel eines Krematoriumsofens vom Baujahr 1943 = 100 bis 300 statt nur 3 Leichen am Tag verbrannt worden seien, und die Aussage des technisch unvorgebildeten Gutachters, der sich zur Beurteilung auf ein fragwürdiges, aber als authentisch ausgegebenes Papier stützte, Vorrang gegenüber einer technischen Beweisprüfung habe.

***"Leichenverbrennung in Birkenau"* deshalb echt, weil das Bild in *"Lilli's Album entdeckt"* wurde? [18]**

Prof. Robert Faurisson

Die Ausweitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat im Laufe der letzten 10 - 20 Jahre zu einer Konkretisierung der historischen Forschung im In- und Ausland geführt. Schrittmacher und mutigster Verfechter des Revisionismus in der Kriegsverbrechens-, sprich: Holocaust-Forschung in Frankreich ist seit langen Jahren der in Vichy beheimatete Prof. Dr. Robert Faurisson. Nicht nur, daß er seit 1979 Opfer einer Strafverfolgung seitens der Justiz ist und seine Dozentur für Dokumentenkritik verloren hat: er war zwischenzeitlich 8 körperlichen Überfällen ausgesetzt, von denen der am 16. September 1989 ihn bei mehrfachen Kiefern- und Rippenbrüchen beinahe das Leben gekostet hat. Die Straftäter, deren Herkunftszene bekannt ist, wurden nie belangt.

Prof. Faurisson, sich auf demokratische Grundsätze verlassend, hat indessen nur "Meinungsdelikte begangen", d.h. von seiner Meinung dahingehend Gebrauch gemacht, daß er Erkenntnisse seiner wissenschaftlichen Forschungen publiziert und -- auch in Zeitschriften, sogar im französischen Rundfunk -- vorgetragen hat. Doch auf Grund solchen Tuns fühlten sich spezifische Leute beleidigt, die sich konsequent weigerten, Beweise für ihre Auffassung zu erbringen, sich aber auf "offenkundige Tatsachen" stützten, die keiner Beweise bedürfen. Es sei geradezu empörend, so ihre Argumentation, von den Opfern auch noch die Beweise für die Gaskammern und ihre technischen Funktionen zu erwarten.

Prof. Dr. Robert Faurisson bei seiner Ansprache auf dem Revisionistenkongreß in München am 23.3.1991 auf Grund demokratischer Verhältnisse vom Saal raus auf die Straße verbannt. Er ist u.a der Mann, der die Forschung in Gang gebracht hat, die Gaskammer-Voraussetzungen der USA mit jenen von Auschwitz und anderswo im ehemaligen deutschen Machtbereich zu vergleichen.

Der seit 1945 kraft internationaler, sprich alliierter Militärhilfe begründete politische Einfluß dieser Gruppen schlug sich indessen vornehmlich auch in Frankreich in der dortigen Parteien- und Regierungspolitik, somit in der Gesetzgebung und Justizpraxis nieder. Diese Gesetzgebung hat inzwischen Formen angenommen, **die jedes Anzweifeln und Infragestellen der Nürnberger Militärtribunal-Entscheidungen unter harte Strafen stellt.** In der Praxis bedeutet das, daß nicht nur die dortigen Urteile als rechtmäßig zu gelten haben, sondern auch alle Dokumente und Zeugenaussagen, die unter den Vorschriften des Londoner Statuts vom 8.8.1945 seitens der Siegermächte bei ausdrücklicher Verweigerung einer Beweisprüfung als amtlich und authentisch ausgewiesen wurden. Eine auch in der französischen Verfassung garantierte freie, unabhängige Wissenschaft gibt es seitdem nicht mehr. Parteipolitische Ideologie und Reglementierung haben sie mit harten Strafen abgewürgt.

Prof. Dr. Robert Faurisson ist neben zahlreichen Publizisten und Studenten ihr zentrales Opfer: Am 9. Dezember 1992 hat die 11. Kammer des Berufungsgerichtshofes in Paris ihn sowie den Herausgeber der Zeitschrift ***Le Choc Du Mois*** (***Der Schock des Monats***) zu einer Geldstrafe von 60.000 Franc und zu verschiedenartigen finanziellen Wiedergutmachungen in Höhe von 320.000 Franc zugunsten 11 jüdischer und anderer Vereinigungen verurteilt. Eine Berufung hiergegen ist nicht mehr möglich, es sei denn die Menschenrechtskommission in Straßburg, die allerdings für die z.B. auf Faurrisson anfallende sofortige 190.000 Franc Zahlungsverpflichtung weder aufschieben noch erlassen kann. Um diese Strategie der Existenzvernichtung noch weiterzutreiben, wurden gegen Prof. Faurisson und den Zeitungsherausgeber noch 2 weitere Prozesse unter Bezugnahme auf andere Paragraphen des französischen Strafgesetzbuches eingeleitet -- ungeachtet der Tatsache, daß in einer Sache nur einmal prozessiert werden kann --, deren Ausgang nicht viel anders zu erwarten sein dürfte, als die vorgenannte Entscheidung.

In der Verhandlung vor der 11. Kammer des Berufungsgerichtshofes konnte zwar Prof. Faurisson ca. 2 Stunden lang seinen Standpunkt vortragen, doch wurde darüber keine Niederschrift angefertigt, auch nicht darüber, daß Prof. Faurisson verwehrt wurde, irgendwelche Dokumente oder Auszüge aus ihnen zu verlesen. Prozeßteilnehmer registrierten den häufig demonstrativ abgewandten Blick der Vorsitzenden Frau Francoise Simon und hatten den Eindruck, daß ihm kaum zugehört wurde.

An die
Französische Botschaft
Postfach
5300 Bonn

Vlotho, den 8.1.1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Soeben erst bin ich über das nachstehend aufgeführte Gesetz in Frankreich unterrichtet worden. Da ich Historiker, Schriftsteller und Verleger bin und ich seit langem erkannt habe, daß die Nürnberger Gerichtsurteile von 1946 und später von reinen Rachetribunalen unter Vergewaltigung internationaler Rechtsmaßstäbe gefällt worden waren (mit Hilfe jener seltsamen Konstruktion des Londoner Statuts vom 8.8.1945), bin ich doch sehr beunruhigt, wieder nach Frankreich zu reisen.

Ich darf in Erinnerung rufen, daß das Londoner Statut (um nur ein Beispiel zu nennen) im Artikel 21 verfügt, daß *"allgemein bekannte historische Tatsachen* (vom Tribunal) *nicht überprüft, sondern von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen sind."* So sind viele Lügen als "amtlich zur Kenntnis zu nehmende Tatsachen" in die Tribunalsprüche und dort zusammengestellte Akten eingegangen, die (oder die in ihnen behaupteten Verbrechen) anzuzweifeln in Diskussionen mir hohe Strafen einbringen (könnten?)? Eine wissenschaftliche Hinterfragung und Publizierung neuer, von 1946 abweichender Erkenntnisse diesbezüglicher Einzelheiten ist strafbar?

Wie sieht die Rechtslage aus, wenn meine Publikationen, die ich hier in der Bundesrepublik in wissenschaftlicher Arbeitsweise mit den soeben zitierten Ergebnissen veröffentliche und die ja auch in Frankreich verkauft werden (was ich ja nicht verhindern kann)? Kann ich deshalb in Frankreich vor Gericht gestellt werden,

a) wenn ich nicht nach Frankreich einreise oder

b) wenn ich nach Frankreich einreise?

Bitte geben Sie mir hierzu eine verbindliche Auskunft, denn ich möchte kein strafrechtliches Risiko eingehen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl. Pol. Udo Walendy

Journal Officiel veröffentlichte am 14. Juli 1990 (Jahrestag der französischen Revolution von 1789 -- Tag der Menschenrechte!) auf den Seiten 8333 + 8334 das

Gesetz Nr. 90-615 vom 13. Juli 1990

zum Zwecke der Ahndung jeder rassistischen, antisemitischen oder ausländerfeindlichen Handlung

Abschnitt I betrifft die Abänderung des Strafgesetzes, **Abschnitt II** die Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit. Es heißt dort im

"**§ 9**

Nach § 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wird ein wie nachstehend abgefaßter § 24 -b eingefügt:

§ 24-b:

Jeder wird mit den in § 24 -- Absatz 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 vorgesehenen Strafen belegt, der mit Hilfe einer der in § 23 angeführten Mittel die Tatsache eines oder mehrerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in § 6 der **Satzung des IMG[22], Anlage zum Abkommen von London vom 8. August 1945** festgelegt sind, in Abrede stellt oder bezweifelt und die in Anwendung von § 9 besagter Satzung Mitglieder einer für kriminell erklärten Vereinigung begangen haben oder dafür von einem französischen oder internationalen Gericht verurteilt wurden.

Das Gericht kann ferner anordnen:

1. Die Bekanntmachung seiner Entscheidung durch Anschlag (Aushang) gemäß den Bedingungen, wie sie in § 51 des Strafgesetzes vorgesehen sind.

2. Die Veröffentlichung derselben oder die Inserierung einer Meldung gemäß den in § 51-1 vorgesehenen Bedingungen des Strafgesetzes, wobei die Kosten dafür das Höchstmaß der verhängten Strafe nicht überschreiten dürfen."

Nach diesem sogenanntên Gayssot-Gesetz, auch Fabius-Gayssot-Gesetz genannt,[23] werden gemäß § 24 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 folgende Strafen vorgesehen:

1 Monat bis 1 Jahr Gefängnis und/oder eine Geldstrafe von 2.000 bis 300.000 Franc.

22) IMG = Internationaler (sprich Interalliierter) Militärgerichtshof (sprich: weisungsgebundenes erst- und letztinstanzliches Tribunal zur *"Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln"*, -- Aussage des amerikanischen Hauptanklägers Robert H. Jackson. Wörtliches Zitat vgl. *HT* Nr 3 S. 3.
Im Londoner Statut allgemein sowie im § 6 im besonderen sind Verbrechen nur als solche definiert, wenn sie *"im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten"* begangen wurden und wenn sie (§ 19) ohne Bindung an Beweisregeln festgestellt wurden.

23) Die sozialistischen Abgeordneten Fabius + Gayssot hatten dieses Gesetz gt. beantragt.